Griechische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

G. L. F. Tafel, Professor zu Tübingen,

C. N. Osiander und G. Schwab,

Professoren zu Stuttgart.

Ein und siebenzigstes Bändchen.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper in Wien.

1 8 3 0.

Isäus der Redner.

Uebersetzt

von

Dr. Georg Friedrich Schömann,

ordentl. Professor der alten Literatur an der königl. Preußischen Universität Greifswald.

Zweites Bändchen.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper in Wien.

1 8 3 0.

Sechste Rede.

Ueber die Erbschaft des Philoktémon.

Inhalt.

Euktémon hatte fünf ehliche Kinder, drei Söhne, Philoktémon, Hegemon und Ergamenes, und zwei Töchter, deren Eine an Chäreas, die Andere an Phanostratus verheirathet war. Schon halbbejahrt gerieth er in die Netze einer Buhlerin, Namens Alce, welche früher als Freudenmädchen gelebt hatte, nachher aber von ihm als Aufseherin eines ihm gehörigen Miethhauses im Ceramikus angestellt worden war. Diese wußte ihn allmählig so an sich zu zieh'n, daß er zuletzt Frau und Kinder gänzlich verließ, und bei Jener seine Wohnung aufschlug, bald darauf auch sich von ihr bereden ließ, einen ihrer beiden Söhne, die sie, nach der Angabe des Sprechers, von einem Freigelassenen, Namens Dion, hatte, für den Seinigen anzuerkennen, und ihn durch Einführung in die Phratrie zu legitimiren. *) Von den ehlichen Söhnen Euktémon's waren zwei, Hegemon und Ergamenes, kinderlos gestorben; der allein noch übrige, Philoktémon, widersetzte sich der Einführung des Sohnes der Alce, und die Phratoren wiesen den Euktémon ab; da aber Dieser, um sich an seinem Sohn zu rächen, drohte,

---

*) Vergl. Gans Erbr. I, S. 319.

sich anderweitig zu verheirathen — die frühere Ehe muß schon vorher durch eine förmliche Scheidung getrennt worden seyn, obgleich Dessen in der Rede nicht ausdrücklich gedacht wird — und da sich voraussehn ließ, daß, wenn auch Euktémon selbst in einer neuen Ehe keine Kinder mehr zeugen könnte, es doch leicht seyn würde, ein untergeschobenes Kind für das seinige auszugeben; so ließ Philoktémon, um weitern Mißhelligkeiten und Unannehmlichkeiten zuvorzukommen, sich endlich zu einer Vereinbarung mit seinem Vater bereit finden, nach welcher er sich der Einführung des Sohnes der Alce in die Phratrie nicht widersetzte, und zugleich einwilligte, daß eines der Grundstücke des Euktémon für Jenen ausgesetzt würde. Nicht lange darnach blieb Philoktémon in einem Gefechte bei Chios, und hinterließ ein Testament, in welchem Chärestratus, Sohn des Phanostratus, und eine der Schwestern des Philoktémon, adoptirt war. Auch Euktémon deponirte jetzt ein Testament, in welchem er dem Sohne der Alce jenes Grundstück zusicherte. Ein Paar Verwandte aber, Androkles und Antidórus, benutzten jetzt die Schwachheit des alten Mannes, um sich von seinem Vermögen so viel als möglich zuzueignen. In Gemeinschaft mit der Alce bewogen sie ihn, jenes adoptirte Testament zu widerrufen, und darauf den größten Theil seiner Grundstücke zu verkaufen, damit das Geld den rechtmäßigen Erben entzogen, und ohne Schwierigkeit den Kindern der Alce zugewandt werden könnte. Endlich starb Euktémon in einem Alter von sechs und zwanzig Jahren. Auf seinen Nachlaß erhob nunmehr Chärestratus, als Adoptivsohn des Philoktémon, Ansprüche, indem natürlich auf ihn die Rechte seines Adoptivvaters übergegangen waren, und er also das Erbe bekommen mußte, was Jenem, wenn er lebte, zugefallen seyn würde; weßwegen er denn auch den Nachlaß als Vermögen des Philoktémon bezeichnet. Gegen ihn aber traten Androkles und Antidórus auf, indem sie läugnen, daß er von Philoktémon wirklich adoptirt worden sey: Androkles behauptete dabei anfangs, das Vermögen Euktémon's müsse an die Töchter, als Erbtöchter, fallen, und nahm zugleich eine derselben, die von Chäreas Wittwe war und eine Tochter hatte, als nächster Verwandter für sich zur Ehe in Anspruch, ließ aber nachher, wie es

scheint, diesen Anspruch fallen, und trat in Gemeinschaft mit Antidórus als Vormund der Kinder der Alce auf, behauptete, beide seyen rechtmäßige Söhne Euktémon's, und also seine einzigen Erben, und legte, um den Chärestratus abzuwehren, eine Diamartyrie ein, daß Jenen, als rechtmäßigen Söhnen, die väterliche Erbschaft nicht streitig gemacht werden dürfe. Wegen dieser Diamartyrie wird er von Chärestratus als falscher Zeuge belangt, und zur Unterstützung des Klägers tritt ein Freund mit der vorliegenden Rede auf, die demnach eine Synegorie, in der That aber eigentlich die Hauptrede ist, indem Chärestratus, als ein junger und im Reden ungeübter Mann, nur einen kurzen Vortrag gehalten, darauf die Erlaubniß erbeten zu haben scheint, den Synegoros für sich auftreten zu lassen. *)

Daß ich, ihr Männer, mit Phanostratus hier und mit Chärestratus in den freundschaftlichsten Verhältnissen stehe, wissen wahrscheinlich die Meisten von euch; Denen aber, die es nicht wissen, will ich einen hinreichenden Beweis davon anführen. Als nämlich Chärestratus als Trierarch nach Sicilien schiffte, **) so sah ich zwar, weil ich selbst früher dorthin geschifft war, alle Gefahren, die dort bevorstanden, voraus; dennoch aber machte ich auf Bitten meiner beiden Freunde die Fahrt mit, und theilte seine Unfälle, und wir geriethen zusammen in feindliche Gefangenschaft. Ich würde daher mir selbst widersprechen, wenn ich, der ich damals, ungeachtet die Gefahr mir im Voraus bekannt war, mich

*) S. Att. Proc. S. 710 f.

**) An die bekannte Unternehmung im Peloponnesischen Kriege ist hier nicht zu denken, sondern an eine andere, uns nicht näher bekannte.

dennoch wegen jener Verhältnisse, und weil ich sie als Freunde ansah, derselben unterzog, jetzt nicht versuchen wollte, zu ihrem Beistande aufzutreten, und euch vorzutragen. Was dazu dienen kann, euch zu belehren, wie ihr eurem Eide gemäß stimmen müßt, um Jenen ihr Recht zu verschaffen. Ich bitte also um Nachsicht und um geneigtes Gehör: denn es ist kein Geringes, um welches sie streiten, sondern etwas gar Wichtiges.

Philoktémon, der Cephisier,*) war ein Freund dieses Chärestratus. Er vermachte ihm deßwegen bei seinem Tode das Seinige, und nahm ihn an Sohnes Statt an. Da nun Chärestratus dem Gesetze gemäß auf den gerichtlichen Zuspruch der Erbschaft antrug,**) und es hierbei jedem Athener frei stand, seine Ansprüche vorzubringen, und auf geradem Wege***) die Sache bei euch anhängig zu machen, und so, wenn er sein besseres Recht erwies, die Erbschaft zu erlangen, so legte Androkles statt dessen eine Diamartyrie ein, daß die Erbschaft gar nicht gerichtlich angesprochen werden dürfe, um dadurch Jenem die Möglichkeit, seine Ansprüche geltend zu machen, und euch die Entscheidung darüber zu entziehen, Wer für den Erben des Philoktémon zu erklären sey. Und so glaubt er mittelst eines Spruches und eines Rechtshandels Jenem Brüder unterzuschieben, die ihn gar Nichts angehen, selbst die Erbschaft ohne gerichtlichen Zuspruch in die Hände zu bekommen, Gewalthaber über die Schwester des Philoktémon zu werden, und

*) Aus Cephisia, einer Ortschaft des Erechtheïschen Stammes.
**) S. Att. Proc. S. 461.
***) S. ebend. S. 649.

das Testament umzustoßen. Da nun die Diamartyrie des Androkles so viel Ungebührliches in sich faßt, so will ich euch zuerst gerade Dieß beweisen, daß Philoktémon ein Testament gemacht, und diesen Chärestratus adoptirt habe.

Da nämlich Philoktémon von seiner Frau kein Kind hatte, und in der Kriegszeit, wo er als Reiter zu Felde zog, oft auch als Trierarch zur See ging, Gefahren ausgesetzt war, so beschloß er, über sein Vermögen zu verfügen, damit, wenn er bleiben sollte, sein Haus nicht unterginge. Die beiden Brüder nun, die er gehabt hatte, waren kinderlos gestorben; von seinen Schwestern aber hatte die Eine, die an Chäreas verheirathet war, keine Söhne, und bekam auch keine in den vielen Jahren ihrer Ehe; die Andere, die mit Phanostratos hier verheirathet war, hatte zwei Söhne. Den älteren von Diesen, Chärestratus, nahm er an Kindes Statt an, und verordnete in seinem Testamente, daß, wenn ihm selbst von seiner Frau kein Kind geboren würde, Dieser sein Vermögen erben sollte. Dieses Testament deponirte er bei seinem Schwager Chärestratus, dem Manne seiner andern Schwester; und es soll euch jetzt der Schreiber das Testament vorlesen, und die Leute, die bei der Abfassung zugegen waren, ihr Zeugniß ablegen. Lies vor.

Testament.

Ihr habt gehört, wie er testirt, und auf welche Bedingungen er diesen Chärestratus zum Sohne eingesetzt habe. Daß er aber befugt gewesen sey, Dieß zu thun, dafür will ich euch zum Beweise — dem besten, meines Erachtens, in Sachen dieser Art — das Gesetz selbst vorlegen. Lies es vor.

Gesetz.

Dieses Gesetz, ihr Männer, gilt für Alle ohne Unterschied: daß es frei stehen solle, über das Seinige zu testiren, wo nicht ehliche Kinder männlichen Geschlechts vorhanden sind; es sey denn, daß der Testirende wahnsinnig, oder vor Alter oder aus einer andern der im Gesetze angegebenen Ursachen nicht in ungestörtem Besitze seiner Geisteskräfte sey. Ein Mann, der, so lange er lebte, sich als einen solchen Bürger bewährte, daß er von euch geehrt und zu Staatsämtern erhoben wurde, und der seinen Tod im Kampfe gegen die Feinde fand — Wer könnte sich unterfangen, zu sagen, daß er nicht bei gesundem Verstande gewesen sey?

Daß er also bei gesundem Verstande testirt und adoptirt habe, wie er dazu befugt war, ist euch bewiesen worden; so daß in Rücksicht dieses Punktes die Falschheit des von Androkles abgelegten Zeugnisses dargethan ist. Da Dieser aber außerdem auch noch bezeugt hat, daß jener junge Mensch dort ein ehlicher Sohn des Euktémon sey, so will ich beweisen, daß auch Dieses erlogen ist. Die Kinder nämlich, ihr Männer, welche Euktémon wirklich hatte, Philoktémon, Ergamenes, Hegemon und zwei Töchter, auch die Mutter derselben, Euktémon's Frau, eine Tochter des Miriades aus Cephisia, sind allen Angehörigen und Phratoren und dem größten Theile der Demoten bekannt; und Diese werden euch Zeugniß darüber ablegen. Daß er aber noch eine andere Frau zur Ehe genommen hätte, von der ihm jene Beiden dort geboren wären, davon weiß Keiner, und hat Keiner bei Lebzeiten des Eu-

ktémon gehört. Nun verdienen aber doch Diese für die glaubwürdigsten Zeugen zu gelten: denn die Angehörigen müssen Dergleichen nothwendig wohl wissen. Rufe mir also zuerst Diese herbei, und lies ihre Zeugnisse vor.

Zeugnisse.

Nunmehr will ich euch auch noch zeigen, daß die Gegner selbst durch die That Zeugniß hierfür gegeben haben. Als nämlich die Instructionstermine bei'm Archon waren, und Jene ihre Parakatabole*) für diese beiden jungen Menschen einlegten, unter dem Vorgeben, daß sie ehliche Söhne des Euktémon wären, so fragten wir sie, Wer denn ihre Mutter wäre, und Wessen Tochter. Darauf wußten sie Nichts zu antworten, obgleich wir in sie drangen, und der Archon ihnen befahl, dem Gesetze gemäß Antwort zu geben. [Ist es nun nicht etwas Unerhörtes] Erbansprüche für angeblich ehliche Kinder zu erheben, und eine Diamartyrie für sie einzulegen, und doch ihre Mutter nicht angeben zu können, so wenig, als irgend einen Anverwandten von ihnen? Doch damals gaben sie vor, die Mutter sey aus Lemnos,**) und bewirkten dadurch einen Aufschub; als sie aber das nächste Mal zum Termin kamen, erklärten sie, bevor noch Jemand sie fragte, sie heiße Kallippe, und sey eine Tochter des Pistoxenus, gleich als ob es genug wäre, wenn sie nur einen Namen, Pistoxenus, vorbrächten. Als

*) S. Att. Proc. S. 616 ff.

**) Lemnos war eine Athenische Kleruchie, und die Kleruchen, auch wenn sie auf Lemnos wohnten, dennoch Athenische Bürger. Ueber die Kleruchien vergl. Böckh Staatshaush. 1, S. 460 ff.

wir nun aber fragten, Wer er wäre, und ob er noch lebte, oder nicht, so sagten sie, er sey im Feldzuge auf Sicilien*) geblieben, und habe jene seine Tochter unter Vormundschaft des Euktémon zurückgelassen, und Dieser habe mit ihr, da sie unter seiner Vormundschaft gestanden, diese beiden Söhne erzeugt. Eine über die Maßen schamlose Erdichtung, woran gar nichts Wahres ist, was ich euch zuerst aus ihren eigenen Antworten beweisen will. Der Feldzug nämlich, in welchem Jener nach Sicilien schiffte, ist schon zwei und fünfzig Jahre her, von dem Archon Arimnestus gerechnet;**) der älteste von diesen Beiden aber, welche Söhne des Euktémon seyn sollen, ist noch nicht über zwanzig Jahre alt. Zieht man nun diese von der Zeit seit dem Sicilischen Feldzuge ab, so bleiben mehr als dreißig Jahre übrig; und es ist weder anzunehmen, daß Kallippe in einem Alter von dreißig Jahren noch unter Vormundschaft gestanden habe, noch auch, daß sie damals noch unvermählt und kinderlos gewesen sey; sondern vielmehr, daß sie schon lange einen Mann gehabt habe, dem sie entweder verlobt, oder vom Gerichte zugesprochen worden. Sodann müßten aber nothwendig die Angehörigen und das Gesinde des Euktémon sie kennen, wenn sie wirklich mit ihm verheirathet gewesen wäre, oder so lange Zeit in seinem Hause gelebt hätte. Bei dergleichen Dingen aber darf man nicht blos zur Instruction Namen vorbringen, sondern es muß die Wahrheit der Thatsache erwiesen und von den Angehörigen bezeugt werden. Da wir nun den

*) Hier ist, wie das Folgende zeigt, die bekannte Unternehmung im Peloponnesischen Kriege gemeint.

**) Im J. 415 v. Chr.

Androkles aufforderten, uns nachzuweisen, Wer von den Angehörigen des Euktémon von einer Kallippe wüßte, die mit Diesem verheirathet gewesen sey, oder unter seiner Vormundschaft gestanden habe, und die Sklaven zu vernehmen, die sich in unserer Gewalt befänden, oder, wenn er behauptete, daß Einer von den bei den Gegnern befindlichen Sklaven davon wisse, Diesen uns auszuliefern, so wollte er so wenig Jene annehmen, als Diese ausliefern. — Nimm nun die Antwort der Gegner und unsere Zeugnisse und Provocationen.

Antwort. Zeugnisse. Provocationen.

Die Gegner wichen also einem so wichtigen Schritte aus; ich aber will euch zeigen, woher jene Beiden stammen, und Wer die Leute sind, welche das Zeugniß, daß sie ehliche Kinder seyen, eingelegt haben und sie zu Erben des Euktémon zu machen suchen. Es wird freilich wohl dem Phanostratus unangenehm seyn, wenn die Verirrungen des Euktémon öffentlich bekannt werden; Einiges indessen muß ich sagen, damit ihr, über die Wahrheit unterrichtet, um so leichter ein gerechtes Urtheil sprechen könnt.

Euktémon erreichte ein Alter von sechs und neunzig Jahren; und den größten Theil dieses langen Lebens hindurch galt er für einen beglückten Mann: denn er besaß ein nicht unbedeutendes Vermögen, Weib und Kinder, und auch im Uebrigen ging es ihm im Ganzen, wie er wünschte; in seinem Alter aber gerieth er in ein gar unglückliches Verhältniß, wodurch sein ganzes Haus zerrüttet, viel Geld verloren, und er mit seinen nächsten Angehörigen entzweit wurde. Woher aber und wie Dieß gekommen sey, will ich

euch so kurz als möglich auseinander setzen. Er hatte, ihr Männer, eine Freigelassene, welche einem ihm zugehörigen Miethhause im Piräeus vorstand, und Freudenmädchen hielt. Unter Diesen hatte sie Eine, Namens Alce, die wahrscheinlich auch Viele von euch kennen. Diese Alce diente, nachdem sie gekauft worden war, viele Jahre als Freudenmädchen; als sie aber älter geworden war, verließ sie dieses Gewerbe, und während sie nun in dem Miethhause lebte, hielt sich ein freigelassener Kerl zu ihr, Namens Dion. Von Diesem hatte sie, ihrer Angabe nach, diese beiden Söhne hier. Auch erzog Dion sie als die Seinigen. Nach einiger Zeit entwich Dion nach Sicyon, weil er schlechte Streiche begangen hatte, und deßwegen für seine Sicherheit besorgt war. Diese Person aber, die Alce, machte Euktémon zur Aufseherin seines Miethhauses im Ceramikus, neben der kleinen Pforte, wo der Wein verkauft wird. Daß er sie hieher setzte, ward die Veranlassung zu vielem Unheil. Denn da Euktémon jederzeit dorthin zu gehen pflegte, um die Miethe einzutreiben, so hielt er sich viel in dem Hause auf, speiste auch zuweilen bei der Person, und verließ Frau und Kinder und das Haus, in welchem er wohnte. Und obgleich seine Frau und seine Söhne ihren Unwillen darüber äußerten, so ließ er doch nicht davon ab; ja am Ende nahm er ganz und gar seine Wohnung dort, und wurde, sey es durch Liebestränke, sey es durch Krankheit oder sonst Etwas, so weit gebracht, daß er sich von der Person überreden ließ, ihren ältesten Sohn auf seinen Namen in die Phratrie einzuführen. Da aber weder sein Sohn Philoktémon Dieses gestatten wollte, noch die Phratoren

ihn aufnahmen, und das Einführungsopfer wieder weggeschickt wurde, so ward Euktémon deßwegen auf seinen Sohn so aufgebracht, daß er, um ihn seine Rache fühlen zu lassen, sich mit einer Schwester des Demokrates aus Aphidnä verlobte, in der Absicht, Kinder, als mit ihr erzeugt, aufzustellen und in sein Erbe zu bringen, wenn Philoktémon ihm nicht gestattete, Diesen hier in die Phratrie einzuführen. Nun sahen seine Angehörigen wohl ein, daß er freilich in seinem Alter keine Kinder mehr würde zeugen können, daß aber dennoch auf andere Weise solche zum Vorschein kommen, und Diese dann noch größere Mißhelligkeiten veranlassen würden; und deshalb, ihr Männer, riethen sie dem Philoktémon, Diesen hier auf Bedingungen, wie Euktémon sie beabsichtigte, in die Phratrie einführen zu lassen, und ihm ein Stück Ackers einzuräumen. Philoktémon schämte sich freilich der Thorheit seines Vaters; da aber das Unglück einmal da war, und er Nichts dagegen anzufangen wußte, so widersprach er nicht. Nachdem man sich hierüber vereinbart hatte, und der Knabe auf diese Bedingung in die Phratrie eingeführt war, so hob Euktémon seine Verlobung mit jenem Mädchen wieder auf, und zeigte dadurch, daß er nicht, um Kinder zu bekommen, an's Heirathen dachte, sondern nur, um Diesen einzuführen. Denn was hatte er nöthig, zu heirathen, Androkles, wenn Diese hier, wie du bezeugt hast, in gesetzmäßiger Ehe mit einer Bürgerin erzeugt waren? Wer war im Stande, ihre Einführung zu hindern, wenn sie ehliche Kinder waren? Oder weßwegen führte er ihn auf gewisse Bedingungen ein, da das Gesetz ja befiehlt, daß alle ehlichen Söhne gleichen Antheil an dem väterlichen Vermögen haben sollen? Oder

weßwegen führte er den ältern der beiden Knaben auf Bedingungen ein, und sagte von dem jüngern, der doch auch schon geboren war, so lange Philoktémon lebte, kein Wort, weder zu Diesem, noch zu seinen Angehörigen? Und jetzt hast du ausdrücklich bezeugt, daß sie ehliche Söhne und Erben des Euktémon seyen. Um uns aber zu beweisen, daß Alles wahr sey, was ich sage, so lies die Zeugnisse vor.

Zeugnisse.

Darauf blieb Philoktémon als Trierarch bei Chios gegen die Feinde; und Euktémon erklärte einige Zeit nachher seinen Schwiegersöhnen, er wolle über Das, was er mit seinem Sohne abgemacht habe, einen schriftlichen Aufsatz abfassen und deponiren. Phanostratus war damals gerade in Begriff, als Trierarch unter dem Befehle des Timotheus abzusegeln; sein Schiff lag bei Munychia auf der Rhede, und sein Schwager Chäreas war mit ihm, und gab ihm das Geleite. So begab sich denn Euktémon in Begleitung einiger Leute dorthin, wo das Schiff lag, und da er ein Testament, welches der wegen der Einführung des Knaben verabredeten Bedingung gemäß war, aufgesetzt hatte, deponirte er dieses gemeinschaftlich mit seinen Schwiegersöhnen bei Pythodórus, dem Cephisier, einem seiner Verwandten. Und daß er, ihr Männer, diese Maßregel nicht als für ehliche Kinder traf, wie Androkles bezeugt hat, davon kann euch schon Dieß zum hinreichenden Beweise dienen: seinen leiblichen Söhnen setzt Niemand jemals in seinem Testamente ein Vermächtniß aus, weil das Gesetz selbst dem Sohn das Vermögen des Vaters zuspricht, und nicht einmal erlaubt, zu testiren, wenn ehliche Söhne vorhanden sind.

Nachdem nun die Schrift ungefähr zwei Jahre deponirt gewesen, und Chäreas unterdessen verstorben war, da machten sich diese Leute hier*) an jene Frauensperson; und da sie sahen, wie das Vermögen des Euktémon zerrann, sein Alter aber und seine Thorheit ihnen leichtes Spiel verspreche, so machten sie gemeinschaftlich ihren Angriffsplan. Zuerst beredeten sie den Euktémon, das Testament aufzuheben, weil es den Kindern nicht vortheilhaft sey: denn das unbewegliche Vermögen werde nach seinem Tode Niemand anders in die Hände bekommen, als seine Töchter und deren Kinder; wenn er aber Etwas von dem Seinigen verkaufe und baares Geld nachlasse, so werde das ihnen sicher seyn. Kaum hatte Euktémon Dieß gehört, so forderte er dem Pythódorus die Schrift ab, und klagte auf Herausgabe. Als nun Dieser vor dem Archon erschienen war, so erklärte Euktémon, daß er sein Testament zurücknehmen wolle. Pythodórus war zwar erbötig, es ihm im Beiseyn des Phanostratus auszuhändigen; erklärte jedoch, da Chäreas, der es ebenfalls mitdeponirt habe, eine Tochter hinterlassen, so halte er es für Recht, es nur dann erst auszuhändigen, wann Diese einen Gewalthaber bekommen haben würde; und Diesem gemäß erkannte auch der Archon. Da erklärte Euktémon in Gegenwart des Archon und der Beisitzer**) und vieler Zeugen, daß er das deponirte Testament nicht mehr als das Seinige anerkenne, und ging davon. Und in gar kurzer Zeit geschah

*) Androkles und Antidórus.

**) Jeder der drei obersten Archonten hatte zwei Beisitzer oder Gehülfen in seinen Amtsgeschäften.

nun Das, weßwegen Diese*) eben ihn beredet hatten, das Testament aufzuheben. Sie verkauften ein Ackerstück zu Athmonon**) für fünf und siebzig Minen an Antiphanes; das Bad in Serangion***) für dreitausend Drachmen an Aristolochus; ein Haus in der Stadt, welches für vier und vierzig Minen†) an ihn verpfändet war, trat Euktémon gegen Zahlung der Summe dem Hierophanten wieder ab; dazu verkaufte er eine Ziegenheerde sammt dem Hirten für dreizehn Minen, und zwei Maulthiergespanne, eines für acht Minen, das andere für fünfhundert und fünfzig Drachmen; endlich alle Handwerkssklaven, so viel er besaß: Alles zusammen über drei Talente werth.††) Und dieß Alles wurde in ganz kurzer Zeit nach Philoktémon's Tode verkauft. Damit ihr aber seht, daß ich die Wahrheit sage, will ich euch nun zunächst die Zeugen für einen jeden der angeführten Gegenstände aufrufen.

Zeugen.

So ging es hiermit. Aber auch auf das Uebrige machten sie alsbald ihre Plane, und ersannen sich deßhalb einen Streich, der ärger als Alles war, und auf den ich euch wohl zu merken bitte. Da sie nämlich sahen, wie Euktémon vor Alter ganz und gar unvermögend und nicht einmal mehr

---

*) Androkles und Antidórus.

**) Ortschaft des Cekropischen Stammes. — 75 Minen = 1738 Rthlr. 18 Gr.

***) Ein Quartier des Piräeus. — 5000 Dr. = 687 Rthlr. 18 Gr.

†) 1008 Rthlr. 8 Gr.

††) 13 Minen = 297 Rthlr. 22 Gr. — 8 Minen = 183 Rthlr. 8 Gr. — 550 Dr. = 114 Rthlr. 14 Gr. — 3 Talente = 4125 Rthlr.

vom Bette aufzustehen fähig war, so überlegten sie, wie es anzufangen sey, daß sie auch nach seinem Tode das Vermögen in Händen behielten. Was thun sie also? Sie melden bei'm Archon diese beiden jungen Menschen als Adoptirkinder der verstorbenen Söhne des Euktémon, sich selbst aber als ihre Vormünder an, und fordern ihn auf, die Verpachtung des Vermögens ihrer Mündel zu veranlassen;*) damit ein Theil der Besitzungen unter dem Namen derselben verpachtet, ein anderer Theil ihnen als Unterpfand verschrieben, und mit Pfandsteinen bezeichnet würde, und auf diese Weise sie selbst noch bei Euktémon's Leben durch ihn Pächter des Vermögens würden, und die Einkünfte davon zögen.**) Und sobald die Gerichte besetzt waren, ließ der Archon die Güter ausbieten; und sie boten darauf. Doch Einige der Anwesenden berichteten den Verwandten diesen Kniff, die sodann kamen und dem Archon die Sache auseinandersetzten, worauf denn Dieser die Verpachtung der Güter untersagte. Wäre aber diese unbemerkt durchgesetzt worden, so wäre das ganze Vermögen verloren gewesen. Rufe mir die damals Anwesenden zu Zeugen auf.

---

*) S. Att. Proc. S. 294 ff.

**) Einen Theil der Güter des Euktémon gaben sie als ererbtes Eigenthum ihrer vorgeblichen Mündel an; einen andern Theil bestellten sie, mit Euktémon's Bewilligung, als Hypothek; und so pachteten sie selbst das Vermögen unter Euktémon's Namen. — Pfandsteine wurden bei verpfändeten Grundstücken errichtet mit Angabe des Gläubigers und der Summe, für die sie verpfändet waren. Es sind dergleichen noch in neuern Zeiten in Attika gefunden worden.

Zeugen.

Bevor diese Menschen mit jener Person Bekanntschaft machten, und mit ihr gemeinschaftlich den Euktémon bestrickten, besaß Dieser mit seinem Sohne Philoktémon ein so bedeutendes Vermögen, daß sie Beide euch die größten Liturgien leisteten, und doch von ihren Besitzungen Nichts verkauften, ja selbst von den Einkünften zurücklegten, so daß ihr Vermögen beständig zunahm. Nach dem Tode des Philoktémon aber wurde mit dem Vermögen so hausgehalten, daß von den Besitzungen nicht einmal die Hälfte mehr übrig ist, und die Einkünfte alle verschwunden sind. Aber nicht zufrieden, Dieß auf die Seite gebracht zu haben, ihr Männer, gingen sie nach Euktémon's Tode so weit in ihrer Frechheit, daß sie, während Jener im Hause da lag, die Sklaven bewachten, damit Keiner von ihnen weder die Töchter des Verstorbenen, noch seine Frau, noch irgend einen seiner Verwandten benachrichtigen möchte; und sie selbst schafften mit der Frauensperson die Sachen aus dem Hause in das anstoßende Nachbarhaus, in welchem Einer von ihnen, Antidorus dort, zur Miethe wohnte. Ja, als die Frau und die Töchter, die es von Andern erfahren hatten, hinkamen, so ließen sie sie selbst jetzt nicht hinein, sondern verschlossen ihnen die Thüre und sagten, es käme ihnen nicht zu, den Euktémon zu bestatten; und es gelang den Frauen nicht eher, hineinzukommen, als nur mit Mühe gegen Sonnenuntergang. Hier fanden sie Jenen schon seit dem vorigen Tage da liegen, wie die Sklaven sagten, die Sachen aber aus dem Hause alle von Diesen hier fortgeschafft. Die Weiber waren, wie natürlich, um den Leichnam

beschäftigt; die Männer aber zeigten sogleich ihren Begleitern, wie es im Hause stände, und befragten die Sklaven in Gegenwart der Gegner, wo die Sachen hingekommen wären. Auf die Antwort derselben, daß Diese sie in das anstoßende Haus geschafft hätten, verlangten Jene auf der Stelle eine Haussuchung vorzunehmen, und forderten die Auslieferung der Sklaven, welche die Sachen hingeschafft hätten; aber die Gegner weigerten sich, diese gerechten Forderungen zuzugestehn. Und zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, nimm Dieß hier und lies.

Zeugnisse.

So viel Sachen haben sie aus dem Hause geschafft; von so viel verkauften Gütern haben sie den Werth in Händen; dazu haben sie die Einkünfte, die in jener Zeit eingingen, bei Seite geschafft; — und nun hoffen sie auch noch den Rest in ihre Hände zu bekommen. Und so weit geht ihre Unverschämtheit, daß sie, da sie den geraden Rechtsgang nicht einzuschlagen wagten, eine Diamartyrie als für ehliche Kinder einlegten, die nicht nur falsch ist, sondern auch mit ihren eigenen Handlungen im Widerspruch steht. Denn früher gaben sie bei'm Archon den Einen als Philoktémon's, den Andern als Ergamenes Sohn an; jetzt aber in der Diamartyrie haben sie bezeugt, daß sie Euktémons Söhne wären. Und doch selbst wenn sie ehliche Söhne, aber von Jenen adoptirt wären, wie die Gegner behaupteten, selbst dann könnten sie jetzt nicht als Euktémon's Söhne gelten, weil das Gesetz nicht erlaubt, in das Haus des natürlichen Vaters zurückzutreten, wenn man

nicht in dem des Adoptivvaters einen ehlichen Sohn zurückgelassen hat. Deßhalb muß nach ihren eigenen Handlungen ihr Zeugniß nothwendig falsch seyn. Und hätten sie es damals durchgesetzt, daß das Vermögen verpachtet wurde, so würden meine Freunde hier gar keine Ansprüche mehr darauf erheben können; jetzt aber, obgleich die Richter damals die Verpachtung untersagten, weil Jene kein Recht auf das Vermögen hätten, haben die Gegner sich nicht einmal auf eine gehörige Erbschaftsklage eingelassen, sondern im Uebermaß der Unverschämtheit sogar eine Diamartyrie eingelegt, daß Diejenigen Erben seyen, welche ihr abgewiesen hattet.

Betrachtet aber nun auch die Frechheit und Unverschämtheit des Zeugen selbst, der für sich auf die Tochter des Euktémon, als wäre sie eine Erbtochter, und auf den fünften Theil der Erbschaft des Euktémon, als ob hier ein gerichtlicher Zuspruch stattfände, Ansprüche erhoben, zugleich aber auch bezeugt hat, daß Euktémon einen ehlichen Sohn hinterlassen habe. Beweist er dadurch nicht selbst die Falschheit seines eigenen Zeugnisses? Denn wenn ein ehlicher Sohn des Euktémon vorhanden wäre, so könnte ja doch seine Tochter keine Erbtochter, und seine Erbschaft kein Gegenstand gerichtlichen Zuspruches seyn. Daß er nun aber wirklich jene Anträge gemacht habe, dafür sollen euch die Zeugnisse vorgelesen werden.

Zeugnisse.

Es ist also ganz das Gegentheil von Dem geschehen, was das Gesetz bestimmt. Denn in diesem heißt es, ein

unehlicher Sohn und eine unehliche Tochter sollen keine Verwandtschaftsrechte haben von Euklides Archontenjahre an; Androkles aber und Antidorus meinen, berechtigt zu seyn, mit Ausschluß der ehlichen Töchter des Euktémon und der Kinder desselben das Vermögen des Euktémon und das des Philoktémon zu bekommen. Und jene Person, die den Euktémon bethört, und so Vieles an sich gebracht hat, ist im Vertrauen auf Diese so übermüthig, daß sie nicht nur die Anverwandten des Euktémon, sondern die ganze Stadt verachtet. Ihr braucht nur ein einziges Beispiel zu hören, um zu erkennen, wie sie sich über die Gesetze hinwegsetzt. Nimm das Gesetz dort.

Gesetz.

Dieses so ehrwürdige und fromme Gesetz, ihr Männer, habt ihr gegeben, weil ihr die Pflichten gegen diese und gegen die andern Götter heilig achtet.*) Die Mutter dieser beiden Menschen aber, die so allgemein als eine Sklavin bekannt ist, und von jeher ein schlechtes Leben geführt hat, die nicht einmal den Tempel hätte betreten, und irgend Etwas von den Dingen darin erblicken dürfen — Diese unterstand sich bei dem Opferfeste, sich an die Procession zu Ehren der Göttinnen anzuschließen, in den Tempel zu gehen, und zu sehen, Was sie nicht sehen durfte. Daß ich aber die Wahrheit sage, werdet ihr aus den Decreten erkennen, welche der Rath ihretwegen erlassen hat. Nimm das Decret.

---

*) Das Gesetz bezog sich ohne Zweifel auf die Feier der Thesmophorien: die Götter sind Demeter und Persephone.

Decret.

Ihr habt nun zu bedenken, ihr Männer, ob der Sohn dieser Person das Vermögen des Philoktémon erben, und zu den Gräbern gehn und die Todtenopfer darbringen soll, oder dieser Chärestratus, der Sohn seiner Schwester, den er selbst an Kindes Statt angenommen hat; und ob die Schwester des Philoktémon, die mit Chäreas verheirathet war, und jezt Wittwe ist, in dieser Menschen Gewalt gegeben werden soll, sie zu verheirathen, an Wen sie wollen, oder sie ehlos bleiben zu lassen; oder ob sie, als ehliche Tochter, von euch zugesprochen und verheirathet werden solle, an Wen ihr es für Recht haltet. Hierüber habt ihr jezt zu entscheiden: denn dahin zielt ihre Diamartyrie, daß diese meine Freunde Dieß zu befürchten haben; sie selbst aber, auch wenn sie jezt den Proceß verlieren, und die Erbschaft dem gerichtlichen Zuspruch zu unterliegen erkannt wird, nichts desto weniger auch dann ihre Anträge machen, und zweimal über dieselbe Sache processiren können.*) Nun hätte aber, wenn Philoktémon testirt hat, ohne dazu befugt zu seyn, die Diamartyrie eben dahin lauten müssen, daß

*) Nämlich der gegenwärtige Rechtshandel wegen der Diamartyrie hat von Seiten der Gegner des Sprechers keinen andern Zweck, als den Chärestratus von allen Ansprüchen auf die Verlassenschaft des Euktémon auszuschließen, und seine sofortige Abweisung zu bewirken. Verlieren sie nun auch diesen Proceß, und wird Jener nicht sofort abgewiesen, so steht ihnen immer noch der Weg offen, die Rechte der angeblichen Söhne des Euktémon im förmlichen Erbschaftsprocesse zu behaupten.

er nicht befugt gewesen sey, Diesen zu adoptiren; wenn die Befugniß zum Testiren aber gewiß ist, und der Gegner nur streitet, daß er nicht testirt habe, so hätte er uns nicht mit einer Diamartyrie in den Weg treten, sondern den geraden Rechtsgang einschlagen müssen. Jetzt aber — wie kann Einer klarer überführt werden, falsch Zeugniß abgelegt zu haben, als wenn man ihn fragt: Woher weißt du, Androkles, daß Philoktémon nicht testirt, und den Chärestratus nicht adoptirt habe? Denn über Dinge, bei denen man zugegen gewesen ist, darüber, ihr Männer, erlauben die Gesetze Zeugniß abzulegen; wobei man aber nicht zugegen gewesen ist, sondern nur von Andern davon gehört hat, darüber darf man auch nur das Hörensagen bezeugen. Du aber bist nicht dabei zugegen gewesen, und hast doch ausdrücklich bezeugt, daß Philoktémon nicht testirt habe, und kinderlos gestorben sey. Wie konnte er Das wissen, ihr Männer? Das ist gerade so, als wenn Einer behauptete, er wisse, auch ohne zugegen zu seyn, Alles, was Jeder von euch thut. Denn Das wird er doch nicht behaupten, so unverschämt er auch ist, daß er bei Allem zugegen gewesen sey, und Alles wisse, was Philoktémon in seinem Leben gethan habe. Vielmehr sah Dieser ihn für seinen ärgsten Feind an, theils wegen seiner Schlechtigkeit überhaupt, theils deßwegen, weil er allein unter allen Verwandten sich mit der Alce verbunden, und in Gemeinschaft mit ihr gegen ihn und die Uebrigen Plane geschmiedet, und solche Dinge verübt hat, wie ich sie euch nachgewiesen habe.

Am allermeisten aber muß es Unwillen erregen, wenn

sie den Namen des Euktémon, des Großvaters des Chärestratus, mißbrauchen. Denn wenn, nach ihrer Behauptung, Philoktémon nicht befugt war, zu testiren, und die Erbschaft als Euktémon's Nachlaß zu behandeln ist, Was ist dann gerechter? Daß Euktémon's Vermögen von den Töchtern desselben geerbt werde, deren ehliche Geburt keinem Zweifel unterworfen ist, und von uns, ihren Kindern? oder von Jenen, die den Euktémon Nichts angehen, und die nicht blos durch uns der Grundlosigkeit ihrer Ansprüche überführt werden, sondern auch durch Das, was ihre eigenen Vormünder gethan haben? Denn Das bitte und beschwöre ich euch, ihr Männer, ja nicht zu vergessen, was ich euch kurz vorher dargethan habe, daß Androkles, während er auf der einen Seite Vormund dieser beiden jungen Leute, als ehlicher Söhne des Euktémon, zu seyn behauptet, auf der andern Seite für sich selbst auf die Erbschaft des Euktémon und auf seine Tochter, als ob hier ein gerichtlicher Zuspruch stattfände, Ansprüche erhoben hat. Ist es nun aber, bei den Olympischen Göttern, nicht arg, ihr Männer, wenn Jene wirklich ehliche Söhne sind, daß ihr Vormund für sich selbst auf Euktémon's Erbschaft und Tochter, als gerichtlichem Zuspruch unterliegend, Anspruch erhoben; wenn sie aber nicht ehliche Söhne sind, daß er jetzt die Diamartyrie eingelegt hat, sie seyen ehliche Söhne? Das steht ja mit einander im Widerspruch; so, daß er nicht blos durch uns des falschen Zeugnisses überwiesen wird, sondern auch durch seine eigenen Handlungen. Und während für diesen Chärestratus Niemand eine Diamartyrie einlegt, daß

die Erbschaft nicht gerichtlichem Zuspruche unterliege, sondern er den ordentlichen Rechtsgang einschlägt, sucht Jener Alle mit ihren Ansprüchen auszuschließen; und nachdem er ausdrücklich bezeugt hat, daß diese jungen Menschen ehliche Söhne seyen, hofft er jetzt, daß ihr euch mit allerlei Winkelzügen abfinden lassen werdet, wenn er einen Beweis für sein Zeugniß gar nicht einmal versucht, oder höchstens ein Paar Worte darüber vorbringt, dagegen mit lauter Stimme Schmähungen gegen uns ausstößt, und sagt, daß Diese*) reiche Leute seyen, er aber ein armer Mann. Und deßwegen, meint er, werdet ihr Jene für ehliche Söhne anerkennen! — Doch von dem Vermögen meiner Freunde, ihr Männer, wird mehr für den Staat als für sie selbst verwendet, und Phanostratus ist schon siebenmal Trierarch gewesen, und hat alle Liturgien geleistet, und sehr viele Siege gewonnen; dieser Chärestratus aber, so jung er ist, ist schon Trierarch gewesen, und Choreg für Tragödien und Gymnasiarch für einen Fackellauf; und Beide haben alle Kriegssteuern als Mitglieder der Dreihundert gezahlt. Und bisher waren es nur sie Beide; jetzt aber ist auch der jüngere Bruder schon Choreg für Tragödien, und zahlt die Steuern als Einer der Dreihundert.**) Darum verdienen sie nicht, beneidet zu werden, sondern, bei'm Apollo, Diese vielmehr, wenn sie bekommen sollten, Was ihnen nicht zukommt. Denn wenn ihr Philoktémon's Erbschaft dem Chärestratus zusprecht, so wird er sie zu eurem Besten verwal-

*) Phanostratus und Chärestratus.

**) S. Böckh's Staatshaushalt. II, S. 63 ff.

ten, und die ihm auferlegten Liturgien leisten, wie jetzt, und noch mehr; wenn aber Diese sie bekommen, so werden sie sie durchbringen, und dann ihre Netze nach andern auswerfen.

Ich bitte euch deßwegen, ihr Männer, um nicht betrogen zu werden, beachtet genau die Diamartyrie, über die ihr zu entscheiden habt, und befehlt dem Androkles, dieser gemäß seine Vertheidigung zu führen, wie auch wir unsere Klage gegen sie gerichtet haben. In der Diamartyrie steht, daß Philoktémon nicht testirt habe. Ich habe euch bewiesen, daß Dieß falsch sey, und es zeugen dafür die bei Abfassung des Testamentes Anwesenden. — Was weiter? Daß Philoktémon kinderlos gestorben sey. Aber wie war er kinderlos, da er ja seinen Neffen als Adoptivsohn hinterließ, welchem das Gesetz die Erbschaft nicht weniger als den leiblichen Kindern zuspricht? Und es steht im Gesetze ausdrücklich geschrieben, wenn Einer nach der Adoption noch leibliche Kinder bekomme, so sollen Beide ihren Theil an dem Vermögen haben, und gleichmäßig erben. — Daß nun jene Beiden ehliche Söhne sind, Das ist es, was Androkles beweisen muß, wie ein Jeder von euch es von sich beweisen würde. Denn dadurch, daß er einen Namen nennt, und sagt, so habe die Mutter geheißen, werden sie noch keine ehliche Söhne, sondern nur dann, wann er beweist, daß er die Wahrheit sage, und wann er die Anverwandten als Zeugen aufstellt, Diejenigen, welche darum wissen, daß Jene mit Euktémon verheirathet gewesen sey, die Demoten, die Phratoren; ob sie jemals gehört haben oder wissen, daß Eu-

ktémon für seine Frau eine Liturgie geleistet; sodann, wo sie begraben sey, in welchem Begräbnisse; Wer Davon wisse, daß Euktémon ihr die herkömmlichen Pflichten erwiesen; wo ihre noch lebenden Kinder die Todtenopfer verrichten, und Wer davon wisse unter den Bürgern, oder unter dem Hausgesinde des Euktémon. Das, aber nicht Schmähungen sind Dinge, die zum Beweise dienen. Wenn ihr ihm also befehlt, eben die Punkte zu beweisen, die er in seiner Diamartyrie ausgesagt hat, dann werdet ihr ein gewissenhaftes und gesetzmäßiges Urtheil sprechen, und Diesen hier wird ihr Recht wiederfahren.

Siebente Rede.

Ueber die Erbschaft des Apollodorus.

Inhalt.

Eupolis, Thrasyllus und Mneson waren vollbürtige Brüder. Von Diesen starb der Letzte, Mneson, kinderlos, der zweite, Thrasyllus, im Peloponnesischen Kriege auf dem Zuge nach Sicilien mit Hinterlassung eines Sohnes, Namens Apollodorus, über welchen der Oheim Eupolis die Vormundschaft übernahm, diese aber so gewissenlos führte, daß er nicht nur den Nachlaß des Mneson, von welchem dem Apollodorus die Hälfte gebührte, sich allein zueignete, unter dem Vorwande, daß ihn Mneson durch ein Testament ihm vermacht hätte, sondern auch einen großen Theil des väterlichen Vermögens seines Mündels veruntreute. Dieser hatte indessen an Archidamus einen Stiefvater bekommen, der sich seiner mit väterlicher Fürsorge annahm, ihn als Kind gleich einem eigenen Sohn erzog, und als er erwachsen war, ihm behülflich war, seinen Vormund zur Verantwortung zu ziehn, und sowohl die Hälfte von dem Nachlasse des Mneson, als auch das väterliche Vermögen, welches Eupolis veruntreut hatte, wieder ausgeliefert zu bekommen. Deßwegen lebte Apollodorus mit Eupolis und der Familie desselben fortwährend in feindlichen Verhältnissen, mit seinem Stiefvater dagegen und der Tochter desselben, seiner Stiefschwester, in der innigsten Freundschaft; und als er späterhin,

schon hochbejahrt, seinen einzigen Sohn durch den Tod verloren hatte, adoptirte er den Sohn der Letztern, Thrasyllus, und übergab ihm noch bei seinen Lebzeiten die Verwaltung seines ganzen Vermögens. Dennoch ward nach dem Tode des Apollodorus die Erbschaft dem Thrasyllus von Pronapes, Namens seiner Frau, der Tochter des Eupolis, als der nächsten Anverwandtin des Apollodorus von väterlicher Seite, streitig gemacht, und die Adoption angefochten. Gegen Diesen vertheidigt Thrasyllus sein Recht in der vorliegenden Rede.

Ich war immer der Meinung, ihr Männer, daß nicht solche Adoptionen angefochten werden könnten, wenn Jemand in eigener Person bei seinen Lebzeiten und bei gesundem Verstande einen Andern an Kindes Statt angenommen, ihn zu den Heiligthümern geführt, den Geschlechtsgenossen vorgestellt, in das Verzeichniß der Phratoren eingeschrieben, kurz alles Nöthige selbst vorgenommen; sondern wenn Jemand bei Annäherung seines Endes sein Vermögen auf den Todesfall einem Andern vermacht, und darüber eine schriftliche Urkunde aufgesetzt und deponirt hätte. Denn Wer auf jene Weise adoptirt, der macht dadurch seinen Willen offenkundig, und die ganze Handlung, zu welcher die Gesetze ihn berechtigen, bündig und rechtskräftig; Wer aber durch ein Testament adoptirt, der läßt seinen Willen nicht bekannt werden; weßwegen denn auch Viele den Versuch zu machen pflegen, ein solches Testament für untergeschoben zu erklären, und demnach ihre eigenen Ansprüche gegen den Adoptirten geltend zu machen. Es scheint indessen, als ob auch jenes andere Verfahren Nichts helfe. Denn obwohl meine

Adoption so durchaus offenkundig vollzogen worden ist, treten dennoch die Gegner gegen mich auf, um mir Namens der Tochter des Eupolis das Vermögen des Apollodorus streitig zu machen. Ich hätte nun, wenn ich sähe, daß ihr eine Diamartyrie mehr billigtet, als das gerade Rechtsverfahren,*) auch wohl Zeugen aufstellen können, daß die Erbschaft nicht Gegenstand eines gerichtlichen Zuspruches seyn dürfe, weil Apollodorus mich auf gesetzmäßige Weise als Sohn angenommen habe; da aber Nichts hindert, das Recht auch bei dieser Art des Verfahrens klar zu erkennen, so bin ich bereit, auch vor euch mich mit ihnen in Verhandlung über das Geschehene einzulassen, damit sie mir nicht den Vorwurf machen können, als habe ich mich einer solchen Verhandlung zu entziehen gesucht. Ich werde euch also beweisen, daß Apollodorus nicht nur den nächsten Anverwandten sein Erbe nicht hinterlassen habe, weil er viele und schwere Beleidigungen von ihnen erlitten, sondern auch, daß er mich mit vollem Rechte adoptirt habe, weil ich sein Schwestersohn war, und er von uns viele Freundschaft erfahren hatte. Ich bitte euch daher, ihr Männer, allesammt, mir ein geneigtes Gehör zu geben, und wenn ich beweise, daß die Ansprüche der Gegner auf die Erbschaft unverschämt sind, mir den gerechten Schutz zu gewähren. Ich werde mich ebenfalls**) so kurz als möglich fassen, und euch das ganze Verhältniß der Sache von Anfang an darlegen.

Eupolis, ihr Männer, und Thrasyllus und Mneson

---

*) S. Att. Proc. S. 650.

**) Die Gegner haben vorher gesprochen.

waren vollbürtige Geschwister. Ihr Vater hinterließ ihnen ein großes Vermögen, so daß Jeder von ihnen auch zu Liturgien von euch verpflichtet wurde. Dieses Vermögen theilten die drei Brüder unter einander. Zwei von ihnen starben darauf zu gleicher Zeit: Mneson hier im Lande, unverehlicht und kinderlos; Thrasyllus aber als Trierarch in Sicilien,*) mit Hinterlassung eines Sohnes, Apollodorus, desselben, der mich jetzt adoptirt hat. So blieb denn Eupolis allein von ihnen noch übrig. Dieser, nicht zufrieden, einen mäßigen Gewinn von dem Vermögen seiner verstorbenen Brüder zu ziehen, eignete den ganzen Nachlaß des Mneson, von welchem auch Apollodorus die Hälfte gebührte, sich allein zu, mit dem Vorgeben, daß Jener ihn ihm vermacht habe; über Apollodorus selbst aber führte er die Vormundschaft auf solche Weise, daß er ihm später zu einem Schadenersatz von drei Talenten verurtheilt wurde. Archidámus nämlich, mein Großvater, welcher die Mutter des Apollodorus, meine Großmutter, geheirathet hatte, nahm Diesen, da er sah, wie ihn sein Vormund um all das Seinige brachte, zu sich, erzog ihn, so lange er Kind war, als seinen eigenen Sohn, da er ja auch seine Mutter zur Frau hatte; und nachher, als er erwachsen war, diente er ihm vor Gericht gegen seinen Vormund als Beistand, und gewann zwei Processe für ihn, wodurch er ihm theils die Hälfte des von Mneson nachgelassenen Vermögens, theils Dasjenige, was ihm Jener während der Vormundschaft ge=

---

*) Im Peloponnesischen Kriege.

raubt hatte, eintrieb, und ihm so zum Besitze seines ganzen Vermögens wieder verhalf. Aus diesem Grunde waren denn auch Eupolis und Apollodorus gegenseitig Feinde, so lange sie lebten; mein Großvater aber und Apollodorus waren Freunde, wie es sich gebührte. Am besten aber läßt sich aus den Thatsachen selbst abnehmen, wie Apollodorus sich bestrebte, das Gute, welches ihm erwiesen war, auch seinerseits mit Gutem zu vergelten. Als nämlich mein Großvater das Unglück gehabt hatte, in feindliche Gefangenschaft zu gerathen, so war Jener bereit, Geld zu seiner Auslösung herzugeben, und als Geißel für ihn zu dienen, bis er die Summe zu bezahlen im Stande wäre; und da Archidámus hierdurch aus wohlhabenden in beschränkte Umstände gerathen war, so half er ihm seine Angelegenheiten besorgen, und unterstützte ihn mit dem Seinigen. Nachher, als er in den Korinthischen Krieg zog, verfügte er auf den Todesfall über sein Vermögen, und vermachte es der Tochter des Apollodorus, meiner Mutter, indem er Diese zugleich dem Lakratidas, der jetzt Hierophant geworden ist, zur Frau bestimmte.*) So war er gegen uns, die ihm sein Vermögen gerettet hatten, gesinnt. Zum Beweise aber, daß ich die Wahrheit sage, und daß er wirklich zwei Processe gegen Eupolis, den einen wegen der Vormundschaft, den andern wegen des Erbtheils, mit Hülfe meines Großvaters, der vor Gericht für ihn auftrat, gewonnen, durch uns das Seinige wieder bekommen, und dafür sich auf

*) Daß nachher, als Apollodorus wohlbehalten aus dem Kriege zurückkehrte, diese Ehe nicht geschlossen, und das Testament zurückgenommen wurde, erhellt aus dem Folgenden.

solche Weise dankbar bewiesen habe, will ich euch zuvörderst die Zeugen auftreten lassen. Rufe sie mir her.

Zeugen.

Solche und so große Verbindlichkeiten waren es, die er gegen uns hatte, so bedeutende Geldsummen, um die er mit den Gegnern in Feindschaft gerathen war; und nie wurde diese Feindschaft wieder ausgeglichen, und die Freundschaft zwischen ihnen hergestellt. Dafür habe ich augenscheinliche Beweise. Eupolis nämlich, obgleich er zwei Töchter hatte, und aus einem Hause mit Apollodorus stammte, auch sehr wohl wußte, daß Dieser ein begüterter Mann sey, gab ihm dennoch keine von Beiden zur Frau. Und doch lehrt die Erfahrung, daß Verschwägerungen unter Leuten, die nicht verwandt, sondern einander fremd sind, heftige Feindschaften ausgleichen, indem man einander das Liebste, was man hat, anvertraut. Mag nun Eupolis Schuld daran gewesen seyn, weil er nicht wollte, oder Apollodorus, weil er keine von den Töchtern Desselben mochte — soviel ist durch die That bewiesen, daß die Feindschaft zwischen ihnen fortbestanden habe. Auch halte ich es nicht für nöthig, hierüber noch Mehr zu sagen, weil sich gewiß die Aelteren unter euch noch wohl erinnern, daß Jene mit einander processirt haben. Denn der bedeutende Gegenstand der beiden Processe, und der Umstand, daß Apollodorus Jenen mit großer Stimmenmehrheit überwand, machte einiges Aufsehn. Richtet darum jetzt, ihr Männer, eure Aufmerksamkeit darauf, wie er mich bei seinen Lebzeiten selbst adoptirt, zum Erben seines Vermögens einge-

setzt, und unter seine Geschlechtsgenossen und Phratoren eingeschrieben habe. — Apollodorus hatte einen Sohn, den er mit aller gebührenden Sorgfalt erzog. So lange nun Dieser lebte, hoffte er sein Vermögen an ihn zu vererben; da er aber im vergangenen Jahre im Mämakterion starb, so dachte Apollodorus, in der Betrübniß über seinen Verlust in Erwägung seines hohen Alters, zunächst an Diejenigen, welche zuvor seine Wohlthäter gewesen waren, und kam zu meiner Mutter, seiner Schwester, die er von Allen am meisten liebte, und erklärte, daß er mich an Sohnes Statt anzunehmen wünschte, bat sie um ihre Einwilligung, und erhielt sie. Und so rasch glaubte er hiebei verfahren zu müssen, daß er mich sogleich, wie ich ihm überlassen war, mit in sein Haus nahm und mir die Verwaltung aller seiner Angelegenheiten übergab, weil er selbst doch zu dergleichen Geschäften nicht mehr taugte, ich aber Alles wohl zu machen wissen würde. Und als darauf das Fest der Thargelien einfiel, führte er mich zu den Altären unter seine Geschlechtsgenossen und Phratoren. Es finden aber bei Diesen dieselben Gebräuche bei der Einführung eines leiblichen Sohnes und eines Adoptivsohnes Statt: der Einführende nämlich schwört auf die Opfer, daß der Eingeführte leiblicher oder Adoptivsohn, von einem Bürger mit einer Bürgerin in rechtmäßiger Ehe gezeugt, sey. Ist Dieß geschehen, so stellen die Uebrigen nichts desto weniger eine Abstimmung an; und wenn das Ergebniß derselben bejahend ausfällt, dann tragen sie den Namen in das Verzeichniß ein; eher aber nicht. So genau sind die Förmlichkeiten bei ihnen bestimmt. Mit Beobachtung dieser Vorschriften nun, da die Phratoren und

Geschlechtsgenossen kein Mißtrauen in Jenen setzten, mich auch sehr wohl als seinen Schwestersohn kannten, schrieben sie mich nach einmüthigem Beschluß in das Verzeichniß ein, nachdem Jener den Eid auf die Opfer geleistet hatte. So ward ich also von ihm bei seinen Lebzeiten adoptirt, und in die Phratrie eingeschrieben: Thrasyllus, Sohn des Apollodorus; und Dieß war der Hergang bei dieser Adoption, zu welcher er dem Gesetze nach befugt war. Zum Beweise daß ich die Wahrheit sage, nimm jetzt die Zeugnisse zur Hand.

Gesetze.

Ich denke, ihr Männer, daß ihr vielmehr diesen Zeugen [als den Gegnern] glauben werdet; und gleichermaßen auch Denen, welche eben so nahe, wie Diese, mit dem Erblasser verwandt, durch die That selbst ein offenbares Zeugniß abgelegt haben, daß das Verfahren des Apollodorus rechtmäßig und gesetzlich gewesen sey. Es hat nämlich Eupolis zwei Töchter hinterlassen: Eine, welche jetzt mir die Erbschaft streitig macht, und an Pronapes verheirathet ist; und eine Andere, Die an Aeschines aus Lusia *) verheirathet war, jetzt aber todt ist, und einen schon im männlichen Alter stehenden Sohn hinterlassen hat, Namens Thrasybulus. Nun haben wir ein Gesetz, welches sagt: „Wenn ein Bruder von Vaters Seite kinderlos stirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen, so soll die Schwester, und wenn ein Schwestersohn von einer andern Schwester vorhanden ist, so sollen

*) Ortschaft des Oeneïschen Stammes.

Beide zu gleichen Theilen erben." Dieses wissen auch die Gegner recht gut, und haben es durch die That bewiesen. Denn als Apollodorus, der Sohn des Eupolis, kinderlos verstorben war, so erhielt Thrasybulus die Hälfte von dem Vermögen, welches sich im Ganzen leicht auf fünf Talente *) belaufen mochte. Von väterlichem und brüderlichem Vermögen also spricht ihnen das Gesetz gleiche Theile zu, nicht aber von dem Vermögen eines Vetters oder eines noch entfernteren Verwandten; sondern hier hat es den Männern einen Vorzug vor den Weibern gegeben. Es sagt nämlich: „Vorgehen aber sollen die Männer und deren Descendenten, sofern sie von gleichen Vorältern mit dem Erblasser abstammen, auch wenn sie ihm dem Grade noch weniger nahe stehn." Diesem nach durften meine Gegner nicht einmal auf einen Theil dieser Erbschaft Anspruch machen, Thrasybulus aber auf das Ganze, wenn er meine Adoption nicht für rechtsbeständig hielt. Nun hat er aber durchaus weder zu Anfange mir die Erbschaft streitig gemacht, noch auch jetzt Ansprüche erhoben, sondern Alles gebilligt und gut geheißen. Jene dagegen haben sich erdreistet, Namens der Gegnerin, auf das Ganze Anspruch zu machen. So weit geht ihre Unverschämtheit. Nimm doch auch einmal die Gesetze, gegen welche sie dadurch gehandelt haben, und lies sie vor.

Gesetze.

Hier heißt es also, Schwester und Schwestersohn sollen

---

*) 6875 Rthlr.

zu gleichen Theilen erben. — Nimm aber auch dieses Gesetz hier, und lies es vor.

Gesetz.

Also wenn keine Vettern und Vetterskinder da sind, und überhaupt keine Verwandte von väterlicher Seite, dann beruft das Gesetz die Verwandten von mütterlicher Seite zur Erbschaft, und bestimmt, Wer vorgehn solle. — Nun nimm auch dieses Gesetz, und lies es vor.

Gesetz.

Obwohl nun die Gesetze also lauten, so hat dennoch Thrasybulus, der doch ein Mann ist, nicht einmal auf einen Theil der Erbschaft Anspruch gemacht, Jene aber, Namens dieser Frau, auf das Ganze. Sie denken: Unverschämtheit kann nicht schaden; darum wollen sie um das Vermögen Etwas wagen. Dabei bringen sie auch den Vorwand vor, sie dürften deßwegen die ganze Erbschaft fordern, weil Thrasybulus durch Adoption in das Haus des Hippolochides übergegangen sey. Dieß ist nun zwar gegründet; deßwegen aber haben sie doch nicht Recht. Denn Was hat er mit dieser Verwandtschaft zu thun? da er ja nicht von Vaters, sondern von Mutter wegen auch von der Erbschaft des Apollodorus, des Sohnes des Eupolis, seinen Antheil bekommen hat, und eben so auch auf diese Erbschaft, in Folge derselben Verwandtschaft, Anspruch würde machen können, wenn er meine Adoption nicht für rechtsbeständig hielte. Aber er ist nicht unverschämt. Aus der mütterlichen Verwandtschaft scheidet man ja durch Adoption nicht aus, sondern behält immer dieselbe Mutter, mag man im väterlichen Hause verbleiben, oder durch Adoption in ein anderes treten.

Deßwegen ward ihm auch sein Antheil an dem Vermögen des Apollodorus nicht entzogen, sondern er theilte mit meiner Gegnerin, und bekam die Hälfte. Zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, rufe mir die Zeugen.

Zeugen.

So haben denn nicht blos die Geschlechtsgenossen und die Phratoren für meine Adoption Zeugniß abgelegt; sondern auch Thrasybulus, indem er keine Ansprüche gegen mich erhoben, hat durch die That erklärt, daß er das Verfahren des Apollodorus für rechtsbeständig und gesetzmäßig ansehe. Sonst würde er nicht unterlassen haben, auf ein so bedeutendes Vermögen Ansprüche zu erheben. — Es gibt indessen noch andere Zeugen für Apollodorus. Bevor ich nämlich von Delphi, wohin ich als Gesandter zu den Pythien *) geschickt worden, wieder zurückgekommen war, zeigte Apollodorus seinen Demoten an, daß er mich adoptirt und unter seine Geschlechtsgenossen und Phratoren eingeschrieben habe, und trug ihnen auf, falls er vorher sterben sollte, mich in das Demotenbuch einzutragen, und Dieß ja nicht zu versäumen. Diesem seinem Auftrage gemäß vollzogen Jene, indem sie den Eid auf die Opfer ablegten, nach Dem, was sie gehört hatten und wußten, meine Einschreibung, trotz den Beschwerden, welche meine Gegner in der Wahlversammlung **) erhoben, und trotz ihrer Behauptung, daß Apollo-

*) Zu den Pythien oder Pythischen Spielen wurden ebenso, wie zu den Olympischen, Isthmischen und Nemeïschen Gesandte geschickt, um im Namen des Staates an der Feier Theil zu nehmen. Diese hießen Theoren.

**) Die Einschreibung unter die Demoten scheint gewöhnlich in

dorus mich nicht adoptirt habe. So sehr waren Jene von meiner Adoption überzeugt. Und zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, rufe mir hierfür die Zeugen an.

Zeugen.

Vor so vielen Zeugen ihr Männer, ist meine Adoption vorgenommen worden, zu welcher Apollodorus durch vieljährige Feindschaft mit meinen Gegnern, und durch die engste Freundschaft und Verwandtschaft mit uns bewogen worden ist. Aber wenn auch Keines von Beiden stattgefunden hätte, weder Feindschaft mit Jenen, noch Freundschaft mit uns, so würde dennoch Apollodorus nimmermehr sein Erbe in die Hände der Gegner haben fallen lassen, was ich euch ebenfalls leicht zu beweisen hoffe. Jedermann denkt bei der Annäherung des Todes darauf, sein Haus nicht untergehn zu lassen, sondern einen Erben nachzulassen, der ihm die Todtenopfer darbringe und alle heiligen Pflichten an seinem Grabe erfülle; weßwegen auch Kinderlose doch wenigstens einen Adoptivsohn zu hinterlassen pflegen. Und nicht blos die Einzelnen haben diese Ansicht, sondern auch die Gesammtheit des Staates denkt ebenso, und befiehlt durch ein Gesetz dem Archon, Sorge dafür zu tragen, daß die Häuser nicht ausgehen. Nun konnte aber Apollodorus voraussehen, daß er, wenn er sein Erbe in die Hände der Gegner kommen ließe, dadurch sein Haus dem Untergange preisgäbe: denn er sah ja, wie auch des Apollodorus Erbschaft von den Schwestern besessen wurde, ohne daß sie

der Wahlversammlung vorgenommen worden zu seyn, in welcher die Demarchen und andere Beamte des Demos ernannt wurden.

Diesem einen Sohn einsetzten, obgleich sie Kinder hatten; er sah, wie ihre Männer das Landgut, welches Jener hinterlassen, und alle seine Grundstücke für fünf Talente verkauft, das Geld unter sich getheilt, und das Haus des Erblassers so schmählich dem Untergange preisgegeben hatten. Und wenn sie so gegen meinen Bruder handelten, wie konnte er erwarten, daß sie gegen ihn, der, gesetzt auch, er wäre ihr Freund gewesen, doch nicht ihr Bruder, sondern nur ihr Vetter war, die Pflichten der Verwandtschaft erfüllen würden? — Daß sie aber jenem Apollodorus keinen Sohn eingesetzt, sondern sein Vermögen in Besitz genommen, und ein Haus, welches offenkundig Trierarchie leistete, vernichtet haben, dafür rufe mir die Zeugen auf.

Zeugen.

Wenn sie also selbst gegen einander solche Gesinnungen beweisen, und überdieß mit Apollodorus, meinem Adoptivvater, in Feindschaft lebten, Was konnte Dieser Besseres thun, als die Maßregel ergreifen, die er ergriffen hat? Oder hätte er sich etwa von diesen seinen guten Freunden*) ein Kind zur Adoption erbitten, und Diesem sein Vermögen hinterlassen sollen? Von einem solchen Kinde konnten ja selbst die Aeltern, eben seines Alters wegen, noch nicht wissen, ob es gut oder schlecht gerathen würde; mich aber kannte er aus Erfahrung und aus genügenden Proben. Er wußte genau, wie ich mich gegen Vater und Mutter betragen; wie ich meine Angehörigen werth hielt, und meine

*) Es braucht kaum erinnert zu werden, daß Dieß ironisch gesagt sey.

Geschäfte verstände; auch wußte er sehr gut, daß ich in meinem Amte als Thesmothet fern von aller Ungerechtigkeit und Gewinnsucht gewesen war; und also sah er, als er mir sein Vermögen übergab, nicht einen Unbekannten in mir, sondern einen genau Bekannten; auch nicht einen Fremden, sondern einen Schwestersohn; einen Mann ferner, dessen Familie ihm nicht unbedeutende, sondern die wichtigsten Dienste geleistet hatte; einen Mann, der nicht gleichgültig gegen Lob und Tadel war, so daß er seine Güter veräußern würde, wie Jene es mit den von ihnen ererbten gemacht haben, sondern bereit, Trierarchie zu leisten, zu Felde zu zieh'n, Choregie zu übernehmen, kurz Alles zu thun, was ihr mir auferlegen würdet, wie auch er es gethan hatte. Und wenn ich nun also sein Freund und Wohlthäter war, und ehrliebend, und von erprobter Gesinnung, Wer dürfte denn wohl bestreiten, daß er, indem er mich adoptirte, als ein verständiger Mann gehandelt habe? Auch habe ich wenigstens Eines von Dem, was er von mir erwartete, schon erfüllt; ich habe nämlich in diesem Jahre die Gymnasiarchie *) zum Prometheusfeste mit Ehre geleistet, wie alle meine Stammesgenossen wissen. Zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, rufe mir die Zeugen.

Zeugen.

Dieses sind die Gründe, ihr Männer, aus denen der

---

*) Den Gymnasiarchen lag der Unterhalt der gymnischen Kämpfer ob, die sich für die heiligen Spiele übten, ferner die Bestreitung der Kosten ihrer Vorübungen, die Ausschmückung des Kampfplatzes für die Festfeier, und ähnliche Veranstaltungen. Vergl. Böckh Staatshaush. 1, S. 495.

Besitz dieser Erbschaft uns wohl mit vollem Rechte zukommt; und so bitten wir euch denn, uns darin zu schützen, sowohl um des Apollodorus, als um seines verstorbenen Vaters willen. Ihr werdet in Beiden ein Paar Bürger erkennen, die nicht ohne Verdienste um den Staat waren, und euer Bestes nach Kräften beförderten. Der Vater des Apollodorus hat nicht nur die übrigen Liturgien alle geleistet, sondern fortwährend auch als Trierarch gedient; und zwar nicht in einer Symmorie sein Schiff ausgerüstet, wie es jetzt geschieht, sondern auf eigene Kosten; auch nicht selbander, sondern ganz allein; nicht mit zweijährigen Unterbrechungen, sondern in Einem fort; *) nicht mit möglichst wenigem Aufwande, um nur auf's Wohlfeilste davon abzukommen, sondern mit ernstlichem Eifer, um seine Schiffe auf's Beste in Stand zu setzen. Darum habt ihr ihn auch geehrt in dankbarer Erinnerung an seine Verdienste, und seinem Sohne, als ihm sein Vermögen entzogen worden war, beigestanden, und Den, der es ihm entzogen hatte, **) genöthigt, es wieder herauszugeben. Auch Apollodorus selbst machte es nicht, wie Pronapes, der sein Vermögen als geringe angibt, und doch auf obrigkeitliche Würden Anspruch macht, als ob er die Rittersteuer zahlte; er suchte nicht fremdes Gut mit Gewalt an sich zu bringen, ohne Etwas zu eurem Nutzen verwenden zu wollen; sondern er legte euch sein Vermögen offen vor Augen, unterzog sich allen Leistungen, die ihr ihm auferlegtet, mit Eifer, und bestrebte sich, ohne Jemand

*) Ueber die Symmorien der Trierarchen und die von Zweien gemeinschaftlich geleistete Trierarchie s. Böckh II, S. 97 ff.
**) Sein Vormund und Oheim Eupolis.

Unrecht zu thun, von dem Seinigen mit Ehren zu leben, geleitet von dem Grundsatze, daß er für sich selbst nur das Nöthige verwenden, das Uebrige aber zum Besten des Staates sparen müsse, um den Aufwand für diesen bestreiten zu können. Und welche Liturgien gibt es, die er nicht geleistet; welche Kriegssteuer, die er nicht unter den Ersten gezahlt; welche Obliegenheit, die er verabsäumt hätte? Hat er nicht auch als Chorege eines Knabenchores den Sieg gewonnen, weßwegen zum Andenken seines ruhmwürdigen Eifers jener Tripus*) als Weihgeschenk aufgestellt ist? Und wie muß ein wackerer Bürger handeln? Wie anders, als, wenn Andere zu rauben suchen, Was ihnen nicht gebührt, Dergleichen verschmähen und nur das Seinige sich zu erhalten streben? Wenn der Staat Geld bedarf, unter den Ersten beisteuern, und Nichts von seinem Vermögen verheimlichen? So hat er gehandelt. Und zum Dank dafür verlangt die Gerechtigkeit, daß ihr seinen letzten Willen aufrecht haltet. — Auch in mir werdet ihr, so weit meine Jugend es zuläßt, keinen schlechten und verdienstlosen Bürger erkennen. Ich habe dem Staate als Krieger gedient; ich leiste, Was mir auferlegt wird: denn darin besteh'n die Pflichten der Leute

*) Ein Tripus oder Dreifuß war der Siegespreis der Choregen, der dann von den Siegern dem Dionysos geweiht wurde. Die Straße, in welcher diese Weihgeschenke sich befanden, konnte wahrscheinlich von dem Gerichtslokal aus gesehen werden; sie hieß die Straße der Tripoden, und in der Nähe lag das Perikle'ische Odéum, in welchem bekanntlich auch unter dem Vorsitz des Archon Gericht gehalten wurde: ob über Erbschaftsstreitigkeiten, wie der vorliegende Fall, ist freilich zweifelhaft.

meines Alters. Darum, ihr Männer, ist es billig, daß ihr sowohl um jener beiden Männer, als um unser selbst willen, euch unser annehmt;*) zumal da die Gegner schon ein Haus, welches Trierarchie leistete, und fünf Talente besaß, vernichtet, veräußert und ausgetilgt, wir aber schon Liturgien geleistet haben, und ferner leisten werden, wenn ihr den Willen des Apollodorus bestätigt, und uns die Erbschaft zuerkennt.

Doch damit ich mir nicht den Vorwurf lästiger Weitläufigkeit über diesen Punkt zuziehe, will ich, bevor ich meine Rede schließe, nur noch mit wenigen Worten euch daran erinnern, Was es sey, was Jeder von uns Beiden verlangt. Ich meines Theils, gestützt darauf, daß meine Mutter des Apollodorus Schwester ist, und zwischen ihnen immer die engste Freundschaft, und niemals Feindschaft stattgefunden hat; daß ich ferner als Schwestersohn von ihm bei seinen Lebzeiten und bei vollem Verstande an Kindes Statt angenommen, und unter die Geschlechtsgenossen und Phratoren eingeschrieben bin — ich verlange, daß mir verbleibe, Was mir vermacht ist, und daß den Gegnern nicht Gewalt gegeben werde, das Haus des Apollodorus untergeh'n zu lassen. — Was verlangt dagegen Pronapes Namens der Klägerin? Nachdem er schon aus der Erbschaft seines Schwagers eine Summe von drittehalb Talenten bekommen hat, dazu nun auch noch diese Erbschaft zu erhalten, obgleich Andere dazu näher als seine Frau

*) Der Sprecher bezeichnet mit dem Plural sich nicht allein, sondern zugleich sich und seine Familie.

berechtigt sind, und obgleich er, so wenig er Jenem einen Sohn eingesetzt, und für die Erhaltung seines Hauses gesorgt hat, eben so wenig auch Diesem einen Sohn einsetzen, sondern vielmehr auch sein Haus untergeh'n lassen würde, zumal da eine so bittere Feindschaft zwischen ihnen stattgefunden, und sie sich nie wieder ausgesöhnt haben.

Dieses müßt ihr erwägen, ihr Männer, und bedenken, daß ich ein Schwestersohn des Erblassers bin, Jene aber nur seine Muhme ist; daß sie zwei Erbschaften begehrt, ich aber nur diese eine, auf die ich adoptirt worden bin; endlich, daß sie mit dem Erblasser in Unfrieden gelebt hat, ich aber und mein Großvater seine Wohlthäter gewesen sind. Dieses Alles bedenkt und erwägt bei euch; und dann sprecht euer Urtheil, wie es dem Rechte gemäß ist. Weiter habe ich Nichts zu sagen: denn hoffentlich ist Nichts, was ich vorgetragen habe, euch dunkel geblieben.

Achte Rede.

Ueber die Erbschaft des Ciron.

Inhalt.

Ciron war zweimal verheirathet: zuerst mit einer Muhme, seiner Mutterschwestertochter, welche ihm eine Tochter gebar; darauf (nach dem Tode Jener) mit einer Schwester des Diokles aus Phlya, von der ihm zwei Söhne geboren wurden, welche aber beide vor den männlichen Jahren starben. Die Tochter aus erster Ehe wurde ebenfalls zweimal verheirathet: zuerst an Nausimenes aus Cholargos, von dem sie keine Kinder hatte; darauf nach dessen Tode an einen Mann aus Pitthos, dem sie zwei Söhne gebar. Nach dem Tode des Ciron machten Diese, als seine Enkel und einzigen Nachkommen, auf seinen Nachlaß Anspruch; aber auf Anstiften des Diokles, des Schwagers des Verstorbenen, trat ein Brudersohn des Letztern gegen sie auf, und machte ihnen die Erbschaft streitig, indem er behauptete, theils daß die Mutter seiner Gegner gar nicht Ciron's Tochter gewesen sey, theils daß, auch wenn sie Dieß gewesen wäre, dennoch der Brudersohn ein näheres Recht habe, als die Tochtersöhne; weil das Gesetz den männlichen Verwandten und ihren Nachkommen

einen Vorzug vor den weiblichen und den Nachkommen derselben gebe. Der Sprecher der vorliegenden Rede, einer der beiden Enkel des Ciron, beweist nun dagegen erstens, daß seine Mutter in der That eine leibliche ehliche Tochter Ciron's gewesen sey; zweitens, daß keineswegs die Brudersöhne den Tochtersöhnen vorgehen. *)

Ueber dergleichen Beginnen, ihr Männer, kann man nicht umhin, unwillig zu werden, wenn Leute nicht allein auf fremdes Gut Ansprüche machen, sondern auch die gesetzlich begründeten Rechte Anderer durch ihr Gerede umzustoßen denken, wie es jetzt meine Gegner versuchen. Denn trotz Dem, daß unser Großvater Ciron nicht ohne Nachkommen verstorben ist, sondern uns, Söhne seiner leiblichen und ehlichen Tochter, hinterlassen hat, erhoben Jene dennoch, unter dem Vorgeben, daß sie seine nächsten Anverwandten seyen, Ansprüche auf seinen Nachlaß, und bringen gegen uns die beschimpfende Behauptung vor, daß wir nicht seine Tochterkinder seyen, und daß er überhaupt nie eine Tochter gehabt habe. Der Grund, weßwegen sie Das thun, ist lediglich ihre Habsucht und die Größe des Vermögens, welches vom Ciron hinterlassen worden ist, und von ihnen mit Gewalt besessen wird; und während sie uns seinen Nachlaß streitig machen, erfrechen sie sich doch, zugleich zu behaupten, daß er Nichts hinterlassen habe. Es darf aber bei diesem Streite nicht sowohl Der dort, welcher die Erb-

*) Vergl. Gans Erbrecht I, S. 336. 375.

schaftsklage angebracht hat, für meinen eigentlichen Gegner angesehen werden, als vielmehr Diokles aus Phlya,*) mit dem Beinamen Orestes: denn Dieser ist es, welcher Jenen angereizt hat, diesen Handel mit uns anzufangen, weil er das Geld, welches mein Großvater bei seinem Tode hinterlassen hat, sich selbst zueignen will, und darum uns diese Gefahr anstiftet, damit, wenn ihr euch durch die Reden des Gegners täuschen laßt, er nicht nöthig habe, Etwas herauszugeben. Bei diesem Beginnen der Gegner ist es nothwendig, daß ihr über den ganzen Zusammenhang der Sache unterrichtet werdet, damit euch Nichts dunkel bleibe, und ihr nach genauer Einsicht euer Urtheil sprechen könnt. Darum bitte ich euch, wenn ihr jemals bei irgend einem Rechtshandel recht sehr aufmerksam gewesen seyd, es ebenso auch bei diesem zu seyn, wie es ja auch die Gerechtigkeit verlangt. Ihr werdet dann sehen, daß, so viele Rechtshändel auch schon hier in der Stadt gewesen sind, doch noch niemals Jemand schamloser und offenbarer auf fremdes Gut Ansprüche erhoben habe. Es ist nun freilich nichts Leichtes, ihr Männer, gegen klug ausgesonnene Reden und gegen Zeugen, welche die Unwahrheit aussagen, einen Kampf um einen so bedeutenden Gegenstand zu bestehen, wenn man noch niemals vor Gericht aufgetreten ist. Dennoch hege ich große Hoffnung, nicht nur bei euch Gerechtigkeit zu finden, sondern auch wenigstens soviel reden zu können, um euch mein Recht darzulegen, wenn nicht ein Fall eintritt, den ich jetzt besorge. Ich bitte euch deßhalb, ihr Männer, mir

*) Ortschaft des Cekropischen Stammes.

ein geneigtes Gehör zu schenken, und wenn ihr euch überzeugt, daß mir Unrecht geschehen sey, mir die gerechte Hülfe zu gewähren.

Zunächst nun will ich euch den Beweis davon führen, daß meine Mutter eine leibliche ehliche Tochter des Ciron gewesen sey; wobei ich mich für diejenigen Umstände, die in eine längst vergangene Zeit fallen, auf Aussagen solcher Leute berufen werde, die durch Hörensagen davon wissen,*) für Diejenigen aber, deren noch Lebende sich erinnern können, solche Leute als Zeugen aufstellen werde, welche sichere Kenntniß davon haben. Außerdem werde ich auch andere Beweisgründe vorbringen, welche noch mehr Gewicht haben, als Zeugen. Wenn ich nun diesen Beweis geführt, so werde ich euch alsdann darthun, daß ich ein größeres Anrecht auf das Vermögen des Ciron habe, als meine Gegner. Wovon nun Diese zuerst gesprochen haben, davon will auch ich in meiner Darlegung ausgehn.

Mein Großvater Ciron, ihr Männer, war in erster Ehe mit meiner Großmutter verheirathet, die seine Muhme, und zwar eine Tochter seiner Mutterschwester war. Diese lebte nicht lange mit ihm, sondern starb nach drei Jahren, nachdem sie ihm meine Mutter geboren hatte. Da nun mein Großvater nur diese eine Tochter hatte, so verheirathete er sich zum zweiten Male mit der Schwester des

*) Auf Hörensagen ein Zeugniß abzulegen, war nur dann gestattet, wann die der Sache Kundigen, von Denen man Etwas gehört zu haben behauptete, nicht mehr am Leben waren.

Diokles, welche ihm zwei Söhne gebar. Mit Diesen ward Jene gemeinschaftlich unter den Augen seiner Frau von ihm auferzogen, und als sie die Jahre der Mannbarkeit erreicht hatte, zu welcher Zeit ihre Brüder noch lebten, an Nausimenes von Cholargos*) verheirathet, mit einer Mitgift von fünf und zwanzig Minen**) sammt Kleidern und Goldschmuck. Nach drei oder vier Jahren ward Nausimenes krank und starb, ohne Kinder mit meiner Mutter gezeugt zu haben. Mein Großvater nahm darauf Diese wieder zu sich, ohne jedoch die Mitgift, die er ihr gegeben hatte, ganz zurück zu bekommen, wegen der dürftigen Umstände des Nausimenes, und verheirathete sie sodann abermals an meinen Vater mit einer Mitgift von tausend Drachmen.***) Wie läßt sich nun dieses Alles gegen die Behauptungen der Gegner deutlich erweisen? Ich denke so. Ob meine Mutter wirklich Ciron's Tochter gewesen sey, oder nicht, und ob er zwei Hochzeiten für sie ausgerichtet habe, oder nicht, und welche Mitgift beide Männer mit ihr bekommen haben, dieses Alles müssen nothwendig die Sklaven wissen, welche Jener besaß. Ich wollte deßwegen, außer den Zeugen, die ich habe, euch den Beweis durch die Aussage der Sklaven führen, damit ihr Jenen um so mehr Glauben schenken möchtet, wenn sie nicht erst hinterher die Wahrheit ihres Zeugnisses bewähren sollten, sondern dieselbe schon im Voraus bewährt hätten;†) und forderte daher die Gegner auf,

*) Ortschaft des Akamantischen Stammes.

**) 572 Rthlr. 22 Gr.

***) D. h. 10 Minen oder 229 Rthlr. 4 Gr.

†) Wenn die Zeugen ihr Zeugniß abzulegen bereit sind, ob-

die Sklaven und Sklavinnen zur peinlichen Befragung über diese und alle andere Umstände, von denen sie wissen, herzugeben. Dieser Mann aber, der jetzt von euch verlangen wird, daß ihr seinen Zeugen glauben sollt, lehnte die peinliche Befragung der Sklaven ab. Und wenn ich euch nun Dieses beweise, daß er sich dazu nicht habe verstehen wollen, Was bleibt denn für seine Zeugen Anderes übrig, als daß jetzt ihre Aussage für falsch gehalten werde, da Jener ein so bedeutendes Beweismittel abgelehnt hat? Ich denke, es bleibt nichts Anderes übrig. Doch zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, nimm mir zuvörderst dieses Zeugniß, und lies es vor.

Zeugniß.

Ihr seht also in öffentlichen, wie in Privathändeln die Sklavenaussagen als das sicherste Beweismittel an; und wenn Freie und Sklaven zur Hand sind, und ein ungewisser Umstand auszumitteln ist, so bedient ihr euch nicht der Zeugnisse, sondern sucht durch peinliche Befragung der Sklaven die Wahrheit herauszubringen. Mit Recht, ihr Männer: denn ihr wißt, daß schon manche Zeugen des falschen Zeugnisses schuldig erkannt worden, aber noch nie Einer der peinlich Befragten überwiesen worden ist, auf der Folter die Wahrheit gesagt zu haben. Mein Gegner aber, dieser unverschämte Mensch, will jetzt verlangen, daß ihr erlogenen

---

gleich sie wissen, daß über denselben Gegenstand auch Sklaven peinlich befragt werden sollen, so geben sie dadurch den Beweis, daß sie gewiß die Wahrheit sagen, und sich bewußt sind, daß die Sklavenaussagen ihrem Zeugnisse nicht widersprechen werden.

Reden und Zeugen, welche die Unwahrheit sagen, Glauben beimeßt, während er ein so untrügliches Beweismittel ablehnt? So machen wir es nicht; vielmehr haben wir zuerst wegen der Umstände, über welche Zeugnisse beizubringen waren, die Sklaven peinlich vernehmen lassen wollen; und dürfen daher jetzt, da Jene Dieß abgelehnt haben, wohl hoffen, daß ihr unsern Zeugen glauben werdet. Nimm nun also diese Zeugnisse hier, und lies sie vor.

Zeugnisse.

Wem kann man Wissenschaft von Umständen aus der frühern Zeit zutrauen? Offenbar Denen, die mit meinem Großvater Umgang pflogen. Diese haben nun ausgesagt, Was sie damals von ihm gehört haben. Wer muß von der Verheirathung meiner Mutter wissen? Die, denen sie verlobt wurde, und die dabei zugegen waren, als die Verlobung vor sich ging. Es haben nun sowohl des Nausimenes, als meines Vaters Angehörige ihr Zeugniß abgelegt. Wer weiß, daß meine Mutter im Hause des Ciron erzogen wurde, und seine ehliche Tochter war? Meine Gegner selbst haben durch die That bezeugt, daß Dieß so sey, indem sie die peinliche Befragung der Sklaven ablehnten. Deßhalb dürft ihr nicht meinen Zeugen mißtrauen, sondern vielmehr den ihrigen.

Doch können wir außer Diesen auch noch andere Beweisgründe anführen, aus denen ihr erkennen werdet, daß unsere Mutter Ciron's Tochter gewesen sey. Dieser nämlich, wie von einem Großvater gegen seine Tochterkinder zu erwarten war, stellte niemals ein Opfer an, ohne uns dazu zu ziehen: mochte es groß oder klein seyn, immer waren

wir dabei, und nahmen Theil daran; und nicht Dieses allein, sondern auch zu den Dionysien nahm er uns jedes Mal mit sich auf's Land, und wir schauten, neben ihm sitzend, den Spielen zu; mit einem Worte, wir feierten alle Feste bei ihm, und auch wenn er dem Zeus Ktesios*) opferte, ein Opfer, welches er sehr hoch hielt, und wozu er weder Sklaven noch Freie außer seinen nächsten Verwandten zuließ, sondern Alles selbst besorgte, so nahmen wir auch hieran Theil, und thaten ihm bei'm Opfer Handreichung, legten es mit ihm auf den Altar, und verrichteten alles Uebrige mit ihm gemeinschaftlich, und er betete für uns um Gesundheit und Wohlstand, wie es ihm damals als Großvater zukam. Hätte er uns nun nicht als seine Tochterkinder angeseh'n, und als die einzigen Nachkommen, die ihm noch übrig waren, so würde er Nichts von dem Allen gethan, sondern vielmehr unsern Gegner dazu gezogen haben, welcher jetzt als sein Neffe auftritt. Daß aber dieses Alles wahr sey, wissen am besten freilich die Sklaven meines Großvaters, welche Jene nicht zur peinlichen Befragung hergeben wollten; doch ist es auch einigen der Freunde und Bekannten meines Großvaters sehr wohl bewußt, die ich euch deßhalb jetzt als Zeugen aufstellen will. Nimm die Zeugnisse, und lies sie vor.

Zeugnisse.

Doch nicht blos aus diesen Umständen erhellt, daß unsere Mutter eine leibliche und ehliche Tochter des Ciron

---

*) Unter diesem Beinamen wurde Zeus als Erhalter und Vermehrer der Habe verehrt.

gewesen sey, sondern auch aus Dem, was mein Vater gethan, und aus Dem, was die Frauen der Demoten ihretwegen beschlossen haben. Als nämlich mein Vater sich mit ihr verheirathete, so stellte er ein Hochzeitmahl an, und lud drei seiner Freunde sammt seinen Verwandten dazu ein, gab auch den Phratoren ein Vermählungsopfer, wie es bei ihnen Gebrauch ist. Die Frauen der Demoten aber ernannten in der Folge meine Mutter sammt der Frau des Diokles aus Pitthis, um der Feier der Thesmophorien vorzustehen, und die heiligen Gebräuche mit ihr zu verrichten. Auch führte unser Vater, als wir geboren waren, uns in die Phratrie ein, und leistete dabei den herkömmlichen Eid, daß wir in Wahrheit mit einer Bürgerin in gesetzmäßiger Ehe erzeugt wären; und Keiner der Phratoren widersprach ihm und bestritt die Wahrheit dieser Angabe, so viel ihrer auch waren, und so genau sie auch Dergleichen zu untersuchen pflegen. Nun dürft ihr aber sicherlich nicht glauben, daß, wenn unsere Mutter eine solche Person gewesen wäre, wie die Gegner behaupten, unser Vater das Hochzeitmahl angestellt und das Vermählungsopfer dargebracht, und nicht vielmehr die ganze Sache verheimlicht haben würde, noch auch, daß die Frauen der Demoten sie mit der Frau des Diokles zur Festvorsteherin ernannt und ihr die Besorgung der heiligen Gebräuche übertragen, und nicht vielmehr eine andere dazu gewählt haben würden, noch endlich, daß die Phratoren uns zugelassen, und nicht vielmehr dagegen protestirt und uns abgewiesen haben würden; wenn es nicht durchaus unbestritten und unzweifelhaft gewesen wäre, daß unsere Mutter eine leibliche und ehliche Tochter

des Ciron sey. Weil aber Dieß ganz bekannt war, und Viele es mit Gewißheit wußten, so wurde von keiner Seite her irgend ein Widerspruch erhoben. Und zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, rufe mir die Zeugen herbei.

Zeugen.

Endlich, ihr Männer, ist auch aus dem Benehmen des Diokles selbst, nach dem Tode unsers Großvaters, leicht zu ersehen, daß wir anerkannt Tochtersöhne des Ciron sind. Ich ging nämlich, in Begleitung eines Verwandten, eines Vetters meines Vaters, nach dem Sterbehause, um den Leichnam zu holen, und ihn dann von meinem Hause aus zu begraben. Den Diokles selbst traf ich nicht zu Hause, ging aber doch hinein, und machte Anstalten, den Leichnam wegzuschaffen, da ich Träger bei mir hatte. Weil aber die Frau meines Vaters mich bat, ihn von jenem Hause aus begraben zu lassen, und sagte, daß sie selbst die Leiche mit uns zu besorgen und einzukleiden wünschte, und mich mit Thränen darum beschwor, so ließ ich mich bereden, ihr Männer, und ging darauf dem Diokles nach, und erklärte ihm in Gegenwart von Zeugen, daß ich die Beerdigung von jenem Hause aus anstellen würde, weil seine Schwester mich darum gebeten hätte. Diokles wandte nicht nur Nichts dagegen ein, sondern sagte auch, er habe schon selbst Einiges zu der Beerdigung gekauft, Anderes bedungen und Handgeld darauf gegeben, welches ich ihm ersetzen müsse. Wir verabredeten daher, daß er für das Gekaufte den Preis von mir zurück bekommen, und wegen des Bedungenen die Leute, denen er Handgeld gegeben, an mich verweisen sollte. Dabei äußerte er aber auch zugleich, daß Ciron Nichts nachgelassen

hätte; obgleich ich noch mit keinem Worte seines Nachlasses erwähnt hatte. Wäre ich nun nicht Ciron's Tochtersohn, so würde er gewiß, anstatt eine solche Verabredung zu treffen, vielmehr so zu mir gesagt haben: „Und Wer bist denn du? Und Was hast du mit der Beerdigung zu thun? Ich kenne dich nicht; komme du mir nicht in's Haus!" Das hätte er sagen müssen, wie er jetzt Andere beredet hat, Dergleichen zu sagen. Nun aber ließ er Nichts der Art von sich hören, sondern bat mich nur, ihm das Geld am andern Morgen zu bringen. Zum Beweise, daß ich die Wahrheit sage, rufe mir die Zeugen.

Zeugen.

Und nicht blos Diokles, sondern auch mein jetziger Gegner ließ Nichts der Art von sich hören, obgleich er sich jetzt von Diokles zu diesem Proceß gegen mich hat verleiten lassen. — Am folgenden Tage wollte Diokles das Geld, welches ich ihm brachte, nicht annehmen, sondern sagte, daß dieser mein Gegner es ihm schon erstattet habe; doch hinderten sie mich nicht, an der Beerdigung Theil zu nehmen, und ich besorgte Alles mit ihnen gemeinschaftlich; wobei übrigens weder Diokles, noch mein Gegner Etwas von dem Ihrigen hergegeben haben; vielmehr sind die Kosten aus dem Nachlaß des Verstorbenen bestritten worden. Nun würde aber, wenn Ciron nicht mein Großvater wäre, auch der Gegner berechtigt gewesen seyn, mich aus dem Hause zu werfen, und mir die Theilnahme an der Beerdigung zu verwehren. Denn er und ich befanden uns keinesweges in gleichem Verhältniß gegen einander. Ich ließ ihn als den Brudersohn meines Großvaters an der Beerdigung

Theil nehmen; er aber durfte mir Dieß nicht gestatten, wenn Das wahr wäre, was sie sich jezt zu sagen unterfangen. Aber die Wahrheit übte auch über ihn solche Gewalt, daß er, als ich am Grabe von der Sache sprach, und dem Dioklês vorwarf, daß er sich das Vermögen zueignen wolle, und deßwegen Diesen beredet habe, mir die Erbschaft streitig zu machen, nicht einmal den Mund aufzuthun wagte, viel weniger zu sagen, was er jezt zu sagen sich erfrecht. Zum Beweise, daß ich die Wahrheit rede, rufe mir die Zeugen herbei.

Zeugen.

Wodurch muß man seinen Behauptungen Glauben verschaffen? Nicht durch die Zeugnisse? Ich denke. — Und den Zeugnissen? Nicht durch die Sklavenaussagen? Natürlich. Und wodurch müssen euch die Reden der Gegner verdächtig werden? Nicht dadurch, daß sie die Beweise ablehnen? Es ist nicht anders möglich. Wie ließe sich also ein deutlicherer Beweis führen, daß meine Mutter eine leibliche ehliche Tochter des Kiron gewesen sey, als auf diese Weise, indem man über Umstände aus früherer Zeit Zeugnisse von Leuten beibringt, die durch Hörensagen von Verstorbenen Kunde davon haben, und von den noch Lebenden Diejenigen als Zeugen aufstellt, die von jeder Sache Wissenschaft haben, und denen es bekannt ist, daß meine Mutter in Kiron's Hause aufgewachsen sey, daß sie allgemein für seine Tochter gegolten habe, daß sie zweimal verlobt, zweimal verheirathet worden sey; und dazu endlich noch das Zeugniß der Gegner selbst, indem sie die peinliche Befragung der Sklaven ablehnten, die von allen diesen Dingen

Wissenschaft hatten? Ich meines Theils, bei den Olympischen Göttern! ich wüßte keine stärkern Beweise als diese anzuführ en; aber ich glaube auch, daß die angeführten hinreichend seyen.

Demnach werde ich euch nunmehr auch dafür den Beweis liefern, daß ich ein näheres Recht als meine Gegner auf den Nachlaß des Ciron habe. Im Allgemeinen, glaube ich, ist es euch wohl schon von selbst klar, daß Seitenverwandte nicht näher berechtigt sind, als Descendenten. Wie wäre Das auch möglich, da Diese ja von dem Erblasser selbst herstammen, Jene aber nur mit ihm von einem Dritten? Da aber dennoch meine Gegner sich unterfangen, Ansprüche gegen mich zu erheben, so will ich es euch aus den Gesetzen selbst noch genauer nachweisen.

Wenn meine Mutter, die Tochter des Ciron, noch lebte, und Dieser ohne Testament verstorben, mein Gegner aber der Bruder und nicht der Brudersssohn desselben wäre, so könnte er zwar darauf Anspruch machen, die Tochter zur Frau zu bekommen, nicht aber, das Vermögen zu erben; vielmehr würde Dieses den Kindern aus jener Ehe zufallen, sobald sie die Jahre der Mündigkeit erreicht hätten. Denn Das verordnen die Gesetze.*) Wenn nun also, auch wenn die Frau noch lebte, nicht ihm, sondern den Kindern ihr Vermögen zukommen würde, so ist klar, daß jetzt, da sie todt ist, und wir ihre hinterbliebenen Kinder sind, nicht ihm, sondern uns die Erbschaft gebührt.

---

*) Vergl. Bunsen de jur. her. p. 18. Gans Erbrecht I, S. 340.

Doch nicht bloß hieraus, sondern auch aus dem Gesetz über die Verletzung der Kindespflichten ist Dieß klar. Wenn nämlich mein Großvater noch lebte, und an dem Nothwendigen Mangel litte, so würde nicht der Gegner, sondern wir wegen der Pflichtverletzung belangt werden können. Denn das Gesetz befiehlt, man solle die Aeltern unterhalten.*) Unter den Aeltern aber werden Vater und Mutter, Großvater und Großmutter, Aeltervater und Aeltermutter, wenn sie noch leben, verstanden. Denn Diese sind die Stifter der Familie, und ihr Vermögen fällt an ihre Nachkommen; weßwegen Diese sie auch ernähren müssen, auch wenn sie Nichts hinterlassen. Wie stimmte es aber nun mit der Gerechtigkeit zusammen, wenn, falls sie Nichts hinterlassen, und wir sie nicht ernähren, wir wegen Pflichtverletzung verantwortlich seyn, falls sie aber Etwas hinterlassen, unser Gegner, und nicht wir die Erben seyn sollten? Ganz und gar nicht, sollt' ich denken. — Doch ich will nur einmal den nächsten unter den Seitenverwandten nehmen, und bei jedem Grade der Descendenz euch selbst fragen: denn so werdet ihr es am leichtesten einseh'n. Wer ist näher mit Ciron verwandt, seine Tochter oder sein Bruder? Offenbar seine Tochter: denn Diese stammt von ihm selbst ab, Jener aber nur mit ihm von demselben Dritten. Ferner die Tochterkinder oder der Bruder? Doch wohl die Tochterkinder: denn Diese sind Nachkommen, nicht Seitenverwandte. Geh'n wir nun dem Bruder so sehr vor, so geh'n wir doch ohne Zweifel noch viel mehr Jenem vor, der nur

*) Vergl. Att. Proc. S. 288.

Brudersohn ist. — Doch ich fürchte, euch durch Auseinandersetzung allzuausgemachter Dinge zu belästigen. Ihr Alle beerbt ja eure Väter, Großväter und noch frühere Vorfahren, und gelangt, in Folge der Abstammung, zu eurem Rechte, ohne daß es euch streitig gemacht wird; und vielleicht ist bisher noch nie ein Rechtsstreit wie dieser vorgekommen. Deßhalb will ich euch nur noch das Gesetz über die Pflichtverletzung vorlesen, und dann euch zu erklären suchen, Was der eigentliche Grund dieses ganzen Rechtshandels ist.

Gesetz.

Das Vermögen des Ciron bestand, ihr Männer, in einem Landgute zu Phlya, welches wohl ein Talent*) werth seyn mochte, und in zwei Häusern in der Stadt, einem, welches vermiethet war, neben dem Dionysostempel in den Limnen,**) was ihm zweitausend Drachmen eintrug, und einem andern, welches er selbst bewohnte, dreizehn Minen werth. Dazu hatte er einige Sklaven, für welche er Miethe zog,***) zwei Sklavinnen und eine Aufwärterin; sodann das Hausgeräth, welches er in seinem Hause gebrauchte; Alles zusammen sammt den Sklaven ungefähr dreizehn Minen werth. Sein ganzes Inventarium belief sich auf mehr als neunzig Minen. Außerdem hatte er nicht wenig Kapi=

*) 1375 Rthlr.

**) Die Limnen, ein Quartier der Stadt südwärts von der Burg, in welchem das Lenäon mit dem ältesten Dionysostempel. — 2000 Dr. = 458 Rthlr. 8 Gr.

***) Arbeitsklaven, theils Bergwerksarbeiter, theils Handwerker und Lohnrediente, wurden von den Herren häufig vermiethet. — 13 Minen = 297 Rthlr. 11 Gr. — 90 Minen = 2062 Rthlr. 12 Gr.

talien ausstehen, wofür er Zinsen einnahm. Dieses nun suchte Diokles mit seiner Schwester schon seit langer Zeit an sich zu bringen, sobald die Söhne des Ciron gestorben waren. Deßwegen verheirathete er auch seine Schwester nicht an einen andern Mann, obgleich sie noch Kinder hätte gebären können, damit nicht Ciron nach erfolgter Scheidung über das Seinige verfügen möchte, wie es sich gebührte, sondern bewog sie, bei ihm zu bleiben und vorzugeben, daß sie von ihm schwanger zu seyn glaube, dann aber wieder sich zu stellen, als habe sie eine Fehlgeburt gethan, damit er immer noch die Hoffnung hegen sollte, Kinder zu bekommen, und deßhalb Keinen von uns Beiden*) adoptiren möchte. Auch suchte er ihn immer gegen seinen Vater einzunehmen und sagte ihm, daß Dieser Anschläge auf sein Vermögen mache. Alle Kapitalien, die er ausgeliehen hatte, und die Zinsen dafür, beredete er ihn, ihm anzuvertrauen, und gewann den alten Mann durch Gefälligkeit und Schmeichelei, bis er all' das Seinige in seiner Hand hatte. Und da er einsah, daß ich dieses Alles dem Rechte nach an mich zu bringen suchen würde, so hinderte er mich, als mein Großvater todt war, zwar nicht, in das Haus hineinzugehen, und die Leiche zu besorgen, und mich viel dort aufzuhalten, weil er fürchtete, mich zu erzürnen und gegen sich aufzubringen; dafür aber stiftete er diesen meinen Gegner an, mir das Vermögen streitig zu machen, und versprach ihm, auf den Fall des Gelingens, ein kleines Theilchen

*) Es erhellt hieraus, daß der Sprecher noch einen Bruder hatte.

davon, indem er das übrige Alles sich zueignen wollte; weßhalb er auch gegen ihn nicht eingestand, daß mein Großvater Vermögen hinterlassen habe, sondern behauptete, daß Nichts da wäre. Und sobald mein Großvater todt war, schaffte er das Nöthige zur Bestattung an, wofür er anfangs zwar mich aufforderte, das Geld zu erstatten, wie ihr von den Zeugen gehört habt, nachher aber vorgab, er habe es schon von meinem Gegner erhalten, und es von mir nicht annehmen wollte, um auf diese Weise mich auszuschließen, daß es scheinen sollte, als ob Jener, und nicht ich, die Beerdigung besorgte. Und da nun mein Gegner das Haus und den ganzen übrigen Nachlaß meines Großvaters in Anspruch nahm, dabei zugleich behauptete, daß er Nichts nachgelassen habe, so achtete ich es unter jenen Umständen doch nicht für angemessen, Gewalt zu gebrauchen, und den Leichnam aus dem Hause fortzuschaffen, worin auch meine Freunde mir beistimmten; sondern ich besorgte die Beerdigung mit Jenem gemeinschaftlich, indem die Kosten dazu von dem Nachlaß meines Großvaters bestritten wurden. Dieß that ich nothgedrungen; aber damit sie dadurch keinen Vortheil über mich gewinnen und vor euch behaupten möchten, daß ich Nichts zum Begräbniß hergegeben hätte, so befragte ich den Exegeten *) darüber, und verrichtete auf dessen Rath das Todtenopfer am neunten Tage auf meine eigenen Kosten, so schön, als es nur möglich war, um dadurch Jenen ihren

*) Es gab drei Exegeten in Athen, die über Prodigien und Vorbedeutungen und über zweifelhafte Punkte in Religionssachen Bescheide gaben, und religiöse Reinigungen besorgten.

Frevel zu vereiteln, daß es nicht scheinen sollte, als hätten sie alle Kosten bestritten, und ich Nichts.

Dieß ungefähr sind die Thatsachen, welche ich anführen mußte, und die Ursachen, welche diesen Rechtshandel veranlassen. Wenn ihr aber die Unverschämtheit des Diokles kenntet, und wie er sich auch in andern Verhältnissen beträgt, so würdet ihr keinen Zweifel gegen irgend Etwas, was ich gesagt habe, hegen. Das Vermögen, mit welchem er jetzt den großen Herrn spielt, ist fremdes Gut, welches er dadurch an sich gebracht hat, daß er sich einem Vater, der drei Erbtöchter hinterlassen hatte, als Adoptivsohn unterschob, obwohl darüber gar keine Verfügung von dem Verstorbenen vorhanden war. Und als das Vermögen zweier dieser Töchter durch ihre Männer von ihm zurückgefordert wurde, so wußte er den Mann der ältern in seine Gewalt zu bringen, sperrte ihn ein und mißhandelte ihn auf eine beschimpfende Weise, wofür er zwar wegen Ehrenschändung verklagt, aber doch bis jetzt noch straflos geblieben ist; den Mann der zweiten ließ er durch einen Sklaven umbringen, schickte Diesen darauf aus dem Lande, und schob die Schuld auf die Schwester; und nachdem er sie durch seine Schändlichkeiten eingeschüchtert hatte, entzog er als Vormund ihrem Sohne noch obendrein sein Vermögen, und besitzt jetzt sein Landgut, wofür er Jenem Nichts als ein Paar schlechte und steinigte Ackerstücke gegeben hat. Daß aber Dieses die Wahrheit sey, werden sie mir, so sehr sie ihn auch fürchten, dennoch wohl zu bezeugen sich entschließen; wo

nicht, so will ich euch Andere, die darum wissen, als Zeugen auftreten lassen. Rufe mir nun sie zuerst herbei.

Zeugen.

Ein solcher frecher und gewaltthätiger Mensch ist er; und nicht zufrieden mit dem Besitze des Vermögens, welches er den Schwestern entzogen hat, will er jetzt, weil Dieß ihm ungestraft hingegangen ist, auch mir meines Großvaters Nachlaß entzieh'n; und während er meinen Gegner mit nicht mehr als zwei Minen,*) wie ich höre, abgefunden hat, bringt er uns in Gefahr, nicht blos das Geld, sondern auch unser Bürgerrecht zu verlieren. Denn wenn ihr euch von ihm täuschen und bereden laßt, daß unsere Mutter keine Bürgerin gewesen sey, so sind auch wir keine Bürger: denn wir sind nach dem Jahre des Euklides geboren.**) Ist es also wohl ein Geringes, um das wir mit ihm zu kämpfen genöthigt sind? So lange unser Großvater und Vater lebten, ward nie ein solcher Vorwurf gegen uns laut; sondern wir lebten die ganze Zeit durchaus unangefochten. Nun aber, nachdem sie todt sind, wird uns, auch wenn wir jetzt obsiegen, doch immer ein Schimpf anhaften, weil unser Bürgerrecht angefochten worden ist. Dank diesem Orestes, den die Götter verderben mögen; der schon einmal im Ehbruch ertappt worden ist, und hat erleiden müssen, Was

*) 45 Rthlr. 20 Gr.

**) Unter dem Archon Euklides im Jahre 403 wurde nach einem Vorschlage des Aristophon das Gesetz gegeben, daß fortan nur die von Bürgern mit Bürgerinnen erzeugten Kinder das Bürgerrecht haben, Diejenigen aber, deren Vater oder Mutter nicht Bürger wären, als Fremde angesehn werden sollten. Ein gleiches Gesetz hatte schon früher Perikles gegeben.

dergleichen Menschen gebührt, aber trotz dem die Sache nicht lassen kann, wie die Leute, die ihn kennen, bezeugen. Doch was Er für ein Mensch sey, werdet ihr, noch genauer als ihr es jetzt hört, in Zukunft erfahren, wenn unsre Klage gegen ihn vor Gericht kommen wird. Jetzt aber bitte und beschwöre ich euch, laßt mich nicht wegen des Geldes, welches mein Großvater nachgelassen hat, beschimpft und desselben beraubt werden, sondern gewährt mir die gerechte Hülfe, soviel in eines Jeden Kräften steht. Ich habe euch in Zeugnissen, in peinlichen Sklavenaussagen, in den Gesetzen selbst hinreichende Beweise gegeben, daß wir Söhne einer leiblichen und ehlichen Tochter des Ciron sind, und daß wir ein näheres Recht als Jene haben, seinen Nachlaß zu erben, weil er unser Großvater, und wir seine Nachkommen sind. Gedenkt also des Eides, den ihr geschworen habt, und unserer Worte und der Gesetze, und sprecht dann euer Urtheil der Gerechtigkeit gemäß.

Mehr habe ich nicht zu sagen: denn hoffentlich ist Nichts, was ich vorgetragen habe, euch dunkel geblieben. Nimm aber doch das noch übrige Zeugniß, wie er im Ehebruch ertappt worden sey, und lies es vor.

Zeugniß.

Neunte Rede.

Ueber die Erbschaft des Astyphilus.

Inhalt.

Astyphilus war auf einem Kriegszuge nach Mitylene geblieben, ohne Kinder zu hinterlassen. Seinen Nachlaß nahm Kleon, ein Vaterbrudersohn des Verstorbenen, Namens seines Sohnes in Besitz, indem er behauptete, daß Letzterer von Jenem durch ein Testament adoptirt worden sey. Gegen Kleon aber tritt der Sprecher der vorliegenden Rede, ein Stiefbruder des Astyphilus von mütterlicher Seite, auf, und nimmt als nächster Verwandter die Erbschaft in Anspruch. Obwohl nämlich das Attische Erbrecht den Verwandten von väterlicher Seite bis zu Vetterskindern hinab den Vorzug vor denen von mütterlicher Seite gab, so war doch schon Thudippus, der Vater des Kleon, durch Adoption in eine fremde Familie übergangen, in welcher sich Kleon selbst und sein Sohn noch nicht befanden, wodurch denn ihre Verwandtschaftsrechte, hinsichtlich des Astyphilus, natürlich aufgehoben waren. Eben deßwegen gründete auch Kleon die Ansprüche seines Sohnes nicht auf die Verwandtschaft, sondern auf ein Testament, welches nun von dem Stiefbruder als untergeschoben angefochten wird.

Astyphilus, ihr Männer, von dem die Erbschaft herrührt, war mein Halbbruder von mütterlicher Seite. Er starb im Auslande auf dem Feldzuge nach Mitylene, und ich werde versuchen, euch zu beweisen, Was ich in einem Eide*) angegeben habe, daß er weder einen Sohn adoptirt, noch das Seinige Einem vermacht, noch ein Testament hinterlassen habe, und Niemand anders auf das Vermögen des Astyphilus Anspruch machen kann, als ich. Es ist nämlich mein Gegner Kleon ein Vetter des Astyphilus von väterlicher Seite, sein Sohn demnach, den er Jenem als Adoptivsohn einsetzen will, nur im fünften Grade mit dem Verstorbenen verwandt. Kleon's Vater aber war durch Adoption in eine andere Familie übergegangen, und meine Gegner sind noch jetzt in dieser Familie; so daß sie dem Gesetze nach gar nicht mehr als Verwandte des Astyphilus anzusehen sind. Weil sie also in dieser Rücksicht keine Ansprüche machen konnten, so haben sie ein falsches Testament geschmiedet, was ich denke beweisen zu können, und versuchen nun dadurch mir das Vermögen meines Bruders zu entziehen. Und so fest war Kleon sowohl früher, als auch jetzt noch der Meinung, daß kein Anderer als Er die Erbschaft bekommen würde, daß er, sobald die Nachricht von dem Tode des Astyphilus angekommen war, da mein Vater krank lag, ich aber mich nicht hier im Lande, sondern bei'm Heere befand, sogleich zur Besitznahme des Landgutes schritt, und Was Jener sonst noch hinterlassen hatte, Alles für seines Sohnes Eigenthum

*) Oder in der Klageschrift, auf welche ein Eid abgelegt wurde. S. Att. Proc. S. 624.

erklärte, bevor ihr darüber entschieden hattet. Als nachher die Gebeine meines Bruders hierher gebracht waren, so bekümmerte der vorgeblich schon längst adoptirte Sohn sich weder um die Ausstellung, noch um die Bestattung; sondern die Freunde und Kriegskameraden des Astyphilus, da sie sahen, daß mein Vater krank, ich aber abwesend sey, nahmen für sich allein die Ausstellung vor, und besorgten die andern Gebräuche, und führten meinen kranken Vater zu dem Grabe, überzeugt, daß er dem Astyphilus willkommen seyn würde. Hierfür will ich euch die Freunde des Verstorbenen, die dabei waren, selbst als Zeugen aufstellen.

Zeugen.

Daß Kleon den Astyphilus nicht begraben habe, wird er selbst nicht läugnen; auch ist es euch durch die Aussagen der Zeugen bewiesen worden. Als ich aber nach Hause gekommen war, und erfuhr, daß Jene die Einkünfte von dem Nachlaß des Astyphilus bezögen, und Kleon's Sohn von dem Verstorbenen an Kindes Statt angenommen, auch eine Verfügung darüber bei Hierokles aus Hephästia *) niedergelegt seyn sollte, so ging ich augenblicklich, sobald ich Dieß behaupten hörte, zu Hierokles, von dem ich zwar wußte, daß er der vertrauteste Freund des Kleon sey, doch aber nicht erwartete, daß er den Astyphilus nach seinem Tode belügen würde, um so weniger, da er mein und des Verstorbenen Oheim war. Dennoch, ihr Männer, nahm Hierokles hierauf nicht die geringste Rücksicht, sondern antwortete mir auf mein Befragen, daß sich das Testament in

*) Ortschaft des Akamantischen Stammes.

seinen Händen befinde, und daß er es von Astyphilus bekommen habe, als Dieser im Begriff gewesen sey, sich nach Mitylene einzuschiffen. Daß er Dieß gesagt habe, darüber lies mir dieses Zeugniß vor.

Zeugniß.

Weil nun, ihr Männer, keiner von den Verwandten bei dem Tode meines Bruders zugegen gewesen ist, auch ich selbst noch nicht wieder im Lande war, als seine Gebeine hieher gebracht wurden, so bin ich genöthigt, aus den eigenen Angaben meiner Gegner den Beweis zu führen, daß das Testament, welches er gemacht haben soll, untergeschoben sey. Es ist nämlich doch wohl anzunehmen, daß er nicht bloß gewünscht habe, einen Adoptivsohn zu hinterlassen, sondern daß er auch darauf Bedacht genommen haben würde, daß seine Verfügung so rechtsbeständig als möglich seyn, und der von ihm Adoptirte das Vermögen bekommen und zu den väterlichen Altären gehen, und ihm, wenn er todt wäre, so wie auch seinen Vorfahren die heiligen Gebräuche verrichten möchte; auch daß er wohl gewußt habe, dieß Alles würde dann am sichersten erfolgen, wann er sein Testament nicht ohne Zuziehung seiner Angehörigen machte, sondern zunächst seine Verwandten, sodann Phratoren und Demoten, außerdem von seinen andern Freunden so viele als möglich dazu zöge; denn dann müßten eines jeden Andern Ansprüche, möchten sie sich nun auf Verwandtschaft, oder auf ein Vermächtniß stützen, leicht als unbegründet abgewehrt werden können. Nun aber hat Astyphilus bei der Abfassung des vorgeblichen Testaments erweislich von diesem Allen nichts gethan, und keinen von seinen Freunden dazu

gezogen, wo nicht etwa sich Einer von den Gegnern hat bereden lassen, auszusagen, daß er dabei gewesen sey. Ich will sie euch aber Alle als Zeugen aufstellen.

Zeugen.

Vielleicht aber entgegnet Kleon, ihre dürfet Diese gar nicht als Zeugen gelten lassen, da sie nur aussagen, sie wissen Nichts davon, daß Astyphilus ein Testament gemacht habe. Ich aber bin der Meinung, daß, da über ein Testament und über eine Adoption, die Astyphilus angeordnet haben soll, gestritten wird, das Zeugniß der Anverwandten, welche bezeugen, bei einer so wichtigen Handlung nicht zugegen gewesen zu seyn, von weit größerem Gewichte für uns sey, als die Aussage von ganz fremden Leuten, welche behaupten, dabei gewesen zu seyn. — Auch Kleon selbst, ihr Männer, wenn er nicht einfältig scheinen wollte, mußte, als Astyphilus Jenen zum Sohn annahm und das Testament machte, alle Verwandte, von denen er wußte, daß sie daheim wären, und Wer sonst nur irgend zu den Bekannten des Astyphilus gehörte, dazu rufen. Denn hindern hätte Diesen ja Keiner gekonnt, das Seinige zu vermachen, Wem er wollte; für Kleon aber hätte der Umstand ein gewichtiges Zeugniß abgegeben, wenn das Testament nicht heimlich gemacht worden wäre. Sodann, ihr Männer, wenn Astyphilus es Niemand wissen lassen wollte, daß er den Sohn des Kleonymus adoptirte und ein Testament hinterließe, so müßte in dem Testament auch kein Anderer als Zeuge aufgeführt seyn; wenn er nun aber offenbar vor Zeugen testirt haben soll, aber nicht in Gegenwart solcher, mit denen er am meisten in Verbindung stand, sondern

der Ersten Besten, wie ist denn denkbar, daß das Testament ächt sey? Niemand, denk' ich, wenn er einen Sohn adoptirt, wird Andere dazu einladen wollen, als Diejenigen, mit welchen künftig der Adoptivsohn an seiner Statt Heiliges und Weltliches gemein haben will. Auch darf sich Niemand schämen, bei einem solchen Testamente möglichst viele Zeugen zu berufen, da ja das Gesetz gestattet, das Seinige zu vermachen, Wem man wolle.

Auch den Zeitpunkt ihr Männer, in welchem, nach der Angabe der Gegner, Astyphilus das Testament gemacht hat, müßt ihr bei der Beurtheilung desselben in Betrachtung ziehen. Sie behaupten nämlich, er habe es damals gemacht, als er im Begriff gewesen sey, sich nach Mitylene einzuschiffen. Offenbar muß nach diesem Vorgeben Astyphilus die Zukunft vorher gewußt haben. Denn in frühern Zeiten machte er für's Erste den Feldzug nach Korinth mit, ferner den nach Thessalien, dazu den ganzen Thebanischen Krieg;*) und wohin er sonst hörte, daß Truppen gesandt würden, zog er als Lochage mit. Vor keinem einzigen dieser Feldzüge hat er ein Testament zurückgelassen; der Zug nach Mitylene aber war sein letzter, auf dem er auch gestorben ist. Wem von euch kann es nun glaublich scheinen, daß der Zu-

*) Der Redner nennt zuerst die späteren, dann die früheren Feldzüge. Der Korinthische Krieg begann 393; unmittelbar vorher ging der Kampf in Thessalien gegen den aus Asien zurückkehrenden Agesilaus; der Thebanische oder Böotische Krieg fällt in das Jahr 395, indem die Spartaner den Phociern gegen Theben Hülfe leisteten. — Der Zug nach Mitylene wurde im Jahre 392 unter Anführung des Thrasybulus unternommen.

fall ein so pünktliches Eintreffen gefügt haben sollte? Vorher hatte Astyphilus schon viele andere Feldzüge gemacht, und wußte sehr wohl, daß auf jedem derselben sein Leben in Gefahr sey; und dennoch machte er in der frühern Zeit niemals irgend eine Verfügung über sein Vermögen. Nur dieses Mal gerade, wo er im Begriff war, seinen letzten Feldzug, und zwar als Freiwilliger, zu machen, und wo er die größte Hoffnung hegte, von dem Zuge wohlbehalten zurückzukommen, dieses Mal gerade macht er ein Testament, segelt ab und stirbt! Wie kann man so Etwas glaublich finden?

Abgesehen hiervon aber, ihr Männer, will ich euch noch überzeugendere Beweise geben, daß die Gegner lauter Unwahrheit sagen. Ich werde euch nämlich darthun, daß Astyphilus der bitterste Feind des Kleon war, und ihn so sehr, und zwar mit Recht haßte, daß er, ehe er seinen Sohn adoptirt hätte, viel eher wohl verfügt haben würde, daß keiner seiner Angehörigen jemals ein Wort mit Kleon sprechen sollte. Kleon's Vater nämlich, Thudippus, soll Schuld an dem Tode des Euthykrates, des Vaters des Astyphilus, gewesen seyn, durch Mißhandlungen, die er ihm bei einem Streite zufügte, der wegen der Theilung ihres Gutes zwischen ihnen entstanden war, und wobei er ihn so zugerichtet haben soll, daß er von den Schlägen krank wurde, und wenige Tage nachher starb. Daß Dieß wahr sey, möchten mir zwar vielleicht viele der Araphenier,*) die damals in jener Gegend Feldarbeit betrieben,

*) Araphen, Ortschaft des Aegeïschen Stammes.

bezeugen können; namentlich aber wüßte ich keinen, bei einer Sache von solcher Wichtigkeit,*) zu nennen. Denn Hierokles, der es mit angeseh'n hat, wie Jener geschlagen wurde, Derselbe, der da behauptet, daß das Testament bei ihm deponirt sey, wird sicherlich nicht gegen das Testament, welches er vorbringt, Zeugniß ablegen wollen. Indessen rufe mir doch den Hierokles auf, damit er entweder sein Zeugniß gegen dasselbe ablege, oder sich losschwöre.

Zeugniß.

Das wußt' ich freilich mit Bestimmtheit voraus. Denn Eines gehört zum Andern: Was man weiß, abschwören, und Was nicht geschehen ist, beschwören wollen, daß man wahrhaftig wisse, es sey geschehen. — Daß aber Euthykrates, der Vater des Astyphilus, auf dem Todbette seinen Angehörigen anbefohlen habe, nie Einen aus der Familie des Thudippus zu seinem Grabe kommen zu lassen, dafür will ich euch den Mann der Base des Astyphilus als Zeugen aufstellen.

Zeugen.

Weil Dieß nun Astyphilus sowohl von Diesem, als von seinen andern Verwandten schon seit seiner frühesten Kindheit hörte, so vermied er deßwegen, sobald er zu reiferen

*) Er will Keinen namentlich angeben, weil er nicht gewiß weiß, ob der Genannte wirklich Wissenschaft von der Sache haben und Zeugniß abzulegen bereit seyn, oder vielmehr sein Nichtwissen durch eine Exomosie beschwören werde, was dann gegen ihn, den Sprecher, ein ungünstiges Vorurtheil veranlassen könne. Von der Exomosie, durch die sich der zum Zeugniß Aufgeforderte losschwor, s. Att. Proc. S. 672.

Jahren gekommen war, jemals mit Kleon zu reden, bis an sein Ende. Denn er sah es für pflichtwidrig an, da eine so schwere Schuld gegen seinen Vater auf Thudippus ruhte, mit dem Sohne desselben Verkehr zu haben. Und daß er sein ganzes Leben hindurch mit Kleon in Unfreundschaft gelebt habe, dafür will ich euch die Leute, die darum wissen, als Zeugen aufstellen.

Zeugen.

Zu den Opfern nun, wobei die übrigen Athener miteinander schmausen, hätte doch wohl Astyphilus, so oft er zu Hause war, mit keinem Menschen lieber geh'n müssen, als mit Kleon, der erstens sein Gaugenosse, zweitens sein Vetter war, und dessen Sohn von ihm adoptirt werden sollte. Daß er nun aber niemals mit ihm gegangen ist, darüber soll euch das Zeugniß der Gaugenossen verlesen werden.

Zeugniß.

Und trotz diesem Verhältniß zu dem Verstorbenen will Kleon dennoch, daß sein Sohn Diesen beerben solle? Doch Was sage ich von Kleon, da selbst Hierokles, mein und des Verstorbenen Oheim, so frech ist, daß er ein niemals wirklich gemachtes Testament zum Vorschein bringt und behauptet, Astyphilus habe es bei ihm deponirt. Wahrlich, Hierokles, für die vielen Wohlthaten, die du von meinem Vater Theophrastus, zu einer Zeit, wo es dir schlechter ging, als jetzt, und von Astyphilus genossen hast, erweisest du Keinem von Beiden den schuldigen Dank, da du mir, dem Sohne des Theophrastus und deinem Schwestersohne, zu entziehen suchst, Was die Gesetze mir zusprechen; den Astyphilus aber

nach seinem Tode belügst, und, soviel an dir ist, seine ärgsten Feinde zu seinen Erben machst. — Bevor die Erbansprüche bei der Behörde angemeldet waren, ihr Männer, ging Hierokles, der sehr wohl wußte, daß das Vermögen des Astyphilus keinem Andern, als mir, zukäme, nach der Reihe zu allen Angehörigen des Verstorbenen herum, um die Sache auszubieten, und ganz Unberechtigte zu Ansprüchen zu bereden, und sagte, er sey Oheim des Astyphilus, und wolle angeben, daß Dieser ein Testament hinterlassen habe, sofern Jemand gemeinschaftliche Sache mit ihm machen wolle. Und nachdem er nun mit Kleon einig geworden ist, und sich in meines Bruders Vermögen mit ihm getheilt hat, verlangt er jetzt, daß man ihm Glauben schenke, als ob er die Wahrheit sage, und würde, glaube ich, euch wohl mit Vergnügen einen Eid ablegen, wenn man ihn schwören lassen wollte.*) Und mir, seinem Blutsfreunde, will er nicht einmal die Wahrheit bezeugen, meinem Gegner aber, der ihn gar Nichts angeht, steht er mit Lügen bei, und bringt eine Urkunde über Dinge vor, die niemals geschehen sind. Denn freilich Geld zu verdienen, scheint ihm viel vortheilhafter, als meine Blutsfreundschaft. Daß er aber herumgegangen sey, und versprochen habe, ein Testament vorzubringen, wenn Jemand gemeinschaftliche Sache mit ihm machen wollte, darüber will ich euch das eigene Zeugniß eines Mannes vorlegen, zu dem er auch gekommen ist.

Zeugniß.

Welchen Namen nur, ihr Männer, verdient ein Mensch,

---

*) S. Att. Proc. S. 686.

der so ungescheut um seines eigenen Vortheils willen über Verstorbene zu lügen bereit ist? Und daß er auch für Kleon das Testament nicht umsonst vorbringt, sondern seine Bezahlung dafür bekommen hat, dafür wird euch dieses letzte Zeugniß zum deutlichen Beweise dienen. Solche Ränke schmieden sie gemeinschaftlich gegen mich; und Jeder von ihnen sieht es als einen guten Fund an, Was er etwa von dem Vermögen des Astyphilus an sich bringen kann.

Daß also das Testament nicht ächt sey, sondern Kleon und Hierokles euch gemeinschaftlich zu betrügen suchen, habe ich euch, so gut ich konnte, erwiesen. Jetzt will ich euch noch beweisen, daß ich, auch wenn ich mit Astyphilus gar nicht verwandt wäre, dennoch ein besseres Recht auf sein Vermögen hätte, als meine Gegner. Als nämlich mein Vater Theophrastus meine und des Astyphilus Mutter von ihrem Bruder Hierokles zur Frau bekam; so brachte sie den Astyphilus als kleines Kind mit; seitdem lebte Dieser fortwährend in unserm Hause und mein Vater besorgte seine Erziehung; und als ich geboren war und das gehörige Alter erreicht hatte, wurden wir Beide gemeinschaftlich erzogen. Nimm mir dieses Zeugniß, und dann das der Lehrer, bei denen wir in die Schule gingen.

Zeugnisse.

Sein väterliches Landgut ferner bepflanzte und beackerte mein Vater, und verbesserte es bis auf den zweifachen Werth. Auch hierfür mögen die Zeugen auftreten.

Zeugen.

Nachdem ferner mein Bruder seine Prüfung bestanden

hatte,*) bekam er Alles von meinem Vater richtig und gehörig abgeliefert, so daß er niemals auch nicht die mindeste Beschwerde über ihn führte. Nachher verlobte mein Vater die rechte Schwester des Astyphilus an einen Mann, den er für sie gewählt hatte, und besorgte Alles, was dazu gehörte, und Astyphilus war ganz damit zufrieden. Denn er meinte, von der Gesinnung meines Vaters Proben genug zu haben, da er von frühster Kindheit an bei ihm erzogen worden war. Auch über die Verlobung legen die Leute, die darum wissen, Zeugniß ab.

Zeugen.

Zu den Opfern ferner nahm mein Oheim den Astyphilus überall mit, ebenso wie mich; auch ließ er ihn in die Brüderschaften des Herakles aufnehmen,**) damit er auch an dieser Verbindung Theil hätte. Dieß werden euch die Genossen derselben selbst bezeugen.

Zeugen.

Jetzt betrachtet auch, ihr Männer, auf welchem Fuße ich mit meinem Bruder stand. Für's Erste wurde ich als

*) Die Jünglinge, bevor sie unter die Männer aufgenommen, und in das Demotenverzeichniß (Verz. der Gaugenossen) eingeschrieben wurden, mußten sich einer Prüfung ihrer körperlichen Reife unterwerfen.

**) Es gab eine Menge von solchen Brüderschaften, gr. Thiasoi, die, verbunden durch eine gemeinsame Verehrung irgend eines Gottes, welchem, als ihrem Schutzpatrone, zu Ehren sie zu gewissen Zeiten Opfer und festliche Schmäuse anstellten, mancherlei Zwecke, theils gemeinschaftliche Geschäfte, theils gegenseitige Unterstützung, theils wohl auch nur lustiges Zusammenleben verfolgten.

Kind mit ihm gemeinschaftlich erzogen; sodann fand niemals eine Entzweiung zwischen uns Statt, sondern er liebte mich herzlich, wie alle unsere Anverwandten und Freunde wissen, die ich euch als Zeugen auftreten lassen will.

Zeugen.

Glaubt ihr nun, ihr Männer, daß Astyphilus, der den Kleon so sehr haßte, und von meinem Vater so viel Gutes erfahren hatte, selbst eines Feindes Sohn adoptirt oder ihm das Seinige vermacht, und seinen Wohlthätern und Blutsverwandten entzogen haben würde? Schwerlich, denke ich, und wenn Hierokles auch zehnmal ein falsches Testament vorbringt. Vielmehr mir, sowohl als Bruder des Verstorbenen, als auch wegen des übrigen freundschaftlichen Verhältnisses, gebührt das Vermögen, und nicht dem Sohn des Kleon. Ja nicht einmal Ansprüche können die Gegner mit Anstand gegen Astyphilus erheben, da sie in solchen Verhältnissen mit Jenem gelebt und nicht einmal seine Ueberreste begraben, sondern, anstatt ihm die letzte Ehre zu erweisen, von seinem Nachlaß Besitz genommen haben. Und nun wollen sie jetzt Erben des Astyphilus seyn, und berufen sich nicht blos auf das Testament, sondern auch auf ihre Verwandtschaft, daß Kleon von väterlicher Seite sein Vetter gewesen sey. Ihr aber, ihr Männer, dürft euch an diese Verwandtschaft gar nicht kehren, denn Niemand, der durch Adoption aus seiner Familie herausgetreten ist, kann in der Familie erben, aus welcher er ausgetreten ist, wenn er nach dem Gesetze wieder in sie zurücktritt — — — — — — — — — Diese*) indessen, welche wohl wußten, daß

*) In der Lücke ist wahrscheinlich von den Phratoren oder

Astyphilus den Sohn des Kleon nicht adoptirt hatte, haben ihm, so oft er auch gekommen ist, niemals einen Antheil an dem Opfer gegeben. Nimm mir auch darüber dieses Zeugniß.

Zeugniß.

So prüft denn nun unser Beider Sachen, nach Anleitung unserer Eingaben, die wir beschworen haben, und fällt darnach euer Urtheil. Kleon behauptet, sein Sohn sey von Astyphilus adoptirt worden, und Dieser habe Das in seinem Testamente verordnet; ich aber läugne Dieß, und behaupte, daß das ganze Vermögen mir, als seinem Bruder, gebühre, wie Jene auch selbst recht gut wissen. Setzt also, ihr Männer, dem Astyphilus nicht Jemand zum Sohn ein, den er selbst im Leben nicht adoptirt hat, sondern sichert mir die Rechte, die ihr selbst angeordnet habt. Denn ihnen zufolge erhebe ich meine Ansprüche, und richte nun an euch, ihr Männer, die gerechteste Bitte, mich zum Erben des Vermögens meines Bruders zu erklären. Ich habe euch bewiesen, daß er Keinem sein Vermögen vermacht habe, und euch Zeugen für alle meine Angaben aufgestellt. Steht mir also bei, und wenn Kleon auch besser zu reden weiß als ich, so möge doch Dieß ihm nicht gegen Gesetz und Recht zu Statten kommen; vielmehr bewahrt euch ein freies

Demoten (Gaugenossen) die Rede gewesen, welche den Sohn des Kleon nicht als Adoptivsohn des Astyphilus, folglich auch nicht als Mitglied seiner Phratrie und seines Demos anerkannt, und zur Theilnahme an ihren Opfern zugelassen haben.

Urtheil über Alles. Denn darum eben werdet ihr zusammen berufen, damit die Unverschämtheit keinen Vortheil über Andere haben, und die Schwächeren es wagen mögen, für ihre Rechte zu streiten, in der Ueberzeugung, daß ihr auf nichts Anderes Rücksicht nehmt. Darum, ihr Männer, steht Alle mir bei, und bedenkt, was Alles erfolgen würde, wenn ihr euch von Kleon bereden laßt, anders zu erkennen. Für's Erste werdet ihr machen, daß die bittersten Feinde des Astyphilus zu seinem Grabe und zu seinen Heiligthümern gehen; sodann werdet ihr die letzten Befehle des Euthykrates, des Vaters des Astyphilus, umstoßen, welche Dieser selbst bis an seinen Tod nicht übertreten hat; ferner werdet ihr den Astyphilus nach seinem Tode für wahnsinnig erklären: denn wenn er den Sohn des Mannes adoptirt hat, der seines Vaters bitterster Feind war, muß man dann nicht glauben, daß er wahnsinnig oder durch Zaubertränke berückt gewesen sey? Endlich aber werdet ihr mir, ihr Richter, dem Bruder des Astyphilus, der mit ihm aufgewachsen und erzogen ist, durch Kleon sein Vermögen entziehen lassen. Ich bitte euch also, und beschwöre euch bei Allem, was heilig ist, entscheidet zu meinen Gunsten: denn dadurch werdet ihr am meisten den Wunsch des Astyphilus erfüllen, und mir mein Recht gewähren.

Zehnte Rede.

Ueber die Erbschaft des Aristarchus.

Inhalt.

Aristarchus aus Sypallétus hinterließ vier Kinder, zwei Söhne, Cyronides und Demochares, und eben so viele Töchter. Der eine Sohn, Cyronides, ging durch Adoption in das Haus seines mütterlichen Großvaters Xenänetus über, und verlor dadurch alles Erbrecht auf das Vermögen seines natürlichen Vaters, weßwegen denn dasselbe, nach dem Tode des Letztern, ungetheilt dem zweiten Sohne, Demochares, zufiel. Dieser aber starb bald darauf noch als Kind; ebenso die eine der beiden Schwestern; und die ganze Erbschaft des Aristarchus fiel deßwegen der überlebenden Tochter, als alleiniger Erbin ihres Vaters zu. Nun wäre der väterliche Oheim und Vormund derselben, Aristomenes, als nächster Verwandter berechtigt gewesen, sie als Erbtochter entweder selbst zur Ehe zu nehmen, oder seinem Sohne Apollodorus zu überlassen. Statt dessen aber verheirathete er sie an einen andern Mann, behielt aber ihr väterliches Vermögen zurück, und gab dieses als Mitgift seiner eigenen Tochter, die er an seinen Neffen, den Bruder seiner Mündel, den oben erwähnten Cyronides, verheirathete. Aus dieser Ehe entstanden zwei Söhne, Aristarchus und Xenänetus. Den Ersten dieser Beiden setzten die Eltern zum Sohne des Großvaters Aristarchus ein, und übertrugen so auf ihn das von ihnen widerrechtlich besessene Vermögen des Letztern. Der Jüngere Aristarchus starb darauf kinderlos, doch mit Hinterlassung eines Testamentes, wodurch er seinen Bruder Xenänetus zum Sohn und Erben einsetzte. Gegen sen tritt nun der Tochtersohn des älteren Aristarchus auf, und verlangt Namens seiner Mutter die Auslieferung des Vermögens, welches ihr seit so langer Zeit von ihrem Vormund und dessen Eidam widerrechtlich entzogen worden war. —

Zur Erleichterung des Verständnisses der Rede fügen wir die Stammtafel der betheiligten Personen bei.

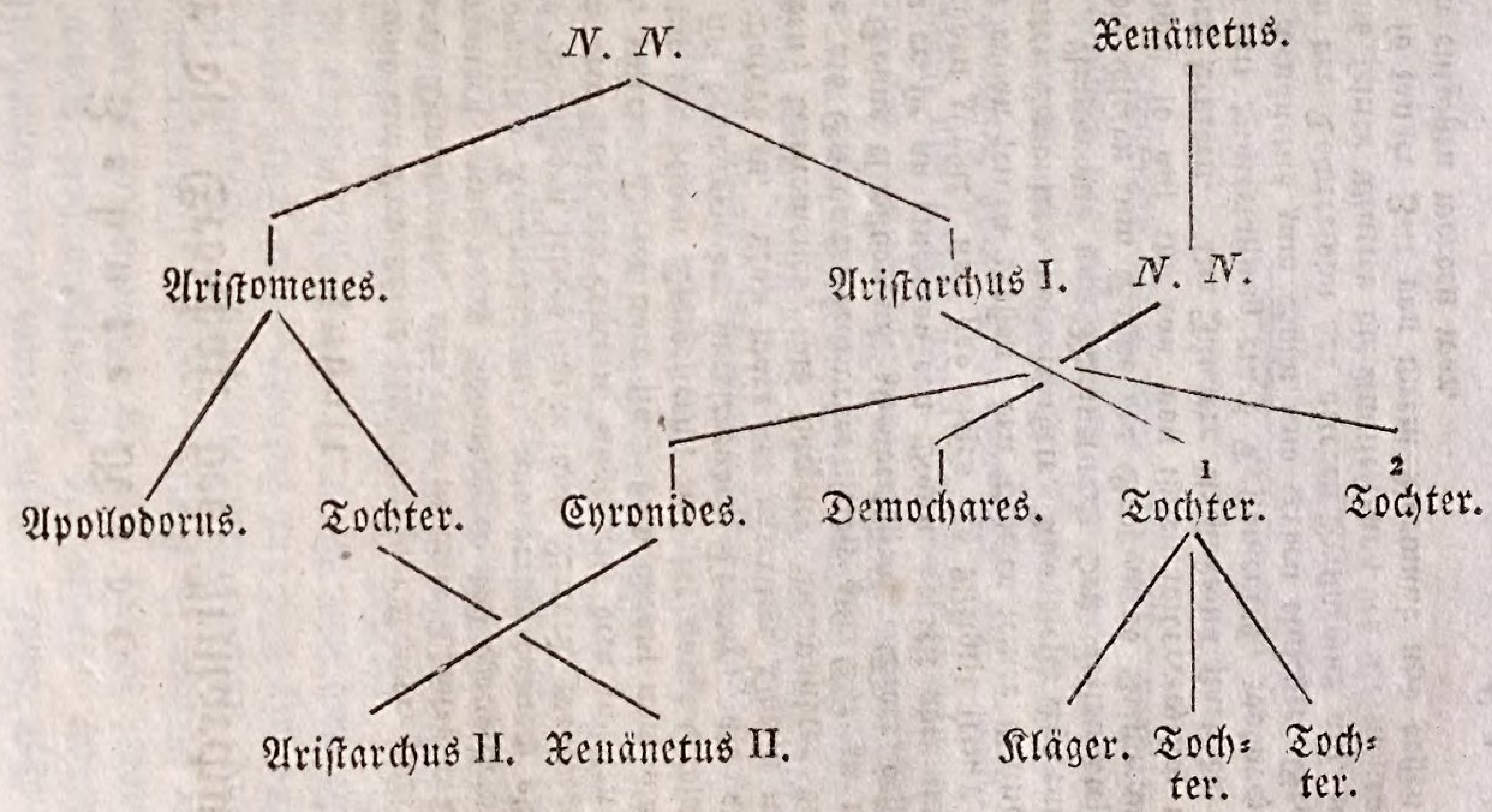

Ich wollte wünschen, ihr Männer, daß ebenso dreist, als mein Gegner Xenänetus die Unwahrheit vorzubringen im Stande ist, auch ich euch die Wahrheit über den Gegenstand unseres Streites vorzutragen im Stande wäre; dann würd' es euch gewiß sehr bald klar werden, ob wir*) mit Unrecht auf die Erbschaft Anspruch machen, oder ob die Gegner sie mit Unrecht vorlängst sich zugeeignet haben. Nun aber steh'n wir einander nicht gleich, ihr Männer. Sie sind gewandt im Reden und geschickt in Ränken, so daß sie auch für Andere schon oft Rechtshändel vor euch verfochten haben; ich aber habe, ich will nicht sagen für Andere, sondern nicht einmal für mich selbst jemals einen eigenen Rechtshandel geführt, so daß ihr mir viele Nachsicht werdet gewähren müssen.

Ich bin nun zwar genöthigt gewesen, ihr Männer, weil ich mein Recht gegen die Gegner nicht erlangen konnte, in dem Instructionsprotokoll meine Mutter als Schwester des Aristarchus aufführen zu lassen;**) indessen wird euch dar-

*) D. h. ich und meine Mutter.

**) Schwester des jüngern Aristarchus konnte die Mutter des Sprechers nur dann genannt werden, wann Jener wirklich auf gesetzmäßige und rechtsbeständige Weise als Sohn des ältern Aristarchus eingesetzt war was die Gegner behaupten, der Sprecher leugnet. Weil es Diesem aber, aus Gründen, die gegen das Ende der Rede angegeben werden, früher nicht möglich gewesen war, jene Einsetzung anzufechten, und als nichtig zu erweisen, so war er jezt noch genöthigt, seine Mutter, der Behauptung der Gegner gemäß, als Adoptivschwester des jüngern Aristarchus gelten zu lassen, obgleich er in der Rede selbst den Beweis führt, daß sie Dieß in

um die Beurtheilung der Sache nicht weniger leicht seyn, wenn ihr blos die Gesetze in's Auge faßt und darnach prüfet, ob das Vermögen, über welches Aristarchus testirt hat, sein eigenes, oder fremdes Gut gewesen sey, worauf er gar kein Recht hatte. Denn das Gesetz verordnet, das Seinige dürfe man vermachen, Wem man wolle; über fremdes Eigenthum aber räumt es Keinem ein Recht ein. Ueber diesen Punkt also will ich euch zuerst Gewißheit zu geben versuchen, wenn ihr mir geneigtes Gehör schenken wollt. Ihr werdet dann erkennen, daß dieses Vermögen ursprünglich nicht den Gegnern, sondern meiner Mutter als ihr väterliches Erbe zugekommen sey; sodann daß Aristarchus es nicht in Gemäßheit irgend eines Gesetzes bekommen, sondern allen Gesetzen zuwider, gemeinschaftlich mit den Seinigen, die Rechte meiner Mutter gekränkt habe. Was euch hiervon am einleuchtendsten überzeugen wird, das will ich euch zuerst auseinanderzusetzen versuchen.

Aristarchus, ihr Männer, aus Sypallétus,*) heirathete eine Tochter des Xenänetus aus Acharnä,**) und zeugte mit ihr den Cyronides, den Demochares, meine Mutter und noch eine Tochter. Cyronides nun, der Vater meines Gegners und jenes jüngern Aristarchus, des früheren unrechtmäßigen Besitzers der Erbschaft, ging durch Adoption in eine andere Familie über, wodurch er alle Ansprüche auf das [väterliche]

---

der That nicht sey. — Ueber ein bei der Instruction (ἀνάκρισις) geführtes Protokoll kommt sonst nichts vor.

*) Ortschaft des Cecropischen Stammes.

**) Ortschaft des Oeneïschen Stammes.

Vermögen verlor, welches daher nach dem Tode des ältern Aristarchus, des Vaters der oben genannten, an den zweiten Sohn Demochares fiel. Dieser aber starb als Kind; ebenso auch die eine Schwester; und so ward meine Mutter Erbin des ganzen Vermögens.

Auf diese Weise kam also ursprünglich Alles meiner Mutter zu. Nun hätte der nächste Verwandte sie als eine Erbtochter heirathen müssen; sie wurde aber, ihr Männer, auf die unverantwortlichste Art behandelt. Aristomenes nämlich, ihr Vaterbruder, der einen Sohn und eine Tochter hatte, dachte nicht daran, weder selbst sie zu nehmen, noch auch sie und ihr Erbe seinem Sohne gerichtlich zusprechen zu lassen, sondern gab statt dessen seine eigene Tochter mit dem Vermögen meiner Mutter dem Cyronides zur Frau, welcher mit ihr den Xenänetus und den jüngst verstorbenen Aristarchus zeugte. Dieß, ihr Männer, ist das Unrecht, welches die Gegner begangen, und wodurch sie mir das Vermögen entzogen haben. Späterhin verheirathete Aristomenes meine Mutter an meinen Vater; und als Cyronides starb, ward der Bruder des Xenänetus als Sohn des Aristarchus in das Erbe eingesetzt, gegen alle Gesetze, wie ich euch mit vielen Gründen darthun werde.

Zuerst will ich euch Zeugen aufstellen, daß Cyronides durch Adoption in die Familie des Xenänetus übergegangen sey, und sich bei seinem Tode noch in derselben befunden habe; sodann daß Aristarchus, von dem die Erbschaft herrührt, vor seinem Sohne Demochares, Dieser aber und die eine Schwester als Kinder gestorben, folglich die Erbschaft

meiner Mutter anheim gefallen sey. Rufe mir die Zeugen auf.

Zeugen.

So, ihr Männer, verhielt es sich ursprünglich mit der Erbschaft, um die es sich jetzt handelt. Cyronides war durch Adoption in die Familie des Xenänetus übergegangen; das Vermögen des Vaters Aristarchus fiel deßwegen an seinen Sohn Demochares, und darauf an dessen Schwester, meine Mutter. Da aber die Gegner ihre Unverschämtheit gar weit treiben, ihr Männer, und sich dem Rechte zuwider im Besitze des Vermögens zu behaupten suchen, so muß ich euch auch noch beweisen, daß die Einführung des jüngern Aristarchus in die Phratrie meines Großvaters*) durchaus gesetzwidrig gewesen sey. Denn wenn euch Dieß bewiesen ist, so werdet ihr klar erkennen, daß er, als unrechtmäßiger Besitzer des Vermögens, auch nicht darüber zu testiren befugt war. Ohne Zweifel wißt ihr alle, ihr Männer, daß Einführungen von Adoptivsöhnen kraft eines Testamentes nur dann statthaft sind, wann der Erblasser selbst ihnen das Seinige vermacht und sie an Kindes Statt angenommen hat; sonst sind sie nicht gestattet. Behauptet nun Jemand, daß der ältere Aristarchus selbst den jüngeren adoptirt habe, so lügt er. Denn da er an Demochares einen leiblichen ehlichen Sohn hatte, so konnte er gar nicht auf jenen Gedanken kommen, und durfte auch das Seinige keinem Andern vermachen. Behauptet man aber, daß nach dem Tode des ältern

*) D. h. seine Einsetzung als Sohn des ältern Aristarchus. Vergl. S. 32. die zweite Anm.

Aristarchus Demochares, den jüngeren, adoptirt habe, so ist auch das eine Lüge. Denn ein Kind kann kein Testament machen, da das Gesetz ausdrücklich sagt, Weiber und Unmündige sollen keine Rechtsgeschäfte über mehr als den Werth von einem Medimnus Gerste*) vornehmen dürfen. Auch sind euch Zeugnisse vorgelegt worden, daß Aristarchus vor seinem Sohne Demochares, und Dieser nach Jenem gestorben sey; weßwegen, selbst wenn sie wirklich jene Testamente gemacht hätten, dennoch der jüngere Aristarchus dadurch nicht zur Erbschaft berechtigt worden wäre. Lies mir nun auch die Gesetze vor, wornach Keiner von Beiden befugt war, ein Testament zu machen.

Gesetze.

Aber auch Cyronides, ihr Männer, hatte nicht das Recht, dem ältern Aristarchus einen Sohn einzusetzen. Es stand ihm zwar frei, in sein väterliches Haus zurückzukehren, wenn er einen Sohn**) in dem seines Adoptivvaters Xenänetus zurückließ; aber aus diesem Einen in jenes einzusetzen, gestatteten ihm die Gesetze nicht. Behaupten die Gegner Dieß, so lügen sie, und werden, wenn sie sich auf diese Einsetzung berufen, kein Gesetz anführen können, nach welchem dieselbe erlaubt gewesen wäre; vielmehr wird es euch aus

*) Ein Medimnus enthielt etwas über 15/16 des Berliner Scheffels oder etwas über 15 Metzen. Der Preis eines Medimnus Gerste mochte in der Regel in den Zeiten, in welche unsere Rede fällt, etwa 3–4 Drachmen, 16–22 Groschen betragen.

**) Und zwar nur einen ehlichen und leiblichen Sohn, wie aus andern Anführungen der Gesetze über die Adoptionen bekannt ist.

ihren eigenen Reden noch deutlicher werden, daß sie das Vermögen meiner Mutter gesetzwidrig und freventlich an sich gerissen haben. — Ja, ihr Männer, auch selbst Aristomenes und Apollodorus, welche berechtigt waren, meine Mutter [als Erbtochter] gerichtlich zur Frau zu fordern, hatten zu einer solchen Einsetzung kein Recht. Denn es wäre ja wunderbar, wenn Apollodorus und Aristomenes, die selbst als Ehemänner meiner Mutter nicht Herren über ihr Vermögen gewesen seyn würden, nach dem Gesetze, welches befiehlt, daß das Vermögen einer Erbtochter keinem andern gehören solle, als den Söhnen, sobald sie mündig geworden seyen — wenn, sage ich, Diese, nachdem sie meine Mutter an einen andern Mann verheirathet hatten, das Recht gehabt haben sollten, Jemand als Sohn in das ihr gebührende Erbe einzusetzen. Das wäre doch gar ungereimt. — Ferner ihrem Vater, wenn er keine Söhne gehabt hätte, wäre es nicht erlaubt gewesen, sein Vermögen ohne die Tochter zu vermachen, indem das Gesetz sagt, daß man das Seinige, an Wen man wolle, jedoch nur mit der Erbtochter zusammen vermachen dürfe; und Jener, der meine Mutter nicht selbst heirathen mochte, der nicht ihr Vater, sondern nur ihr Vetter war, *) der sollte so gegen alle Gesetze einen Andern in ihr Erbe haben einsetzen dürfen? und diese Einsetzung sollte gültig seyn? Ich meines Theils, ihr Männer, weiß gewiß: we-

*) Nicht als ob die Einsetzung des Aristarchus wirklich von Apollodorus, dem Vetter der Mutter des Klägers, ausgegangen sey; sondern der Redner will nur sagen, daß auch Dieser ebensowenig dazu berechtigt gewesen seyn würde, als Cyronides es war.

der Xenänetus, noch sonst Jemand wird den Beweis führen, daß dieses Vermögen nicht meiner Mutter zugekommen, und ihr von ihrem Bruder Demochares hinterlassen sey. Erdreisten sie sich aber doch, davon zu reden, so fordert sie auf, ein Gesetz nachzuweisen, nach welchem die Einsetzung des Aristarchus erfolgt sey, und Wer ihn eingesetzt habe. Aber ich weiß, sie werden keines nachweisen können.

Daß also die Erbschaft ursprünglich meiner Mutter zugekommen, und ihr von den Gegnern unrechtmäßiger Weise entzogen sey, ist meines Erachtens sowohl durch das von mir Gesagte und durch die Zeugnisse, als auch durch die Gesetze selbst hinlänglich erwiesen. Auch wissen die Gegner selbst recht gut, daß sie das Vermögen mit Unrecht besitzen; und deßhalb berufen sie sich nicht blos auf die Einführung des Aristarchus in die Phratrie [meines Großvaters], sondern auch darauf, daß ihr Vater eine auf diesem Vermögen in Folge eines richterlichen Erkenntnisses haftende Schuld abgetragen habe, um, wenn die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes auf jene Weise nicht erwiesen werden kann, wenigstens aus diesem Umstande wahrscheinlich zu machen, daß er ihnen mit Recht zukomme. Ich will euch aber, ihr Männer, die Unwahrheit dieses Vorgebens mit einleuchtenden Gründen darthun. Wenn, wie sie behaupten, die Erbschaft verschuldet war, so würden sie gewiß weder Geld dafür gezahlt haben (denn Das lag nicht ihnen ob; sondern Diejenigen, welche befugt waren, meine Mutter gerichtlich anzusprechen, mußten sehen, was dabei zu thun sey); noch würden sie dem Aristarchus einen Sohn in dieses Erbe eingesetzt haben, indem sie dadurch gar keinen Vortheil zu gewinnen, wohl aber großen

Schaden zu erleiden gehabt hätten. Andere Leute pflegen, wenn sie ihr Vermögen einbüßen, ihre Kinder durch Adoption in andere Familien zu bringen, damit sie dem Unglück *) der Väter entgehen; und Diese sollten sich selbst in ein verschuldetes Haus eingesetzt haben, um noch obendrein Das, was sie hatten, auch zu verlieren? Mit nichten! Vielmehr die Erbschaft war schuldenfrei, und kam meiner Mutter zu; sie aber waren eigennützig, und stifteten das Alles nur an, um meiner Mutter das Ihrige zu entziehen.

Vielleicht aber, ihr Männer, wundert sich Mancher von euch, daß wir so lange Zeit gewartet und nicht gleich damals, als uns das Vermögen entzogen wurde, unsere Ansprüche geltend gemacht haben, sondern erst jetzt die Sache zur Sprache bringen. Ich glaube nun zwar, daß Einem daraus kein Nachtheil erwachsen dürfe, wenn man früher nicht gekonnt, oder nicht daran gedacht hat; da ja nicht Dieß zu untersuchen ist, sondern nur, ob man in der Sache selbst Recht habe oder nicht; dennoch aber können wir auch hierüber uns rechtfertigen, ihr Männer. Meinem Vater nämlich war, als er sich mit meiner Mutter verlobte, nichts als eine Mitgift zugesagt worden; deßwegen war er ausser Stande, die Erbschaft, welche die Gegner besaßen, einzutreiben. Denn als er, auf Antrieb meiner Mutter, die Sache

---

*) Im Texte: der Atimie, d. h. dem Verluste der bürgerlichen Rechte, welcher Denjenigen traf, der, sey es wegen einer öffentlichen, sey es wegen einer Privatsache, Staatsschuldner geworden war. In wiefern man Dieß auch wegen Privatsachen werden konnte, darüber vergl. man den Att. Proc. S. 751 ff.

zur Sprache brachte, so drohten sie ihm, daß sie selbst sich meine Mutter gerichtlich zusprechen lassen würden, wenn er nicht mit der Mitgift zufrieden seyn wollte. Er aber, um nur meine Mutter nicht zu verlieren, hätte ihnen wohl selbst zweimal so viel Geld in den Händen gelassen. Dieß also ist der Grund, weßwegen mein Vater sein Recht gegen sie nicht wahrnahm. Nachher brach der Korinthische Krieg aus, in welchem ich und er zum Kriegsdienste genöthigt wurden, weßhalb es Keinem von uns Beiden möglich war, Jene vor Gericht zu ziehen. Als darauf wieder Friede geworden war, so traf mich das Unglück, Staatsschuldner zu werden, so daß ich mich ausser Stande sah, mit ihnen zu processiren. Wir haben also triftige Gründe wegen dieses Umstandes anzuführen. Jetzt aber, ihr Männer, verlangt die Gerechtigkeit, daß sie angeben, von Wem die Erbschaft dem Besitzer vermacht, nach welchen Gesetzen er in die Phratrie eingeführt, und aus welchem Grunde meine Mutter nicht Erbin dieses Vermögens gewesen sey. Dieß ist's, worüber ihr jetzt zu stimmen habt; nicht, ob wir das Unsrige etwas später als gewöhnlich zurückfordern. Können sie aber Das nicht nachweisen, so werdet ihr dem Rechte nach mir die Erbschaft zusprechen.

Dazu werden sie nun sicherlich nicht im Stande seyn: denn gegen die Gesetze und eine gerechte Sache läßt sich nicht leicht etwas entgegnen; aber sie werden von dem Verstorbenen sprechen, und Klagen um ihn anstimmen, daß er als ein tapferer Mann im Kriege geblieben sey, und daß es nicht recht sey, sein Testament umzustoßen. Und allerdings ihr Männer, bin ich auch der Meinung, daß ein Testament

aufrecht erhalten werden müsse, wodurch man über sein eigenes Vermögen verfügt hat, daß aber eine Verfügung über fremdes Vermögen nicht, wie über eigenes, gelten dürfe. Nun gehört aber jenes Vermögen offenbar nicht ihnen, sondern uns. Wenn also der Gegner seine Zuflucht zu diesen Reden nimmt, und Zeugen aufstellt, daß der Verstorbene testirt habe, so befehlt ihm, nachzuweisen, ob auch rechtmäßig und über sein Eigenthum. Denn so verlangt es die Gerechtigkeit. Es wäre ja in der That unverantwortlich, wenn Cyronides und diese seine Söhne nicht allein das Vermögen des Xenänetus, mehr als vier Talente,*) besitzen, sondern auch dieses noch dazu haben; ich aber, dessen Mutter die rechtmäßige Erbin dieses Vermögens und die leibliche Schwester des Cyronides ist, nicht einmal mein mütterliches Erbe bekommen sollte, zumal da Jene nicht einmal im Stande sind, nachzuweisen, von Wem sie es bekommen haben. Das Recht aber, ihr Männer, verlangt, daß, wie bei Streitigkeiten über Grundstücke der Besitzer entweder einen Verkäufer oder Verpfänder nachweisen, oder darthun muß, daß er den Besitz durch richterlichen Ausspruch gewonnen habe, ebenso auch meine Gegner nur dann, wann sie eines von diesen Stücken nachweisen, auf die Zuerkennung des Vermögens Anspruch machen, nicht aber vor Urtheil und Recht die Tochter des Aristarchus, meine Mutter, aus ihrem väterlichen Erbe verdrängen dürfen. Allein, ihr Männer, Xenänetus ist nicht zufrieden, das Vermögen des Aristomenes **) durch

*) 5500 Rthlr.

**) Seines mütterlichen Großvaters. Wahrscheinlich war der Oheim des Xenänetus, Apollodorus, kinderlos gestorben.

seine Knabenliebschaften verschwendet zu haben, sondern meint es auch mit diesem ebenso machen zu müssen. Ich dagegen, ihr Richter, habe bei meinem geringen Vermögen meine Schwester ausgesteuert, so reichlich, als ich konnte; ich führe einen unsträflichen Lebenswandel, erfülle die mir auferlegten Bürgerpflichten, und diene dem Staate als Krieger; und dafür verlange ich weiter nichts, als daß mir das väterliche Vermögen meiner Mutter nicht entzogen werde. Ich habe euch aber den Beweis geführt, daß Cyronides, der Vater meiner Gegner, durch Adoption aus seiner väterlichen Familie herausgetreten und nicht wieder in dieselbe zurückgekehrt sey; daß der Vater des Cyronides und meiner Mutter sein Vermögen seinem Sohne Demochares hinterlassen habe; daß aber Dieser kinderlos gestorben, und daher das Vermögen an meine Mutter gefallen sey.

---

und so das großväterliche Vermögen an den Tochtersohn gefallen.

Eilfte Rede.

Ueber die Erbschaft des Hagnias.

Inhalt.

Die verwandtschaftlichen Verhältnisse, auf welche sich die vorliegende Rede bezieht, sind so weitläufig und verwickelt, daß sie sich nicht wohl anders als durch eine Stammtafel *) deutlich machen lassen. Statt aller weiteren Auseinandersetzung legen wir deßwegen eine solche bei, und fügen nur noch folgende zwei Bemerkungen hinzu.

1. Theopompus, der Sprecher unserer Rede, sammt seinem Bruder Stratokles, Stratius II., Eubulides II. auf der einen, und Hagnias II. auf der andern Seite, waren Söhne leiblicher Vettern von väterlicher Seite, also zweite Geschwisterkinder unter einander (gr. ἀνεψιαδοῖ); aber zwischen Eubulides II. und Hagnias II. fand neben dieser noch eine andere und nähere Verwandtschaft statt, indem sie auch leibliche Vettern waren, und zwar Eubulides Vaterschwestersohn des Hagnias, Hagnias aber Mutterbrudersohn des Eubulides. Die Tochter des Eubulides also, Phylomache II., war eine ἀνεψιαδῆ oder zweites Geschwisterkind des Hagnias; aber sie und Hagnias waren nicht zweite Geschwi-

*) S. die Stammtafel am Ende des Inhalts.

sterkinder unter einander, sondern um einen Grad näher, obgleich auch diese Verwandtschaft rücksichtlich der Phylomache durch keinen andern Ausdruck als jenen obigen bezeichnet werden kann; d. h. Phylomache war eine ἀνεψιαδῆ des Hagnias, so wie Theopompus sein ἀνεψιαδοῦς war, obgleich sie dem Hagnias in der That um einen Grad näher stand, als Dieser; Hagnias dagegen war nicht umgekehrt ein ἀνεψιαδοῦς der Phylomache, wie er ein ἀνεψιαδοῦς des Theopompus war, sondern vielmehr ihr πατρὸς ἀνεψιός, ihres Vaters Vetter.

2. Stratius II. wird von allen unsern Vorgängern als Bruder des Theopompus und des Stratokles angesehen. Indessen beweisen mehrere Stellen der Rede, die ein aufmerksamer Leser, einmal erinnert, leicht selbst bemerken wird, daß er Dieß nicht gewesen seyn könne. Die bei Entwerfung der Stammtafel befolgte Annahme zu rechtfertigen, bleibt, da es hier zu viel Raum fordern würde, den Anmerkungen zur Ausgabe des Textes vorbehalten.

Hagnias II. starb kinderlos mit Hinterlassung eines Testamentes, in welchem er zunächst eine Schwestertochter adoptirt und zur Erbin eingesetzt, auf den Fall ihres kinderlosen Ablebens aber seinen Halbbruder Glaukon ihr substituirt hatte. Die Schwestertochter überlebte ihn nicht lange; dem Halbbruder aber wurde die Erbschaft von der Phylomache II., als nächster Verwandtin des Erblassers von väterlicher Seite, streitig gemacht, und das Testament als untergeschoben angefochten. Phylomache gewann den Proceß gegen Glaukon; aber da nun einmal das Testament ungültig geworden war, so wurden alsbald von mehreren andern Verwandten des Hagnias Ansprüche auf den Nachlaß erhoben, und zwar einerseits von der Mutter des Hagnias, die aber zugleich auch zweites Geschwisterkind von väterlicher Seite mit ihrem Sohne war, andererseits von Theopompus, Stratokles und Stratius II. Die beiden Letztern starben indessen, bevor die Sache vor Gericht gekommen war; Theopompus aber gewann gegen die Mutter des Hagnias und gegen die Phylomache: ob mit Recht oder Unrecht,

kann hier, als unwichtig für das Verständniß unserer Rede, unerörtert bleiben. Durch diesen Sieg gelangte er also zum alleinigen Besitz der ganzen Erbschaft; bald darauf aber wurde er deßwegen von einem Vormunde des Sohnes des Stratokles, also seines Brudersohnes, über welchen übrigens auch er selbst Mitvormund war, vor Gericht gezogen, und der Verletzung des Mündels angeklagt. Der Kläger behauptete nämlich, Theopompus verletze seinen Mündel dadurch, daß er ihm die Hälfte der Erbschaft des Hagnias vorenthalte, die dem Mündel theils dem Gesetze nach wegen seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser gebühre, theils aber auch in Folge der Zusagen des Theopompus, indem Derselbe nicht nur bei Lebzeiten des Stratokles mit Diesem einen Vertrag eingegangen sey, daß, wenn Einer von Beiden die Erbschaft gewönne, er dem Andern die Hälfte abgeben wolle; sondern auch nach dem Tode des Stratokles versprochen habe, wenn er in dem Erbschaftsprocesse obsiege, seinem Mündel die Hälfte abzugeben; weßwegen denn auch die übrigen Vormünder es damals unterlassen hätten, mit den Erbansprüchen ihres Mündels vor Gericht aufzutreten. Theopompus beweißt nun dagegen, daß dem Sohne des Stratokles gesetzlich gar kein Erbrecht zustehe; daß ein Vertrag zwischen ihm (Theopompus) und Stratokles ganz ungereimt und unthunlich gewesen seyn würde; endlich, daß ein Versprechen, wie er es zu Gunsten des Sohnes des Stratokles gegeben haben solle, vollkommen unglaublich sey.

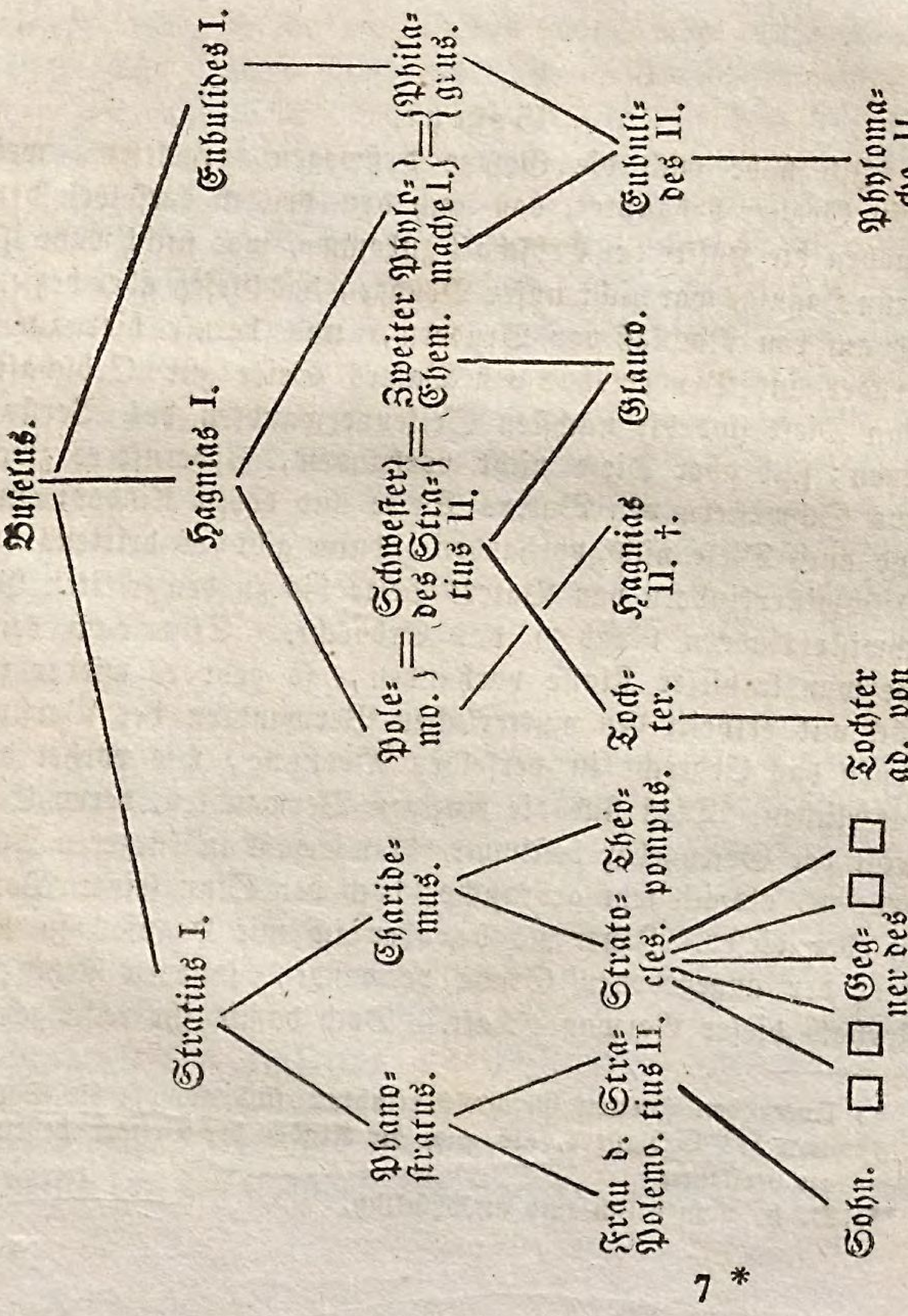
Buselus.
Hagnias I.
Eubulides I.
Stratius I.
Phano-stratus.
Charide-mus.
Pole-mo.
Schwester des Stra-tius II.
Zweiter Chem.
Phylo-mache I.
Phila-grius.
Eubuli-des II.
Phyloma-che II.
Frau d. Polemo.
Stra-tius II.
Strato-cles.
Theo-pompus.
Toch-ter.
Hagnias II. †.
Glauco.
Sohn.
Geg-ner des Theop.
Tochter ad. von Hagn.

Gesetze.

Ich habe euch die Gesetze deßwegen vorgelesen, weil mein Gegner behauptet, daß nach dem dritten derselben dem Knaben die Hälfte der Erbschaft zukomme, was nicht wahr ist. Denn Hagnias war nicht unser Bruder; das Gesetz aber bezieht sich auf den Nachlaß von Brüdern, und beruft hier zuerst Brüder und Brudersöhne von Vaters Seite zur Erbschaft; denn Diese sind die nächsten Seitenverwandten des Verstorbenen; sind aber Diese nicht vorhanden, so beruft es zweitens Schwestern von Vaters Seite und deren Kinder; und sind auch Diese nicht vorhanden, dann gibt es drittens den Geschwisterkindern von Vaters Seite bis zu den zweiten Geschwisterkindern hinab *) das Erbrecht. Sind auch keine Verwandte dieser Klasse vorhanden, so geht es wieder zurück und ertheilt den mutterlichen Verwandten des Verstorbenen das Erbrecht in derselben Ordnung, wie vorher den väterlichen. Dieß sind die einzigen Verwandten, deren Erbrecht der Gesetzgeber bestimmt, **) wiewohl in kürzeren Ausdrücken, als ich jetzt gebrauche; doch der Sinn seiner Worte ist eben dieser. Jener Knabe aber ist mit Hagnias in keinem der angegebenen Grade verwandt, sondern steht außerhalb dieser Verwandtschaft. Doch damit ihr recht genau

*) Unter den zweiten Geschwisterkindern sind sowohl die Sobrinen des Erblassers, als auch die Kinder der Vettern desselben zu verstehen

**) D. h. namentlich und ausdrücklich.

einseht, worüber ihr zu stimmen habt, möge mein Gegner selbst, statt so viele Worte zu machen, nachweisen, in welchem der angegebenen Grade der Knabe mit dem Erblasser verwandt sey; und wenn sich ergibt, daß er in irgend einem derselben mit ihm verwandt sey, so räume ich dem Knaben gutwillig die Hälfte der Erbschaft ein; wenn er aber Dieß nicht nachzuweisen im Stande ist, so ist es ja wohl klar, daß er mich ungerecht anklagt, und euch den Gesetzen zuwider zu täuschen sucht. Ich will ihn also hier auf die Bühne treten lassen, ihm die Stellen aus den Gesetzen vorlesen, und ihn dabei in eurer Gegenwart fragen. Denn so werdet ihr erkennen, ob dem Knaben etwas von dem Vermögen des Hagnias gebühre, oder nicht. Nimm also die Gesetze; du aber tritt hier zu mir her, da du dich so gut darauf verstehst, zu verläumden und die Gesetze zu verdrehen. Du lies nun vor.

Gesetze.

Halt inne! Jetzt will ich dich fragen: Ist der Knabe ein Bruder des Hagnias? ist er ein Brudersohn oder Schwestersohn, oder Geschwisterkind, oder zweites Geschwisterkind von väterlicher oder mütterlicher Seite? In welchem dieser Grade, denen das Gesetz Erbrecht ertheilt, ist er mit ihm verwandt? Und sage mir nicht, er sey mein Brudersohn. Hier ist nicht von meiner Erbschaft die Rede: denn ich lebe noch. Wenn ich aber kinderlos gestorben wäre, und er auf das Meinige Anspruch machte, dann wäre diese Antwort an ihrer Stelle. Jetzt aber behauptest du, daß dem Knaben die Hälfte von der Erbschaft des Hagnias zukomme; also mußt

zu den Grad der Verwandtschaft angeben, in welchem der Knabe zu Hagnias steht. Sag' ihn also den Richtern. —

Ihr seht, er kann die Verwandtschaft nicht angeben, sondern antwortet eher alles Andere, als was ihr hören müßt. Wenn er aber eine gerechte Sache hätte, so müßte er nicht verlegen seyn, sondern sogleich die Verwandtschaft angeben; und nicht blos Dieß, sondern auch beschwören hätte er sie müssen *) und Zeugen dafür aufstellen, damit ihr ihm um so eher glauben möchtet. Jetzt aber, da er keine Antwort darüber gegeben, keine Zeugen aufgestellt, keinen Eid geleistet, kein Gesetz vorgelesen hat, meint er doch, ihr, die ihr geschworen habt, nach den Gesetzen zu sprechen, sollt ihm glauben, und mich, gegen die Gesetze, seiner Anklage schuldig erklären. So frech und unverschämt ist er. Ich dagegen werde nichts dergleichen thun, sondern vielmehr meine Verwandtschaft angeben und weßwegen ich zu der Erbschaft berechtigt bin, und beweisen, daß der Knabe und Alle, die mir dieselbe früher streitig machten, außerhalb der durch das Gesetz berechtigten Verwandtschaft sind, so daß auch ihr mir beipflichten werdet. Ich muß euch aber den Zusammenhang der Sache von Anfang an vortragen; daraus werdet ihr meine Verwandtschaft ersehen, wie auch, daß Diese (mein jetziger und meine früheren Gegner,) kein Recht auf die Erbschaft haben.

Ich nämlich und Hagnias, ihr Männer, und Eubulides und Stratokles und Stratius, der Mutterbruder des Hagnias, sind andere Geschwisterkinder: denn unsere Väter waren Geschwisterkinder, und zwar Söhne von Brüdern väterlicher Seite.

*) Nämlich in der Antomosie. S. Att. Proc. S. 624. Anm. 8.

Hagnias nun, als er sich zu seiner Reise als Gesandter für das Beste des Staates anschickte, vermacht sein Vermögen auf den Todesfall nicht uns, seinen nächsten Anverwandten, sondern adoptirte seine Schwestertochter; auf den Fall, daß auch diese stürbe, vermachte er sein Vermögen dem Glaukon, seinem Halbbruder von mütterlicher Seite. Nach Verlauf einiger Zeit starben Eubulides und die von Hagnias adoptirte Tochter, und Glaukon bekam nach dem Testamente die Erbschaft. Wir aber gedachten nimmermehr, wider das Testament des Erblassers Ansprüche zu erheben, sondern waren der Meinung, daß sein Wille über das Seinige gelten müsse, und beruhigten uns dabei. Die Tochter des Eubulides aber mit ihren Beiständen erhob eine Klage auf die Erbschaft und gewann den Proceß gegen die testamentarischen Erben, obwohl sie außerhalb der gesetzlich berechtigten Verwandtschaft war; *) von uns besorgte sie wahrscheinlich nicht, daß wir gegen sie auftreten würden, weil wir auch gegen das Testament keine Ansprüche erhoben hatten. Doch wir, ich und Stratius und Stratokles, schickten jetzt, da den Verwandten

---

*) Eine offenbare Unwahrheit. Man vergl. die Stammtafel und das in der Inhaltsangabe über die zweifache Verwandtschaft des Eubulides mit Hagnias Bemerkte. Aber daß Eubulides nicht blos durch seinen Vater Philagrus zweites Geschwisterkind mit Hagnias, sondern durch seine Mutter Phylomache I., auch Vaterschwestersohn desselben gewesen sey, wird geflissentlich verschwiegen; ja es war Dieß, wie wir aus Demosthenes gegen Makart. S. 1059 wissen, in dem Proceß gegen Phylomache II. von Theopompus geradezu geläugnet, und eben dadurch der Proceß gewonnen worden, weil die Beistände der Phylomache darauf nicht gefaßt gewesen waren.

die Concurrenz eröffnet worden war,*) uns Alle an, unsere Ansprüche geltend zu machen; bevor jedoch unsre Klagen bei der Behörde eingereicht wurden, starb Stratius und bald darauf auch Stratokles, so daß nur ich übrig blieb, welchem, als zweitem Geschwisterkinde von väterlicher Seite, dem Gesetze nach die Erbschaft allein zukam, da alle Andern abgegangen waren, die in gleichem Verwandtschaftsgrade wie ich zu dem Erblasser standen. Und woraus könnt ihr euch überzeugen, daß ich zwar Erbrecht hatte, aber nicht mehr die Kinder jener Verstorbenen, zu denen auch dieser Knabe gehörte? Das Gesetz selbst wird euch Dieß beweisen. Denn daß die Erbberechtigung sich auf Geschwisterkinder von väterlicher Seite bis auf zweite Geschwisterkinder hinab erstreckt, ist allgemein anerkannt; ob nun aber das Gesetz auch nach uns unsern Kindern dieselbe verleiht, das ist jetzt zu untersuchen. Nimm also das Gesetz und lies es vor.

> Gesetz: Wenn aber von väterlicher Seite bis auf zweite Geschwisterkinder hinab Keiner vorhanden ist, dann sollen die Verwandten von mütterlicher Seite in gleicher Ordnung erben.

Ihr seht, ihr Männer, der Gesetzgeber sagt nicht: wenn von väterlicher Seite bis auf zweite Geschwisterkinder hinab Keiner vorhanden ist, dann sollen die Kinder der zweiten Geschwisterkinder Erben seyn; sondern er ertheilt, wenn wir nicht mehr vorhanden sind, das Erbrecht den mütterlichen Verwandten des Erblassers, seinen Brüdern und Schwestern und

*) Da einmal das Testament durch den Ausspruch der Richter für unächt erklärt worden war, so konnten nunmehr die Intestaterben ihre Ansprüche geltend machen.

deren Kindern und den übrigen, in derselben Ordnung, welche oben bestimmt war; unsere Kinder aber schließt er von der Zahl der zur Erbschaft Berechtigten aus. Wie können nun Diese, denen nicht einmal, wenn ich todt bin, das Gesetz ein Recht auf die Erbschaft des Hagnias verleiht, jetzt, da ich lebe und dieselbe nach dem Gesetz besitze, sich einbilden, daß ihnen ein Erbrecht zustehe? Offenbar gar nicht. Wenn nun aber Diejenigen kein Recht haben, deren Väter ebenso nahe verwandt waren als ich, so hat auch dieser Knabe kein Recht. Denn sein Vater war in demselben Grade verwandt, wie Jene. Da also die Gesetze mir ausdrücklich das Erbrecht zusprechen, und Jene von demselben ausschließen, so ist es höchst unrecht, daß mein Gegner sich unterfängt, mich verläumderischer Weise anzuklagen, und da er sich damals, als ich meine Erbschaftsklage anstellte, in keinen Streit mit mir einließ, noch die Parakatabole einlegte, wo über diese Ansprüche, wenn er etwas Gegründetes vorzubringen hätte, zu entscheiden gewesen wäre, jetzt mich im Namen dieses Knaben beunruhigt und in einen Kampf verwickelt, bei welchem mein ganzes Wohl auf dem Spiele steht; daß er, während er rücksichtlich des dem Knaben unbestritten gehörenden Vermögens nicht einmal einen Vorwurf gegen mich vorbringt, noch behauptet, daß ich irgend Etwas davon an mich gebracht habe, wofür ich, wenn ich etwas so schlecht verwaltete, wie er, zur Verantwortung gezogen werden müßte, nun um dasjenige, was ihr für das Meinige erklärt habt, nachdem ihr vorher Jedem, der da wollte, die Freiheit gegeben hattet, seine Ansprüche geltend zu machen, mich in einen solchen Kampf verwickelt und seine Unverschämtheit so weit treibt.

Ich hoffe, ihr habt schon aus dem bisher Gesagten erkannt, daß ich diesem Knaben nicht Unrecht thue und jene Beschuldigungen nicht im mindesten verdiene; noch gewisser aber werdet ihr euch davon aus den andern Umständen überzeugen, namentlich wenn ihr hört, wie es bei dem Zuschlage der Erbschaft an mich hergegangen ist. Als ich nämlich, ihr Männer, meine Erbschaftsklage anstellte, so meinte weder mein Gegner, der jetzt die Eisangelie gegen mich angebracht hat, die Parakatabole für den Knaben einlegen zu müssen, noch auch die Kinder des Stratius, die eben so nahe Verwandte des Erblassers sind, wie der Knabe; noch glaubten sie aus irgend einem andern Grunde, ein Recht auf dieß Vermögen zu haben. Und gewiß auch jetzt würde mein Gegner mich nicht beunruhigen, wenn ich ihn ungehindert das Vermögen des Knaben an sich reißen ließe, und ihm nicht entgegenwirkte. Diese nun, wie gesagt, weil sie wußten, daß sie ausserhalb der berechtigten Verwandtschaft wären, traten nicht gegen mich auf, sondern verhielten sich ruhig; Diejenigen aber, welche die Tochter des Eubulides vertraten, die eben so nahe war als der Sohn des Stratokles,*) und die Gewalthaber der Mutter des Hagnias unternahmen es, gegen mich zu processiren. Doch sie vermochten so wenig, etwas Genügendes über ihren Verwandtschaftsgrad anzugeben, daß die Besitzerin des Erbes**) und ihre Vertreter, da sie die Verwandtschaft unrichtig angaben, leicht von mir überführt wurden, sich eine Unwahrheit erlaubt zu haben; die An-

*) Vergl. Anm. 4.

**) D. h. die Tochter des Eubulides, Phylomache, welche die Erbschaft dem Glaukon abgewonnen hatte.

wälde der Mutter des Hagnias aber, welche der (väterlichen) Verwandtschaft nach Diesem eben so nahe war als ich, (denn sie war eine Schwester des Stratius), durch das Gesetz aber ausgeschlossen wurde, indem dieses den Männern den Vorzug giebt, beriefen sich auf diese Verwandtschaft gar nicht, sondern gaben Jene als Mutter des Erblassers an; freilich die allernächste natürliche Verwandtschaft, die aber bekanntlich nicht zu denen gehört, die gesetzlich zur Erbfolge berechtigt sind. Ich machte dagegen bemerklich, daß sie und der Erblasser zweite Geschwisterkinder unter sich wären, bewieß aber, daß sie auch so nicht zur Erbschaft berechtigt wäre; *) und so wurde dieselbe mir von euch zugesprochen; und es half weder der Besitzerin der Erbschaft, daß sie vorher den Proceß gegen die testamentarischen Erben gewonnen hatte, noch der Andern, daß sie des Erblassers Mutter war; sondern die damaligen Richter achteten das Recht und ihre Eide so hoch, daß sie mir, der ich nach dem Gesetze meine Ansprüche geltend machte, die Erbschaft zuerkannten. Wenn ich also nun gegen Diese auf solche Art gewonnen habe, indem ich bewieß, daß sie mit Hagnias nicht in solchem Grade verwandt waren, daß sie zur Erbschaft berechtigt gewesen wären; wenn mein jetziger Gegner damals nicht gewagt hat, für den Knaben Ansprüche auf die Hälfte der Erbschaft gegen mich zu erheben; wenn die Söhne des Stratius, welche dem Erblasser eben so nahe sind, wie dieser

---

*) Der Text ist hier verdorben, doch so, daß sich der in der Uebersetzung ausgedrückte Sinn erkennen läßt.

Knabe, auch jetzt nicht gegen mich auftreten zu dürfen meinen; wenn ich durch richterlichen Spruch im Besitze der Erbschaft bin; endlich wenn ich zeige, daß mein Gegner auch heute noch nicht im Stande ist, anzugeben, wie der Knabe mit Hagnias in einem der gesetzlich berechtigten Grade verwandt sey: was braucht ihr dann noch mehr zu wissen, oder was verlangt ihr noch weiter darüber zu hören? Ich meines Theils glaube, daß euch, als verständigen Leuten, das Gesagte hinreichend sey.

Mein Gegner aber, der sich nicht scheut, jede Lüge vorzubringen, die ihm einfällt, und der da meint, Unredlichkeit könne nicht schaden, erfrecht sich, theils viele andere Verläumdungen gegen mich vorzubringen, über welche ich alsbald sprechen werde, theils behauptet er jetzt, ich und Stratokles hätten gemeinschaftliche Sache mit einander gemacht, als wir im Begriff gewesen seyen, unsere Erbschaftsklagen anzustellen. Aber gerade wir allein unter Allen, die sich angeschickt hatten, ihre Ansprüche geltend zu machen, konnten eine solche Gemeinschaft nicht miteinander eingehen. Die Tochter des Eubulides und die Mutter des Hagnias, welche gegen uns stritten, konnten, da ihre Ansprüche nicht auf denselben Gründen beruhten, einen Vertrag unter sich schließen, daß, wenn die Eine gewönne, auch die Unterliegende etwas erhalten solle; denn es mußte über jede besonders gestimmt werden; unser Verhältniß aber war nicht von dieser Art, sondern wir standen in einem und ebendemselben Verwandtschaftsgrade, und machten zwei Anträge, jeder auf die Hälfte der Erbschaft. Ueber Ansprüche dieser Art aber wird gemeinschaftlich abgestimmt, *) und es war daher gar

*) Bei Erbschaftsprocessen wurden so viele Gefäße für die Abstimmung aufgestellt, als Parteien da waren, deren jeder, mit Ausschluß der übrigen, die Erbschaft zugesprochen werden konnte; die Richter warfen den weißen Stein in das Gefäß derjenigen Partei, deren Ansprüche sie für gerecht

nicht möglich, daß Einer von uns obsiegte, und der Andere unterläge, sondern die Gefahr war für uns Beide ganz dieselbe; weßhalb es denn gar nicht anging, eine Uebereinkunft oder einen Vertrag mit einander zu schließen. Doch da nun Stratokles gestorben ist, bevor wir unsere Anträge, Jeder auf die Hälfte der Erbschaft, angebracht hatten, und also weder Er mehr Ansprüche machen konnte, noch auch, dem Gesetze nach, dieser sein Sohn, sondern, zufolge der Verwandtschaft, die ganze Erbschaft mir allein zukam, so erdichtet nun mein Gegner Jenes, und ersinnt solche Kniffe, in der Hoffnung, euch mit dergleichen Reden leicht zu hintergehen. Daß aber so Etwas gar nicht anging, sondern über alles Einzelne feste Bestimmungen sind, könnt ihr leicht aus den Gesetzen ersehen. Nimm diese, und lies sie ihnen vor.

Gesetz.

Glaubt ihr nun, daß das Gesetz eine Gemeinschaft gestattet, und nicht vielmehr, gesezt auch, es habe früher eine Gemeinschaft stattgefunden, das Gegentheil befiehlt, indem es ausdrücklich verordnet, daß Jeder von Denen, die ihre Ansprüche auf denselben Rechtsgrund stützen, seinen Antrag auf seinen Antheil richte, und hierüber dann gemeinschaftlich abgestimmt werde, und in dieser Form der Zuschlag der Erbschaft erfolge? Obgleich nun die Gesetze Dieß verordnen, und eine Uebereinkunft gar nicht stattyaft ist, so unterfängt sich dennoch mein Gegner, so gegen alle gesunde Vernunft eine solche Lüge vorzubringen. Und nicht blos Dieß hat er gethan, sondern auch eine damit durchaus im Widerspruch stehende Behauptung aufgestellt, auf die ich

---

hielten. In dem vorliegenden Falle nun schloßen die Ansprüche des Theopompus und des Stratokles sich nicht aus, sondern standen und fielen vielmehr mit einander; deßwegen mußte über Beide in ein und dasselbe Gefäß abgestimmt werden.

euch wohl zu achten bitte, ihr Männer. Er behauptet nämlich, ich hätte mich verbindlich gemacht, dem Knaben die Hälfte der Erbschaft abzugeben, wenn ich gegen die Besitzer*) obsiegte. Aber wenn der Knabe selbst in Folge der Verwandtschaft Ansprüche hatte, wie der Gegner behauptet, was brauchte ich mich denn gegen sie verbindlich zu machen? Es stand ja ihnen**) eben so gut frei, ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, wenn jene Behauptung wahr ist. Hatten sie aber gar kein Recht auf die Erbschaft, weßhalb sollte ich mich denn verbindlich gemacht haben, ihnen einen Theil abzutreten, da die Gesetze mir das Ganze zusprachen? Durfte ich etwa meine Klage nicht anstellen, ohne mir vorher ihre Zustimmung verschafft zu haben? Das Gesetz gibt diese Freiheit Jedem, der da will; weßhalb sie Dieß nicht vorschützen können. Oder hatten sie etwa ein Zeugniß über die Sache für mich abzulegen, ohne welches ich den Zuschlag der Erbschaft nicht erlangen konnte? Meine Ansprüche gründeten sich auf Verwandtschaft, nicht auf Vermächtniß; weßhalb ich keine Zeugen bedurfte. Wenn demnach weder eine Gemeinschaft statt haben konnte, als Stratokles lebte, noch ein Theil der Erbschaft von dem Vater durch richterlichen Ausspruch gewonnen und dem Sohne hinterlassen worden ist, noch auch ein vernünftiger Grund vorhanden war, weßwegen ich Diesem die Hälfte der Erbschaft abzutreten versprochen haben sollte; ihr aber mir dieselbe durch euren Ausspruch zuerkannt habt, und die Gegner weder damals Ansprüche darauf erhoben, noch nachher jemals sie mir streitig gemacht haben: wie dürftet ihr denn ihre Reden für glaubwürdig halten? Ich denke, ganz und gar nicht! Es gibt nun freilich mein Gegner vor — weil ihr euch mit Recht verwundern werdet, weßwegen sie

*) Eigentlich gegen die Besitzerin. Doch erklärt sich auch jener Ausdruck jedem Leser hoffentlich von selbst.

**) Dem Knaben und seinen Vertretern, die seine und seiner Schwestern Rechte wahrnahmen.

damals nicht (zugleich mit mir) Anspruch auf die Hälfte der Erbschaft erhoben haben — daß der Grund, weßhalb sie gegen die Tochter des Eubulides und die Mutter des Hagnias nicht aufgetreten seyen, das Versprechen gewesen sey, welches ich gegeben habe, ihnen die Hälfte der Erbschaft abzutreten, und daß sie deßwegen keine Parakatabole eingelegt hätten; gegen mich aber zu klagen, seyen sie durch die Gesetze gehindert worden, indem Mündel gegen Vormünder solche Klagen nicht anstellen könnten. Beides aber ist nicht wahr. Weder er wird ein Gesetz anführen können, welches ihm verwehrt, mich im Namen des Knaben vor Gericht zu ziehen: denn es gibt kein solches; sondern, so gut wie es öffentliche Klagen gegen mich erlaubt, eben so gut gestattet es auch Privatrechtshändel zwischen mir und dem Knaben; noch auch haben sie deßwegen keine Ansprüche auf die Erbschaft gegen jene Frauen erhoben, weil ich ihnen einen Theil abzutreten versprochen hätte, sondern deswegen, weil sie ganz und gar kein Recht darauf hatten. Auch bin ich überzeugt, selbst wenn ich es hätte mir gefallen lassen, daß der Knabe mir die Hälfte der Erbschaft abgewönne, würden sie Dieß nicht gethan und sich gar nicht darauf eingelassen haben, weil sie einsahen, daß, wenn sie Etwas erhielten, was ihnen, als außerhalb der berechtigten Verwandtschaft stehenden, nicht gebührte, die nächsten Anverwandten ihnen Dieß leicht wieder abnehmen würden: denn, wie ich auch schon vorhin gesagt habe, das Gesetz ertheilt nach uns unsern Kindern durchaus kein Erbrecht mehr, sondern den mütterlichen Verwandten des Erblassers. Es würde also weder Glaukon aufgetreten seyn, der Stiefbruder des Hagnias, dem sie nicht hätten entgegnen können, daß sie näher mit dem Erblasser verwandt wären, da sie im Gegentheil ganz außerhalb der berechtigten Verwandtschaft waren; oder wenn Dieser nicht gewollt hätte, die Mutter des Hagnias und des Glaukon, die dann ebenfalls das Recht der Verwandtschaft für sich gehabt hätte, und daher, wenn sie gegen solche Gegner gestritten hätte, die durch Verwandt-

schaft gar nicht berechtigt waren, offenbar die Hälfte der Erbschaft von euch bekommen haben würde, die ihr denn auch nach Recht und Gesetz zugekommen wäre. Aus diesen Gründen also stellte er keine Klage an, nicht aber, weil er durch mich oder durch die Gesetze gehindert worden wäre; sondern Dieß schützt er nur vor, um mich nur zu chikaniren, indem er durch die Eisangelie, die er angestellt hat, und durch die Verläumdungen, die er gegen mich vorbringt, Geld zu gewinnen, und mich von der Vormundschaft zu entfernen hofft. Und damit glaubt er einen gar feinen und klugen Streich gemacht zu haben, weil er, wenn er verliert, doch Nichts von dem Seinigen einbüßen,*) wenn er aber gewinnt, auch das Vermögen des Knaben in voller Sicherheit plündern können wird. Darum müßt ihr auf seine Reden nicht achten, und nicht zugeben, noch die Gewohnheit aufkommen lassen, daß öffentliche Klagen angestellt werden, wo die Gesetze Privatklagen angeordnet haben. Was das Recht mit sich bringe, ist einfach und leicht zu erkennen. Ich will es euch in der Kürze angeben und zur Erinnerung empfehlen, und sodann zu der weitern Vertheidigung gegen die Anklage übergeh'n. Was ist es denn also, und wie bestimme ich es? Wenn der Gegner behauptet, daß dem Knaben der Verwandtschaft wegen die Hälfte der Erbschaft zukomme, so mag er eine Erbschaftsklage bei'm Archon anbringen, und wenn er für ihn entscheidet, die Hälfte bekommen; denn Das sagen die Gesetze. Wenn er aber seine Ansprüche nicht hierauf gründet, sondern behauptet, ich hätte versprochen, dem Knaben die Hälfte der Erbschaft abzutreten, was ich läugne, so mag er deßwegen eine Privatklage gegen mich anstellen, und wenn er beweist, daß ich jenes Versprechen gegeben habe, das Geld von mir eintreiben: denn so ist es dem Rechte gemäß. Wenn er aber

*) Eisangelien wegen Verletzung der Mündel waren für den Kläger gänzlich gefahrlos, indem weder Gerichtsgebühren noch Succumbenzgelder von ihm zu erlegen waren.

behauptet, daß der Knabe weder die eine noch die andere Art von Privatklage anstellen könne, so mag er das Gesetz angeben, welches Dieß verbietet, und wenn er Dieß anzugeben im Stande ist, mag er auch dann die Hälfte der Erbschaft bekommen. Endlich, wenn er behauptet, daß er weder eine Erbschaftsklage auf die Hälfte der Erbschaft, noch eine Klage wegen Nichterfüllung des gegebenen Versprechens anzustellen brauche, sondern daß jene Hälfte dem Knaben ohnehin schon gehöre, so gebe er es bei'm Archon als einen Theil des zu verpachtenden Vermögens seines Mündels an; und Wer es dann pachtet, mag es als Eigenthum des Knaben von mir eintreiben. Das ist vollkommen dem Rechte gemäß; das befehlen die Gesetze, aber wahrlich nicht, daß ich mit öffentlichen Klagen verfolgt werde, wo sie Privatklagen angeordnet haben, noch auch, daß ich um meine bürgerliche Existenz kämpfe, weil ich dem Knaben Nichts von dem Meinigen abtrete, was ich durch euren Ausspruch bekommen habe, indem ich über die Besitzer obsiegte. Wenn ich Etwas von Dem, was unbestreitbar dem Knaben gehört, in Händen hätte und schlecht verwaltete, so daß er verletzt würde, dann wäre eine solche öffentliche Klage gegen mich statthaft, aber wahrlich nicht um des Meinigen willen.

Daß nun also mein Gegner hierin weder recht gehandelt, noch im Uebrigen die Wahrheit gesagt, sondern Alles blos aus Habsucht angestiftet habe, und mich zu verläumden, die Gesetze zu verdrehen, und über euch und mich widerrechtlich einen Sieg davonzutragen sucht, Das, hoffe ich zu den Göttern, verkennt ihr selber nicht, sondern seht es allesammt ein, so daß ich darüber Nichts weiter sagen zu dürfen glaube. — Ich sehe indessen, ihr Männer, daß er sich am Ausführlichsten über mein und des Knaben Vermögen ausläßt, das Letztere als ganz unbedeutend darstellt, mir dagegen, ich weiß nicht was für Schätze, zuschreibt, und dabei meine schlechte Denkungsart schilt, daß ich keine ein-

zige von den vier Töchtern des Stratokles mit einer Aussteuer unterstützen wolle, obgleich ich, wie er behauptet, das Vermögen des Knaben besitze; deßwegen will ich denn auch hierüber Einiges sagen. Er hofft nämlich, durch diese Reden einigen Neid gegen mich, wegen des mir zugefallenen Geldes, bei euch zu erregen, und Mitleid gegen die Kinder des Stratokles, wenn er sie euch als dürftig darstellt. Es darf euch deßwegen in dieser Hinsicht Nichts unbekannt bleiben, sondern ihr müßt Alles genau erfahren, damit ihr euch überzeuget, daß er, wie in allen andern Stücken, so auch hierin die Unwahrheit sage. In der That, ihr Männer, ich würde mich selbst den schlechtesten Menschen nennen, wenn Stratokles seine Kinder in dürftigen Umständen hinterlassen hätte, ich aber mich im Wohlstande befände und mich doch ihrer nicht annähme. Hat er ihnen aber mehr Vermögen hinterlassen, als ich besitze, und ist Dieß ihnen sicherer, als mir das Meinige, und reicht vollkommen hin, die Töchter gut auszusteuern, so daß nichts desto weniger noch ein schönes Vermögen dem Knaben übrig bleibt; und wird dies Vermögen von mir auf solche Weise verwaltet, daß es immer noch bedeutend zunimmt; dann dürfte ich doch wohl nicht mit Recht getadelt werden, wenn ich nicht auch das Meinige noch dazu hingebe, sondern vielmehr Lob dafür verdienen, daß ich das Ihrige erhalte und vermehre. Daß aber Dem so sey, werde ich euch leicht beweisen; und zwar will ich euch zuvörderst das Vermögen genau angeben, und dann, wie ich es zu verwalten bemüht bin.

Stratokles und ich erbten von unserm Vater ein Vermögen, welches zwar für unsere Bedürfnisse hinreichend, aber nicht groß genug war, um Liturgien davon zu leisten. Zum Beweise dafür kann es euch dienen, daß Jeder von uns mit seiner Frau zwanzig Minen*) als Mitgift bekam: denn eine solche Mitgift wird nicht in ein reiches Haus gegeben. Doch Stratokles hatte das Glück, zu Dem, was

*) 458 Rthlr. 8 Gr.

er schon hatte, noch eine solche Mitgift von drittehalb Talenten*) in die Hände zu bekommen. Theophon nämlich, der Bruder seiner Frau, adoptirte bei seinem Tode eine der Töchter des Stratokles, und vermachte ihr sein Landgut bei Eleusis, welches zwei Talente werth ist, sechzig Schafe, hundert Ziegen, Hausgeräthe, ein treffliches Pferd, mit welchem er als Hauptmann der Reiterei gedient hatte, und das ganze übrige Inventarium. Dieses hatte Stratokles volle neun Jahre in den Händen, und hinterließ bei seinem Tode, sein väterliches Erbe mitgerechnet, ein Vermögen von fünf Talenten und dreitausend Drachmen, **) außer Dem, was Theophon seiner Tochter vermacht hatte; nämlich ein Landgut bei Thria,***) drittehalb Talente werth, ein Haus zu Melite, †) wofür dreitausend, ein anderes zu Eleusis, wofür fünfhundert Drachmen bezahlt sind. Dieß sind die Grundstücke, von welchen Pacht gezogen wird, von dem Landgute zwölf Minen, von den Häusern drei; macht zusammen fünfzehn Minen. Dazu ausstehende Kapitalien gegen viertausend Drachmen, deren Zinsen, zu neun Obolen monatlich, sich auf jährlich siebenhundert und zwanzig Drachmen belaufen. Dieß macht also eine Einnahme von zwei und zwanzig Minen und darüber. Außerdem aber hinterließ er noch Hausgeräthe, Schafe, Gerste, Wein und Früchte, woraus viertausend und neunhundert Drachmen gelöst wurden; dazu baar im Hause neunhundert Drachmen. Ferner gab die Mutter des Knaben selbst in Zeugen Gegen-

*) 3437 Rthlr. 12 Gr.

**) D. h. sechstehalb Talente oder 7562 Rthlr. 12 Gr. Die übrigen Summen wird der Leser leicht selbst berechnen, wenn er weiß, daß eine Drachme = 5 Gr. 6 Pf. Conv. Geld, eine Mine = 100 Drachmen oder 22 Rthlr. 22 Gr., ein Talent 1375 Rthlr. beträgt.

***) Ortschaft des Oene'ischen Stammes.

†) Ortschaft des Cetropischen Stammes.

wart noch beinahe tausend Drachmen Eranistenvorschüsse an, die wieder eingezogen waren.*) Und ich sage noch gar Nichts über das Uebrige, was er nachließ, Was aber von Jenen nicht angegeben wird, sondern führe nur das Offenbare und von ihm selbst Eingestandene an. Rufe mir die Zeugen für diese Angaben.

Zeugen.

Es beläuft sich nun das Vermögen des Stratokles noch höher; doch über Das, was die Gegner verheimlichen, will ich nachher sprechen. Wie hoch aber beläuft sich das Meinige? Ein Gütchen bei Oenoë,**) fünftausend Drachmen werth; ein anderes zu Prospalta,***) von dreitausend Drachmen; ein Haus in der Stadt, von zweitausend; dazu der Nachlaß des Hagnias, gegen zwei Talente; denn mehr wird gewiß nicht herauskommen. Das sind also nur drei Talente und viertausend Drachmen; mithin hundert und zehn Minen weniger als das Vermögen des Knaben. Und ich rechne auch noch das Vermögen meines Sohnes mit dazu, der einem Andern zum Erben eingesetzt ist; zu dem Vermögen des Knaben aber habe ich das des Theophon nicht mitgerechnet, drittehalb Talente, welche von Diesem der Schwester desselben vermacht sind; denn mit Diesen möchte sich sein Vermögen leicht wohl auf acht Talente belaufen. Aber ich habe Dieß nicht mitgerechnet. Dazu kommt, daß mir der Besitz der Erbschaft des Hagnias noch nicht gewiß ist; denn es schwebt noch ein Proceß wegen

---

*) Eranos, eine Gesellschaft namentlich zu gegenseitiger Unterstützung durch Geldvorschüsse. Die Mitglieder, Eranisten, zahlen jeder nach Verhältniß ihre Beiträge, die sie von dem Unterstützten, sobald seine Umstände es möglich machen, wiederbekommen. Hier sind nun Vorschüsse gemeint, welche die Kasse des Eranos schon wieder eingezogen hatte, die aber noch nicht an die Mitglieder ausgezahlt waren.

**) Ortschaft des Hippothoontischen Stammes.

***) Ortschaft des Akamantischen Stammes.

falsches Zeugnisses, und das Gesetz befiehlt, wenn Einer des falschen Zeugnisses überwiesen worden, so sollen die Erbschaftsklagen auf's Neue wieder angestellt werden dürfen.*) Das Vermögen des Knaben aber, was ihm Stratokles hinterlassen, ist vor allen Ansprüchen Anderer sicher. — Zum Beweise aber, daß sich mein Vermögen sammt dem meines Sohnes nur so hoch beläuft, und daß rücksichtlich des Nachlasses des Hagnias noch eine Klage wegen falsches Zeugnisses anhängig ist, nimm die Zeugnisse und lies sie vor.

Zeugnisse.

Ist denn nun dieser Unterschied zwischen unserm beiderseitigen Vermögen ein unbedeutender, und nicht vielmehr von der Art, daß über die Kinder des Stratokles keine — — — — — Diesen Reden dürft ihr nicht trauen, da mein Gegner, ungeachtet das Erbe so bedeutend ist, dennoch, um mich zu verläumden, solche Lügen vorzubringen sich unterstanden hat. Er rechnet euch nämlich vor, daß ich drei Erbschaften gethan habe und ein großes Vermögen besitze, aber dasselbe verberge, damit ihr möglichst wenigen Nutzen davon haben möget. Freilich, wenn man über seine Sache nichts Gegründetes vorzubringen hat, so ist man wohl genöthigt, solche Reden zu ersinnen, um den Gegner zu verläumden und dadurch einen Vortheil über ihn zu gewinnen. Doch ihr Alle seyd meine Zeugen, daß die Brüder meiner Frau, Chäreleos und Makartatus, nicht zu den Reichen gehörten, welche Liturgien leisten, sondern daß sie nur ein geringes Vermögen besaßen. Makartatus, wie ihr wißt, verkaufte sein Gütchen, schaffte sich eine Galeere an, die er bemannte und damit nach Kreta schiffte. Dieß war allgemein bekannt, und gab selbst zu Erörterungen in der Volksversammlung Veranlassung, ob es nicht vielleicht unsern Frieden mit den Lacedämoniern stören und uns einen Krieg zuziehen könnte. Chäreleos aber hinterließ ein Gütchen zu Prospalta, dessen Werth nicht über dreißig Minen seyn

*) Vergl. Att. Proc. S. 759—762.

Bibliothek Bamberg

möchte. Mit Hinterlassung dieses Gütchens starb er einige Zeit vor Makartatus; Dieser aber, der mit all seiner Habe zur See gegangen war, verlor im Kriege Alles, sein Schiff und sein Leben. So blieb also nur das Gütchen zu Prospalta, welches ihrer Schwester, meiner Frau, zufiel; und von Dieser ließ ich mich bereden, den einen meiner beiden Söhne dem verstorbenen Makartatus an Kindes Statt einzusetzen, nicht um nicht nöthig zu haben, Liturgien zu leisten, wenn ich das Gütchen noch zu meinem Vermögen bekäme; das mußte ich ohnehin, auch wenn ich ihn einsetzte: denn ich leistete deßwegen nicht weniger Liturgien, sondern zahlte Kriegssteuern, und that Alles, was mir auferlegt wurde. Mein Gegner aber stellt mich als einen reichen Mann dar, der sich dem gemeinen Besten entziehe; nur um mich zu verläumden. Doch ich will euch Etwas sagen, was Alles umfaßt, und was ihr selbst als gerecht anerkennen werdet. Ich will mein Vermögen und das des Knaben zusammenwerfen, und von der Gesammtmasse, so groß oder so klein sie nun seyn mag, soll Jeder von uns die Hälfte nehmen, damit Keiner mehr habe als der Andere. Aber er wird nicht wollen — — — — — — — — — —

Ende.

Staatliche Bibliothek Bamberg

SBB013401621868

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Isaeus,

Isäus der Redner

Bd.: 2

1830

Bamberg, Staatsbibliothek -- AGB B 523#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11417016-0